This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HG
3129
F5A8

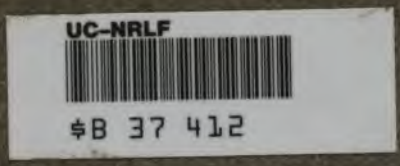

YC 23860

EXCHANGE

SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
MDCCCLXVIII
FIAT LVX

EX LIBRIS

X 330

328
A838

Die Geschichte des finländischen Bank- und Münzwesens bis 1865.

X330

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doctorwürde

der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

vorgelegt von

Thore Asp

aus **Helsingfors** (Finland.)

STRASSBURG i. E.
Buchdruckerei C. & J. GŒLLER, Magdalenengasse 20.
1898.

HG3129
.F5A8

UNIV. OF
CALIFORNIA

Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung.

Allgemeines.

Ueberblick über den Stand des Bankwesens in Schweden zu Anfang des XIX. Jahrhunderts:

I. Die Banken
   1. Die Staatsbanken
   2. Die von Actiengesellschaften mit staatl. Subvention gegründeten Banken
   3. Die Privatbanken

II. Das Münzwesen

1. Kapitel.

Die Entwicklung des finl. Bankwesens bis 1808.

I.

Bankprojekte des 17. Jahrhunderts.

Bankprojekte Per Prahes (1). Die Palmstruch'sche Bank errichtet eine Filiale in Åbo (2).

II.

Bankprojekte des 19. Jahrhunderts.

Die wirtschaftliche Lage Finlands zu Anfang des 19. Jahrhunderts (3). Die ersten Bankprojekte (4). Die Petition der finnischen Haushaltungsgesellschaft (5). Die Gründung des Åbo-Diskonts (7). Der Diskont beginnt seine Thätigkeit (10). Der Ausbruch des Krieges 1808 (11). Die Abwickelung der Geschäfte (13). Die Auflösung der Gesellschaft (17). Rückblick über die Wirksamkeit des Diskonts (18).

256118

2. Kapitel.

Die Entwicklung des Bank- und Münzwesens 1808—1811.

I.

Die Bankfrage an dem Landtag zu Borgå.

Die Ordnung der finnischen Verwaltung (22). Der Landtag zu Borgå (23). Die Kaiserl. Proposition über das Bank- und Münzwesen (23). Die Beratung im Landtage (24). Die Antwort des Landtags (26). — Die Regelung des Münzwesens durch das Manifest vom 29. Dez. 1809 (29).

II.

Neue Bankprojekte.

Projet pour l'organisation d'un Discompte dans la Finlande (30). Plan des status organiques et fondamenteaux du Comptoir général d'Escompte de la Finlande (32). Die Antwort der Regierung (34). Errichtung eines Rechnungscomptoir's in Åbo (36).

3. Kapitel.

Die Entwicklung des Bank- und Münzwesens 1811—1840.

Die Gründung des Wechsel-, Leih- und Depositions-Comptoir's (37). Das Reglement des Comptoir's (38). Charakteristik des Reglements (39). Das Comptoir beginnt seine Thätigkeit (43). Der Geschäftsbetrieb der ersten Jahre (44). Die Herausgabe von Banknoten (45). Die Verordnung vom 30. Mai 1817 (48). Regelung des Münzwesens (50). Ausgabe neuer Noten (51). Die Valutaschwankungen des Jahres 1821 (51). Die Beschaffenheit der cirkulierenden Noten (53). Einziehung der russischen Assignaten (54). Berechnung des im Umlauf befindlichen repräsentativen Geldes (55). Errichtung des Armen- und Arbeitshausfonds (56). Ueber-

siedelung der Bank nach Helsingfors (56). Die Petition der Stadt Åbo (57). Die Errichtung des Ackerbau- und Manufacturfonds (58). Erleichterung der Darlehnbedingungen (59). Die Bank als Kasse des Staats (60). Die russische Finanzpolitik 1810—1840 (61). Einfluss derselben auf die wirtschaftliche Entwicklung Finlands (63).

4. Kapitel.

Die Entwicklung des Bank- und Münzwesens 1839—1859.

Uebersicht über die wirtschaftliche Lage des Landes um das Jahr 1840 (63). Der Zustand des Münzwesens vor der Realisation (64). Die Realisation in Russland (66). Die Realisation in Schweden (67). Die Verordnung vom 9. April 1840 (67). Die Reorganisation der Bank von Finland (68). Die Realisation (70). Die Folgen der Realisation (70). Einziehung der s. g. „kleinen Noten“ (71). Die von der Bank betriebenen Passivgeschäfte (72). Die Activgeschäfte (73). Regelung der Valuta (73). Das Wechselgeschäft (74). Errichtung von Filialen in Åbo, Wasa und Kuopio, und Ernennung von Vertretern in Stockholm und St. Petersburg (74). Die Functionen der Agentur in St. Petersburg (74). Die Dahrlehensfonds der Bank von Finland (75). Stillstand in der ökon. Entwicklung (76). Ueberblick über die russische Finanzpolitik (77). Die Bankkrisis des Jahres 1854 (78). Der orientalische Krieg und seine Folgen (79). Errichtung eines Fonds für Schiffsbaudarlehen (79). Die Weltkrisis 1857 und ihre Folgen (80). Die Bank als Kassen- und Schuldenverwalterin des Staats (82).

5. Kapitel.

Die Entwicklung des Bank- und Münzwesens 1859—1865.

I.

Die Entwicklung des Münzwesens.

Die Petition des Senats vom Jahr 1859 (84). Das Manifest vom 15. Febr. 1860 (85). Die Einführung einer eigenen Münzeinheit (85). Unterhandlungen zwischen dem Senat und der Regierung in St. Petersburg (87). Die rechtliche Stellung des russischen Geldes (88). Neue Unterhandlungen (89). Die Missernte des Jahres 1862 (89). Der Landtag in Helsingfors 1863 (90). Stimmen gegen die Realisation (90). Das Decret vom 1. Februar 1865 (91). Die wirtschaftliche Lage Russlands 1858 bis 62 (91). Durchführung der Realisation durch das Gesetz vom 8. Nov. 1865 (93). Die Wirkungen der Realisation (94).

II.

Die Entwicklung der Bank von Finland. 1859—1867.

Reorganisation der Bank von Finland (96). Der Amortisationsfonds (97). Der Primitivafond (97). Der Krigsmannshus- und Militiae-Boställsfond (98). Der Armen- und Arbeitshausfond (98). Der Hypothekarfond (98). Regelung der Valuta (99). Der Wechselverkehr (100). Einführung neuer Geschäftszweige (100). Neue Valutasatzungen (103). Errichtung neuer Filialen (104). Mitwirkung der Bank bei Durchführung der Realisation (104). Folgen der Realisation für die Bank (106). Veränderung der grundrechtlichen Stellung der Bank von Finland (107). Der Landtag 1863 (108). Der Landtag 1867 (109). Die Stände übernehmen die Bank durch das Gesetz vom 9. Dezember 1867 (110).

Einleitung.

Allgemeines.

Das Grossfürstentum Finland, das heute durch eine Real-Union mit dem russischen Reiche verbunden ist, war schon in uralten Zeiten von finnischen Stämmen bevölkert. Es dauerte aber nicht lange, so kamen diese in Berührung mit ihren schwedischen Nachbaren, welche von ihrem Lande aus teils freundschaftliche, mercantile, teils kriegerische Züge nach Finland unternahmen. Dieser Zustand dauerte bis in das 12. Jahrhundert hinein, wo dann das Land allmählig von den Schweden erobert und zum Teil kolonisiert wurde. Seit jener Zeit hat Finland als ein integrierender Bestandteil des schwedischen Königreichs bis zum Jahr 1809 Wohl und Wehe mit dem Mutterlande geteilt. Mit ihm war es zur Zeit Gustaf II. Adolfs aus der Reihe der unbemerkten Nationen herausgetreten, um nach dem Untergang der schwedischen Grossmacht wieder in die Unbemerktheit zurückzufallen. Die Schicksale Finlands sind überhaupt so eng mit denen Schwedens verbunden, dass man mit gutem Gewissen sagen kann, Finland habe bis 1809 keine eigene Geschichte gehabt. Was das finnische Volk anbetrifft, so ist es nie anderen Nationen selbständig gegenübergetreten und hat infolge dessen auf den allgemeinen Gang der Entwicklung keinen massgebenden Einfluss ausüben können.

Auch die Entwicklung des Landes selbst zeigt im Allgemeinen von derjenigen Schwedens keine erheblichen Unterschiede. Nur auf dem ökonomischen Gebiete stand Finland zufolge seiner geographischen Lage und seiner inneren Beschaffenheit hinter Schweden

zurück; eine natürliche Folge der grossen Wälder und zahlreichen Seen, welche den grössten Teil der Landesoberfläche in Anspruch nahmen; überdies wurde es von einer kleinen und armen Bevölkerung bebaut und beackert. — Ein für die innere Entwicklung Finlands sehr wichtiger Faktor ist der Umstand, dass fast alle Kriege, die Schweden im Laufe der Zeit mit Russland geführt hat — und deren waren viele — auf finnischem Boden ausgefochten wurden. Besonders waren im Osten die Folgen hievon bemerkbar und sie sind es zum Teil noch heute.

Was oben von der ökonomischen Entwicklung im Allgemeinen gesagt wurde, gilt natürlich um so mehr auf dem Gebiete des Bankwesens. Denn wie hätten unter solchen Verhältnissen Banken entstehen und gedeihen können? Die Zeitperiode 1663—1668 ausgenommen, war auch Finland bis zum Jahr 1805 ohne eine eigene Bank und musste sich immer der in Schweden existierenden Creditinstitute bedienen. Eine finnische Bankgeschichte gibt es also bis zu Anfang unseres Jahrhunderts nicht.

Was das Münzwesen anbetrifft, war Finland auch in dieser Beziehung den anderen Teilen des schwedischen Königreiches gleichgestellt, so dass alle Münzen, die in Schweden mit Zwangskurs belegt waren, auch in Finland an Zahlungsstatt angenommen wurden. Im Allgemeinen kann man mit Sicherheit annehmen, dass diese Provinz als Absatzgebiet für alte und unterwertige Münzen und Münzzeichen benutzt wurde. Natürlich zum grossen Schaden des Landes.

Ueberblick über den Stand des Bankwesens in Schweden zu Anfang des XIX. Jahrhunderts.

Um das Bank- und Münzwesen Finlands, das den Gegenstand dieser Abhandlung bildet, recht verstehen und beurteilen zu können, ist es notwendig, die allgemeine Lage und Entwicklung des schwedischen Bankwesens zu der Zeit kennen zu lernen, wo Finland für immer von dem alten Mutterlande losgetrennt wurde.

Was zunächst die Banken anbetrifft, so können wir diese je nach der Art ihrer Entstehung und ihrer inneren Organisation in 3 Gruppen teilen:

1. Staatsbanken.
2. Institute, die von Actiengesellschaften mit staatlicher Subvention, oder vom Staate unter Hinzulassung privater Actionäre gegründet waren.
3. Privatbanken.

Die Staatsbanken.

1. Unter allen Staatsbanken nahm die schwedische Reichsbank teils durch ihre staatsrechtliche Stellung, teils durch ihre grosse Bedeutung für das ganze wirtschaftliche Leben des schwedischen Volkes unbedingt die erste Stelle ein. Auf eine Schilderung der wechselvollen Schicksale dieser in manchen Beziehungen so lehrreichen und interessanten Bank näher einzugehen, ist hier nicht nötig. Es sei bloss kurz erwähnt, dass sie ursprünglich eine von Johan Palmstruch im Jahre 1656 gegründete Privatbank war, welche sodann im Jahre 1668 von den Reichsständen übernommen wurde. Sie ist somit die älteste aller gegenwärtigen Banken Europas — sie ist aber nicht nur die älteste Bank, sondern auch die älteste Staatsbank — die einzige, die Jahrhunderte lang den Stürmen des Wirtschaftslebens vergangener Zeiten getrotzt hat. Freilich hat auch sie mit schweren Krisen zu kämpfen gehabt, schwereren sogar als in manch' anderen Ländern zu verzeichnen sind; aber sie hat das Feld siegreich behauptet und zwar einzig und allein, weil sie nicht eine Staatsbank in dem Sinne einer Regierungsbank, sondern das Eigentum des ganzen schwedischen Volkes war. In Betracht ihrer inneren Organisation bestand sie ursprünglich aus zwei Abteilungen, Leih- und Wechselbank genannt. Von diesen war die erstere dem Darlehensgeschäft, einschliesslich des Hypothekengeschäfts — erste Hypothekarbank — und die letztere dem Depositengeschäft und dem Giroverkehr gewidmet. Anfangs streng von einander unterschieden, wurden im Laufe der Zeit diese beiden

Abteilungen jedoch mit einander verschmolzen, ohne dass deswegen der Geschäftsbetrieb in irgend einer Weise verändert worden wäre. Erst im Jahre 1802 wurde eine Neuerung in der Operationsart eingeführt, indem Darlehen gegen Bürgschaft, d. h. gegen persönliche Sicherheit gestattet wurden.

Ein Hauptzweig der Geschäfte der Reichsbank war die Herausgabe von Banknoten. Schon während der Zeit der Palmstruch'schen Bank waren im Jahre 1661 Noten, die sog. „Creditivzettel" emittiert worden — die ersten Banknoten in Europa —. Indes wurde in dem grundlegenden Manifest vom Jahr 1668 die Banknotenausgabe ausdrücklich verboten. Dieses Verbot war jedoch bald wieder in Vergessenheit geraten und zu verschiedenen Zeiten wurden verschiedene Arten von Banknoten in Umlauf gesetzt. Diejenigen, welche zu Anfang unseres Jahrhunderts Geltung hatten, — die sog. Transportzettel — stammten aus dem Jahre 1701. Diese „Transport-" oder „Bancozettel" waren aber ihrer Natur nach keineswegs Banknoten in dem jetzigen Sinne dieses Wortes, obschon sie in Wahrheit denselben Charakter hatten, sondern, wie aus dem Wortlaute des „Zettels" zu ersehen war, Depositionsbeweise für eine in der Bank deponierte Summe Kupfergeld. Allein auch dies traf in Wirklichkeit nicht zu, indem sie schon seit 1711 ohne entsprechende Valuta ausgegeben wurden. Infolgedessen hatten sie im Lauf der Zeit immer mehr an Wert verloren, so dass eine Realisation schon lange als eine dringende Notwendigkeit erkannt wurde. Was die Stückelung der verausgabten Noten anbetrifft, bestanden Anfangs keine festen Bestimmungen, nachdem sie aber den Charakter von Depositionsbeweisen verloren hatten, wurden auch bestimmte Appoints eingeführt, und zwar von 2 Rdl. an aufwärts. Nach dem Jahre 1800 wurden aber auch Banknoten zu 16, 12 und 8 Schillingen emittiert, alle natürlich auf Kupfergeld lautend.

Eine zweite staatliche Bankanstalt war das im Jahre 1789 errichtete „Reichsschuldencomptoir." Als nämlich im Sommer 1788 der Krieg mit Russland ausgebrochen war, hatte sich das Bedürfnis

nach einer Bank gezeigt, welche zinstragende Schuldverschreibungen in unbeschränktem Masse ausgeben könnte. Um diese Aufgabe zu erfüllen, war sodann das Reichsschuldencomptoir errichtet worden, das ausserdem die gesammte Staatsschuld übernehmen musste. Als Aequivalent hiefür bekam das Comptoir das Recht zinstragende Obligationen à 3 % zu emittieren. Diese Schuldverschreibungen sollten nach dem Gründungsplan nur auf grössere runde Summen lauten; es dauerte aber nicht lange, so fing das Comptoir an, „um den Verkehr zu erleichtern", kleine Zettel à 2 Rdl. 24 sch, 1 Rdl. 24, und 12 sch. auszugeben. Die Unbequemlichkeit, welche dadurch entstehen musste, dass man zinstragende Obligationen zu dem kleinen Betrage von 12 sch. im Verkehr zuliess, wurde bald aus der Welt geschafft, indem das Comptoir nach einiger Zeit alle Zinszahlungen einstellte und die Zettel von der Regierung mit Zwangskurs belegen liess. Die unmittelbare Folge dieser Politik war natürlich ein rapides Fallen der Kurse, und ein in demselben Masse steigendes Agio gegenüber dem Bancogeld. Nach und nach wurden auch diese Letzteren von den Reichsschuldscheinen fast gänzlich aus dem Verkehr verdrängt, so dass das Agio im Oktober 1799 die Höhe von 50 % erreichte.

Die letzte rein staatliche Bank war das im Jahre 1787 errichtete „General-Diskont-Comptoir", welches, wie der Name sagt, hauptsächlich eine Handelsbank war, welche den gesteigerten Anforderungen des aufblühenden Handels nachzukommen hatte. Diese Bank, deren Grundkapital auf 400,000 Rdl. normiert wurde, war zugleich die erste Staatsbank, die unmittelbar der Regierung untergeordnet war, ohne irgendwelche Kontrolle von Seiten der Stände. — Ihr Operationsplan bestand natürlich, wie bei allen Handelsbanken, in einem Creditnehmen und Creditgeben zum Zwecke des letzteren. Auf eine Schilderung der Geschäfte dieses Comptoirs näher einzugehen, scheint mir jedoch nicht nötig.

Von Actiengesellschaften mit staatl. Subvention gegründete Banken.

2. Wir kommen sodann zu der zweiten Gruppe von Banken, zu den halb Staats- halb Privatbanken. Die erste Bank dieser Art war der im Jahre 1789 errichtete Reichsschulddiskont, ein Institut, das gegründet wurde, um durch stetige Operationen den Reichsschuldscheinen Credit zu verschaffen. Dies versuchte man dadurch zu erlangen, dass die Bank mit dem ihr zu Gebote stehenden Kapital von 250,000 Rdl. (wovon der Staat $^2/_5$ vorgeschossen hatte), eine unbeschränkte Anleihe in Reichsschuldscheinen gegen einen Zins von $4^1/_2$ % aufnahm. Hier ein eklatantes Beispiel der verwickelten Verhältnisse, welche zu jener Zeit in Schweden herrschten: man hat seine eigene 3 % Obligationen zu 4 % übernommen und sie dann à 6 % wieder von neuem ausgeliehen. Diese merkwürdige Anstalt dauerte jedoch nicht lange, denn schon im Jahre 1792 wurde dem Reichsschuldencomptoir selbst die Diskontierung ihrer Schuldscheine, kraft eines Monopols übergeben. Die 2. und Letzte dieser halb Staats- halb Privatbanken war eine im Jahr 1800 unter dem Namen eines „Riksdiskontowerks" errichtete Diskontoanstalt. Dies „Riksdiskontwerk" sollte dem Gründungsplan nach im engsten Zusammenhang mit der Reichsbank stehen und ein Ersatz bilden für die Dienste, welche diese bei der Einlösung der Reichsschuldscheine zu leisten hatte. Das Actienkapital dieses neuen Diskonts bestand aus 600,000 Rdl., wovon der dritte Teil oder 200,000 Rdl. durch private Actienzeichnung aufgebracht war.

Die Privatbanken.

3. Im Gegensatz zu den Staatsbanken entwickelte sich in Schweden das Privatbanksystem verhältnismässig spät, indem die ersten Anfänge — die Palmstruch'sche Bank ausgenommen — nur bis zum Jahr 1773 zurückgehen. In diesem Jahre wurde nämlich eine private Diskontobank „zur Hebung des Handels und zur För-

derung der Gewerbe" gegründet, welche aber bereits 1785 sich wieder auflöste. Die folgende Privatbank, die ins Leben gerufen wurde, war 1783 eine neue „Diskontokasse" in Gothenburg; allein auch diese musste bald ihre Thüren schliessen, und zwar zufolge der Verordnung von 1789, wodurch das Diskontierungsgeschäft dem Reichsschuldencomptoir als Monopol übertragen wurde. Einen grösseren Aufschwung nahmen die Privatbanken erst seit dem Jahr 1800, nachdem eine kgl. Verordnung vom 20. August 1800 das Diskontgeschäft wieder freigegeben hatte. Diese Verordnung enthielt zugleich die Erlaubnis, in den grösseren Städten des Reiches Diskontobanken in Form von Actiengesellschaften zu errichten. So entstanden in kurzer Zeit drei, von einander vollkommen unabhängige Banken, in den verschiedenen Teilen des Reiches: am 13. Oktober 1802 in Gothenburg, 15. Februar 1803 in Malmö und am 20. Juni 1805 in Åbo. Alle diese Anstalten hatten nicht das Recht, Noten zu emittieren, sondern operierten mit laufenden Schuldverschreibungen, welche nach einer zum Voraus bestimmten Frist wieder eingelöst werden mussten. Aber auch von diesen Banken hat sich keine länger halten können, indem die beiden schwedischen Anstalten teils durch schlechte Leitung, teils durch Ausgabe von Assignationen ohne entsprechende Valuta zu Grunde gerichtet wurden, und was die Bank in Åbo betrifft, so wird die Schilderung ihrer Schicksale den Gegenstand des folgenden Kapitels bilden.

Ueberblick über den Zustand des Münzwesens.

Nach dieser kurzen, schematischen Uebersicht über das Bankwesen bedarf es nur noch einiger Worte, um das Bild des Geldverkehrs, diesen Spiegel des wirtschaftlichen Lebens eines Landes, zu vervollständigen. Es erübrigt uns nämlich nur noch einen Einblick in das Münzwesen Schwedens zu gewinnen.

Die in dem skandinavischen Norden von Alters her geltende Kupferwährung war im Jahr 1776 durch eine Verordnung vom 27. November abgeschafft worden, und an ihre Stelle die Silberwährung mit Kurantmünzen aus Gold und Silber getreten. Als Münzeinheit wurde der Riksdaler à 48 Schillinge beibehalten, der in Ganze,

$^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$ Riksdaler ausgeprägt wurde. Diese Speziemünzen kamen aber im Verkehr sehr selten vor, verdrängt wie sie waren durch das repräsentative Geld, die Banknoten und hauptsächlich die Reichsschuldscheine. Es existierten also zu gleicher Zeit drei verschiedene Arten von Riksdalern, der Spezie-Rdl., der Banco-Rdl. und der Reichsschuld-Rdl., alle nominell einander gleichwertig, aber thatsächlich den Schwankungen der sehr variablen Kurse unterworfen. Um aber die Verwirrung des Münzwesens noch vollständiger zu machen, waren ausserdem die Obligationen und Assignaten der verschiedenen staatlichen und privaten Diskontobanken im Verkehr zugelassen, welche somit ebenfalls die Functionen der Banknoten verrichteten.

I. Kapitel.

Die Entwicklung des finl. Bankwesens bis 1808.

I.

Bankprojekte des 17. Jahrhunderts.

Bank-projekte Per Brahes.

Die ersten Bankprojekte Finlands gehen zu der Zeit der Palmtruch'schen Bank zurück. Ja, schon früher hatte man Mittel und Wege ausfindig gemacht, um dem zu Anfang des 17. Jahrh. allgemein herrschenden Geldmangel abzuhelfen. Insbesondere hatte sich die Bürgerschaft von Åbo mehrmals an die Regierung gewandt und derselben ihre Not geklagt. Da aber diese keine Abhilfe schaffen konnte, schlug der schwedische Generalgouverneur von Finland, Per Brahe, im Jahre 1638 die Einrichtung eines „Münzwerkes" in Åbo vor. Dieses Ansuchen wurde jedoch wegen den damit verbundenen grossen Kosten von der Regierung zurückgewiesen. Was Graf Brahe mit einem Münzwerk gemeint hat, ob einfach eine Anstalt zur Prägung, oder vielleicht nur zur Umprägung von Münzen, oder eine Art Banco [1]), kann leider nicht mehr ermittelt werden. Es scheint mir doch, als sei das Letzere der Fall gewesen, denn wenn auch in dieser „Kipper- und Wipperzeit" die Münzverschlechterung ein oft angewandtes Mittel gegen ungünstige finanzielle Verhältnisse war; kann man doch nicht annehmen, dass dieser, um das Wohlergehen Finlands so besorgte Mann, in einer so irrationellen Art und Weise tiefliegenden Miss-

[1]) Unter „Banco" verstand man in älterer Zeit denjenigen Ort, oder diejenige Anstalt, in welche grosse oder kleine Summen in sichere Verwahrung gebracht wurden.

ständen habe abhelfen wollen. Man kann dies um so weniger thun, als man bedenken muss, dass die Kunde von den in Europa, besonders in Hamburg, erfolgten Gründungen von Banken kurze Zeit vorher nach dem Norden gekommen war.

Die Palmstruch'sche Bank errichtet eine Filiale in Åbo.

Als dann 20 Jahre darauf die Palmstruch'sche Bank ins Leben trat, wurden auch von Seiten Finlands die kühnsten Hoffnungen auf sie gesetzt, denn man glaubte, dass sie das einheimische bis jetzt so missachtete Kupfergeld wieder zu seinem rechten „Valeur und Werth" bringen würde. Diese Hoffnungen dürfen doch kaum in allzu hohem Masse erfüllt worden sein; denn an dem Reichstage 1660 forderten die Repräsentanten Finlands die Errichtung einer Filiale in Åbo. Die Regierung, welche einsah, wie berechtigt diese Forderung schon deshalb war, weil Finland während der ganzen Winterzeit von dem Mutterlande abgeschnitten blieb, versprach ihr möglichstes zu thun. Die Lösung der Frage schritt jedoch sehr langsam vorwärts und erst im Jahre 1663 wurde ein Contract zwischen den Commissaren der Bank und der Stadtverwaltung betreffend Anweisung eines Banklokal's, abgeschlossen. Im übrigen aber weiss man von dieser Commandite sehr wenig, und als die Palmstruch'sche Bank fiel, wurde auch das Comptoir in Åbo eingezogen, trotz den Versicherungen der Regierung dasselbe aufrecht zu erhalten.

Somit war Finland wieder ohne eine eigene Bank, und dabei blieb es mehr als 100 Jahre, d. h. bis 1805. Man glaube nicht etwa, es seien keine neuen Versuche gemacht worden, im Gegenteil aber diese scheiterten immer am Widerstand der Regierung. Einmal sah es zwar aus, als hätten sich die Träume des Landes verwirklichen wollen. Im Jahre 1697 hatte nämlich die Stadt Åbo einen neuen Antrag gestellt, man solle wieder eine Filiale der schwedischen Reichsbank in Åbo errichten. Die Regierung bewilligte den Antrag und erteilte dem Landeshauptmann Order mit der Bankverwaltung in Unterhandlung zu treten. Dass dies geschehen ist, steht ausser allem Zweifel, jedoch wurden keine praktischen Resultate erzielt.

II.

Bankprojekte des 19. Jahrhunderts.

Die wirtschaftliche Lage Finlands zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Seitdem wir im letzten Abschnitt die wirtschaftlichen Verhältnisse Finnlands schilderten, sind mehr als 100 Jahre verflossen. Während dieser Zeit hatte eine grosse Veränderung auf dem ökonomischen Gebiete stattgefunden, wodurch das Land einen gewissen Wohlstand erreicht hatte. In erster Linie hatte der Ackerbau einen Aufschwung genommen, wobei die Grundbesitzverteilung (storskifte) und die damit zusammhängende innere Kolonisation die stärksten Triebfedern waren. Die Getreideproduktion, welche zu Anfang des 18. Jahrhunderts kaum den eigenen Bedarf decken konnte, hatte im Lauf der Zeit so zugenommen, dass Finnland jährlich tausende von Tonnen exportieren konnte. Der grösste Teil dieser Produktion fiel auf die westlichen Provinzen des Landes, weil die Kultur hier eine viel intensivere als in den südlichen Teilen war, wo sich die Bevölkerung mehr dem Handel und der Schifffahrt widmete. Unter den Industriezweigen hatten die Hütten- und Säge-Industrie, namentlich in den Küstengegenden eine grosse Bedeutung erlangt; aber auch die Salpetersiedereien, die Mühlen und die Ziegeleien spielten eine gewisse Rolle.

Besonders bemerkbar machte sich der allgemeine Wohlstand in den Küstenländern, wo die Einwohner durch den lebhaften Ostseehandel grössere Einnahmen erzielen konnten, und namentlich übte er auf die Städte Åbo und Helsingfors eine grosse Wirkung aus. In diesen beiden Städten hatte sich nämlich der Verkehr concentrirt und man kann deshalb schon a priori annehmen, dass dort das Bedürfnis nach einem Bankinstitute zuerst entstehen und empfunden werden musste. Denn es liegt in der Natur der Sache, dass die Banken sich nur dort heimisch fühlen, wo ein lebhafter Handel und Verkehr das wirtschaftliche Leben

beherrscht. Um einen bedeutenden Handel und einen lebhaften Verkehr in einem Lande hervorzurufen, ist aber eine von den Hauptbedingungen die Möglichkeit einen leicht zugänglichen und genügenden Credit erhalten zu können; aber gerade in dieser Beziehung hatte Finland zu Anfang unseres Jahrhunderts keine beneidenswerte Stellung. — Ohne eine eigene Bank musste es sich, wie erwähnt, der in Schweden existierenden Creditinstitute bedienen.

Die ersten Bankprojekte.

Als im Jahre 1800 der Reichstag zu Norrkjöping zusammentrat, reichten die Vertreter der Stadt Helsingfors eine Petition ein, worin sie im Namen ihrer Wähler die Errichtung einer Diskontoanstalt in Helsingfors beantragten. Die Petition wurde aber zurückgewiesen, und die Repräsentanten kehrten unverrichteter Dinge in ihr Land zurück.

Einige Jahre später, 1804, wurde wieder ein neuer Versuch gemacht eine Diskontobank zustande zu bringen, diesmal waren es aber der Magistrat der Stadt Helsingfors und die Einwohner des „läns", welche sich direkt an den König wandten. In dieser Bittschrift stützten sie sich auf die Verordnung vom 26. August 1800, und hoben besonders hervor, dass Finland so weit vom Mutterlande entfernt sei, dass es sich nicht des Reichsdiskonts bedienen könne, zumal der regelmässige Gang der Posten während gewisser Jahreszeiten so unsicher und langsam sei, dass der Darlehensnehmer kaum das Darlehen erhalten habe, bevor schon einzahlungen zu leisten seien. Ausserdem fürchtete man in Finland allgemein, dass sich die Betriebskapitalien des Landes durch die Realisation der Reichsschuldscheine in merkbarer Weise vermindern würden.

Als Grundfond für diesen geplanten Diskont schlug der Magistrat eine Summe von 100,000 Rdl. Bco. Specie vor, welche durch Subscription in Helsingfors und Stockholm aufzubringen sei.

Die Bank, die auf 15 Jahre privilegirt werden sollte, hatte man sich als eine Privatbank gedacht, im übrigen aber sollten die Statuten der Bank in Malmö massgebend sein [1]).

Fast gleichzeitig wie in Helsingfors erwachte in Åbo, der damaligen Hauptstadt Finlands, der Gedanke durch einen Diskont dem Geldmangel abzuhelfen und den Verkehr zu erleichtern. — In der That war auch die finanzielle Lage Finlands zu jener Zeit eine sehr traurige. Infolge einer Reihe von schlechten Jahren hatten die alten Uebelstände immer mehr überhand genommen, und auch die Lage des europäischen Handels war damals für Finland keine günstige. Die allgemeine Mittellosigkeit hatte von Jahr zu Jahr zugenommen, und die Möglichkeit sich durch Darlehen das nötige Betriebskapital zu verschaffen, war fast gänzlich ausgeschlossen, teils wegen des schwerfälligen Geldverkehrs, teils wegen der erschwerten Dahrlehensbedingungen, die in der letzten Zeit eingetreten waren.

Die Petition der f. Haushaltungsgesellschaft.

Es liegt in der Natur der Dinge, dass diese Uebelstände am meisten von den Handeltreibenden empfunden werden mussten, und thatsächlich war es auch die Handelssocietät in Åbo, welche die Initiative zu einer Diskontobank, als einen Helfer in der Noth, ergriffen hatte. Diese verstand es nun eine in Åbo seit 1779 existierende Gesellschaft — Finska Hushållningssällskapet — für die Frage zu interessieren. Diese Haushaltungsgesellschaft, die sich als Aufgabe gestellt hatte, insbesondere den Ackerbau, aber auch den Handel und die Industrie Finlands zu fördern, richtete

[1]) In Helsingfors war man von dem Gelingen dieses Projekts so überzeugt, dass man bereits die Geschäftsführer oder die Bevollmächtigten gewählt hatte, welche die Subscription bewerkstelligen sollten. Man hatte sich diesen Gefühlen um so hoffnungsfreudiger hingegeben, als der Landeshauptmann, Baron Munck, in einem amtlichen Gutachten die Bestrebungen der Bürgerschaft, als für das ganze Land von grosser Bedeutung, auf's Wärmste empfohlen hatte. Aus diesem Schreiben erfahren wir zugleich, dass Munck sich schon am 20. Juni des vorhergehenden Jahres (also 1803) mit einer ähnlichen Bitte an den König gewandt hatte. Dieser Versuch scheint jedoch erfolglos geblieben zu sein.

nun im Dezember 1804 an den König eine Schrift, worin sie die Vorteile eines Diskontos für das ganze Land hervorzuheben suchte. Nach den Ansichten der Gesellschaft konnte bei der Statutenfestsetzung des gedachten Diskonts das Reglement für die Discontcomptoirs in Gothenburg und Malmö zur Richtschnur dienen; da aber der Ort und andere Umstände gewisse Veränderungen geboten, arbeitete die Gesellschaft unter Mitwirkung der Handelssocietät folgende Vorschläge aus:

1. Der Grundfonds des Diskonts soll im Maximum 150,000 Rdl. Banco betragen, — wenn das hiezu erforderliche Silber aufzutreiben ist — darf aber unter keinen Umständen diese Summe überschreiten.
2. Jede Actie soll auf 50 Rdl. Bco. lauten.
3. Die Subscription der Actien soll in der Stadt Åbo binnen einer in den allgemeinen Zeitungen bekannt gemachten Zeit geschehen.
4. Das controllierte Silber, das als Aequivalent für die gezeichneten Actien in Åbo eingeliefert wird, darf für die Rechnung der Actionäre in der Landrentei eingelegt werden, bis es die Zustände erlauben, dasselbe nach Stockholm hinüber zu transportieren.
5. Die Direktion wird ermächtigt von Privatleuten Kapitalien gegen einen niedrigen Zinsfuss anzunehmen, wenn es der ununterbrochene Betrieb des Discontgeschäfts erfordert. Zu diesem Zwecke werden laufende Verschreibungen à 10 Rdl. Bco. und darüber ausgegeben [1]).

Sowohl diese Petition, als auch diejenige der Stadt Helsingfors, wurde nach althergebrachter Sitte an die Bevollmächtigten der Reichsbank gewiesen, um von ihnen beurtheilt zu werden. In dem

[1]) Die Schrift selbst endigt mit folgenden Worten: „ . . . und hat die Gesellschaft um so weniger gezögert, diese Punkte in ihrer jetzigen Gestalt E. M. vorzuschlagen, als die meisten davon, und insbesondere Nummer 5, einen rascheren Umsatz und einen weiterverbreiteten Geldverkehr zum Zwecke haben."

am 19. März 1805 darüber abgegebenen Gutachten, sprechen sich die Bevollmächtigten dahin aus, dass für den Geldverkehr des Grossfürstenthums Finland ein einziger Diskont genügen dürfte, und dass sowohl mit Rücksicht auf die Communicationen mit Stockholm wie mit den anderen Orten Finlands, Åbo als der hiezu am meisten geeignete Ort anzusehen sei. — Ein Grund, der zu diesem Beschlusse wahrscheinlich sehr viel beigetragen hat, obschon die Bankbevollmächtigten davon nichts verlauten lassen, ist, die im Falle eines Krieges grössere Leichtigkeit die Bank und ihre Mittel aus Åbo, denn aus Helsingfors zu flüchten. Ferner versicherten die Bevollmächtigten in diesem Gutachten, dass sie im Stande seien, ausser dem an den Diskonten in Gothenburg und Malmö gewährten „Unterstützungen" noch dem Åbo-Diskont einen „Beitrag" von 150,000 Rdl. gewähren zu können, aber gegen dieselbe Sicherheit, wie für die obgenannten Institute [1]). Was die übrigen in dem Gesuche der Haushaltungsgesellschaft enthaltenen Vorschläge anbetrifft, so wurden sie insgesammt von dem Bevollmächtigten verworfen, insofern sie eine Veränderung in den Statuten des Malmöer Diskonts beabsichtigten. Besonders der fünfte Punkt erregte heftigen Widerstand, indem man unter keinen Umständen verzinsliche Schuldverschreibungen zu kleineren Beträgen als 500 Rdl. Bco. gestatten wollte.

Dieses Gutachten wurde am 5. April 1805 dem König vorgelegt und sanctioniert. Jedoch wurde bei dieser Gelegenheit eine kleine Veränderung getroffen, kraft welcher es den Actionären freigestellt wurde, das Silber in die Landrentei von Åbo einzulegen, mit der Beschränkung zwar, dass die Bank darauf kein Geld ausgeben dürfte, bevor das Silber der Reichsbank eingeliefert worden.

Die Gründung des Åbo Diskonts.

Somit waren die vorbereitenden Unterhandlungen abgeschlossen, und am 20. Juni 1805 wurden endlich das Privilegium und die Statuten für die Åbo-Diskontanstalt vom König unterzeichnet. Nach diesem Reglement wurde das Grundkapital des Diskonts auf

[1]) D. h. gegen Verpfändung des gesammten Actienkapitals und 3 % Zins p. a.

150,000 Rdl. normiert, und es sollte durch Subscription von Silberbarren und ausländischen Silbermünzen, sowie von eingezogenen schwedischen Silbermünzarten, zu Stande gebracht werden. Die Actien sollten auf 50 Rdl. Specie und darüber lauten — aber nur auf runde Summen — und die Subscription zu gleicher Zeit in Åbo und in Stockholm stattfinden, und zwar vom 16. Sept. 1805 bis zum 21. desselben Monats. Bei der Actienzeichnung waren sogleich 10 % der gezeichneten Summe in Silber [1]), als Sicherheit zu entrichten. Für den Fall, dass die gezeichnete Summe den Betrag von 150,000 Rdl. übersteigen würde, war die Bestimmung getroffen, dass jeder Zeichner im Verhältnis zu dem gezeichneten Betrage an dem Fonds teilhaftig werden solle.

Die Verwaltung des Diskonts sollte für 3 Jahre „in Åbo wohnenden, für ein sittliches Leben gekannten und in der Gesellschaft Anteil nehmenden Männern" anvertraut werden. Die Mitglieder der Direktion waren durch geheime Wahl der Actionäre zu bestimmen, und sollten für ihre Mühe und Verantwortung einen festen Gehalt beziehen.

Ueber den Betrieb der Bank enthielt das Reglement folgende Normativbestimmungen:

1. Der Diskont darf in der Reichsbank zu einem Zins von 3 %, über eine dem einbezahlten Actienkapital entsprechende Summe laufender Rechnung disponieren.

2. Um die, zu dem Geschäftsbetriebe nötigen Mittel herbeizuschaffen, hat die Direktion das Recht, Dahrlehen von Privatleuten zu einem niedrigen Zinsfuss aufzunehmen, und dafür laufende Schuldverschreibungen à 100 Rdl. Sp. und darüber auszustellen.

3. Alle Anweisungen, Wechsel etc., müssen mit vollgültigen Accepten, Indossamenten und Cautionen versehen sein, und dürfen nicht auf längere Zeit, als 6 Monate lauten. Bei Dahrlehensgewährungen ist die Zustimmung von wenigstens 2 Direktoren erforderlich.

---

[1]) oder in den 4 % Obligationen der Reichsbank.

4. Der Darlehenszins beträgt $^1/_2$ % per Monat und ist sofort bei der Auszahlung des Darlehens für die ganze Zeit — maximum 6 Monate — zu entrichten. Gegen persönliche Sicherheit dürfen Privatpersonen nicht auf einmal für mehr als 1000 Rdl. Schuldner der Bank sein.

5. Wird ein Darlehen nicht 8 Tage nach dem Verfalltermin einbezahlt, soll ein Strafzins von 1 % per Monat in Rechnung gebracht werden. Jedoch müssen die Schuldner 8 bis 14 Tage vor dem Zahlungstermin benachrichtigt werden.

Ausser diesen Bestimmungen wurde noch die streitige Frage über die Revision geregelt und zwar so, dass am 1. Juni eines jeden Jahres eine Revision stattfinden sollte, an welcher auch Bevollmächtigte der Reichsbank teilzunehmen hätten. Die Generalversammlung der Actionäre sollte dann 2 Wochen später oder am 14. Juni zusammentreten, um ihrerseits von der Verwaltung der Bank Kenntnis zu nehmen.

Betrachtet man alle diese Bestimmungen des Statuts etwas näher, so fällt einem sofort die Geschicklichkeit auf, mit welcher die Regierung es verstanden hat, möglichst grossen Nutzen aus dem neuen Diskont zu ziehen. Am stärksten tritt dies wohl an den Tag in den Bestimmungen über das einbezahlte Silber, das der Reichsbank gegen die entsprechende Summe in gewöhnlichen Papierzetteln übergeben werden musste [1]).

Als die Subscription am 21. September beendigt war, stellte es sich heraus, dass statt der verlangten 3,000 Actien à 50 Rdl.

[1]) In den hinterlassenen Papieren des Com.-Rat Julin (im finländischen Staatsarchiv) wird bezüglich dieser Auslieferung des einbezahlten Silbers gesagt, dass die Actionäre verpflichtet waren, 2 Monate nach erhaltener Aufforderung eine ebenso grosse Summe in Silber einzuliefern, wie dasjenige Kapital, wofür sie sich Anfangs gezeichnet hatten. Trotz eifrigen Nachforschungen in allen, die Åbodiskontkasse betreffenden Acten, habe ich jedoch keine derartige Bestimmung finden können. Es dürfte also hier eine Verwechslung mit dem sogenannten „Riksdiskontowerk" vorliegen, bei welchem eine derartige Verordnung getroffen war. — Auch in anderen Augaben scheinen mir die genannten „Papiere" nicht zuverlässig.

27,682 gezeichnet waren, von welchen 800 in Åbo und 26,882 in Stockholm Abnehmer gefunden hatten [1]). Da aber das genannte Grundkapital nicht den Betrag von 150,000 Rdl. übersteigen durfte, hätte, nach dem Gründungsplan, die gezeichnete Summe gleichmässig auf jede Actie verteilt werden müssen. Die Actie hätte dann auf 5,43 Rdl. gelautet. Ein solcher Nominalbetrag wäre aber für die spätere Dividendenzahlung unmöglich gewesen, weshalb die Bevollmächtigten der Regierung den Vorschlag machten, noch 2,318 Actien zu emittiren. Hierdurch wäre nämlich der Nominalbetrag jeder Actie auf genau 5 Rdl, reduciert worden [2]). Nach einigem Zögern acceptirte die Regierung auch diese Lösung als die einzige, welche allen Ansprüchen gerecht werden könne.

Der Diskont beginnt seine Thätigkeit.

Nachdem sodann alle Vorbereitungen beendigt waren; fand in Åbo am 1. Juni 1806, die constituirende Generalversammlung statt. Hier wurden dann die näheren Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftsbetrieb getroffen und die erste Direktion gewählt, die mit solcher Energie die Sache in die Hand nahm, dass sie schon am 18. Juni in der „Åbo Tidning“ die Eröffnung des Diskonts auf den 1. Aug. desselben Jahres bekannt machen liess.

Was das Verhältnis des Diskonts zu der Reichsbank in Stockholm anbetrifft, so wurde an der am 18. Nov. 1806 stattgefundenen Generalversammlung der Beschluss gefasst, dass sie in Bezug auf sämmtliche Activa ein Vorzugsrecht bei Bezahlung der Schulden habe, und zwar nicht nur gegenüber den Actionären selbst, sondern vor jedem Creditor, „was der auch immer für einen Namen tragen möge“. Ferner verpflichtete sich die Gesellschaft, für das von der Reichsbank erhaltene Darlehen von 150,000 Rdl. einen Zins von 3 % zu entrichten, und mit ihren gesammten Fonds, einschliesslich des Actienkapitals, für dasselbe zu haften.

---

[1]) Von diesen gezeichneten Kapitalien waren Statutengemäss 10 % oder 138,410 Rdl. sofort in Silber einbezahlt worden.

[2]) Bei der Zeichnung dieser neuen Actien sollten nach dem Projekte der Direktion diejenigen den Vortritt haben, welche sich bei der ersten Zeichnung für 12 oder mehr Actien gezeichnet hatten.

Am 1. August 1806 hatte der Diskont mit seinem Darlehensgeschäft begonnen, und im Oktober desselben Jahres fing die Direktion an private Darlehen zu einem Minimalbetrage von 100 Rdl. Specie gegen 3 % Obligationen aufzunehmen. Diese Obligationen konnten entweder in einer zum Voraus vereinbarten Frist, oder nach monatlicher Kündigung eingelöst werden. Kurze Zeit darauf, oder am 7. Februar 1807, wurde in dieser Operationsart die Veränderung getroffen, dass neue Darlehen nur auf bestimmte längere Zeit abgeschlossen wurden, im anderen Falle musste hypothekarische Sicherheit geleistet werden. Später wurde jedoch die kürzeste Laufzeit der erstgenannten Obligationen auf 3 Monate und die der letztgenannten auf 1 Monat heruntergesetzt. Alle diese Obligationen konnten entweder in Åbo bei der Bank selbst, oder in Stockholm bei dem Commissionär des Diskonts eingelöst werden. — Diese letzte Bestimmung hatte aber sehr verhängnisschwere Folgen, indem sie zu einer falschen Auffassung der Sicherheit des Diskonts geführt hat. Als nämlich die politischen Verhältnisse im Osten sich etwas zupsitzten, beeilten sich die schwedischen Inhaber dieser Obligationen, in dem Glauben, der Diskont sei insolvent geworden, dieselben bei dem Commissionär in Stockholm zur Einlösung zu präsentieren. Dieser, der gar nicht darauf vorbereitet war, wandte sich, weil zufolge der Jahreszeit von Åbo keine Hilfe zu erwarten, an das Reichsdiskontinstitut, um von dort die nöthige Unterstützung zu erhalten. Diese wurde auch bereitwilligst gegen einen Zins von 6 % und Sicherheit in den 3 % Obligationen gewährt. — Der Diskont, der keinen anderen Ausweg sah, um seine Existenz zu retten und seinen Credit aufrecht zu erhalten, musste auf diese harten Bedingungen eingehen. — Kaum war er aber dieser Gefahr entgangen, so drohte eine viel bedeutendere, denselben zu vernichten. Der östliche Horizont, der schon lange mit Kriegswolken bedeckt war, hatte einen Riss bekommen — die Russen hatten die Grenze überschritten. Die Nachricht hiervon verbreitete sich, wie ein Lauffeuer, durch das ganze Land und kam schon am 3. März

Der Ausbruch des Krieges 1808.

nach Stockholm. Augenblicklich wurde nun die Direktion in Åbo aufgefordert, die Cassen und Bücher des Diskonts nach Stockholm in Sicherheit zu bringen [1]). Kaum waren diese in der Hauptstadt angelangt, als auch das Baargeld in der Lehnbank eingelegt und die Dokumente einer Revision unterzogen wurden, wobei es sich herausstellte, dass ausser den in Schweden einzutreibenden Forderungen, die sich auf 42,530 Rdl. Bco. beliefen, noch andere Activa im Betrage von 730,852 Rdl. 29,5 vorhanden waren, wogegen die Schulden nur die Summe von 722,810.35.11 Rdl. erreichten.

Die Stellung des Diskonts war also, wenn auch keine glänzende, immerhin noch sicher, so dass die Abwicklung des Geschäfts, die sich als eine dringende Notwendigkeit herausgestellt hatte, für keine allzu schwierige Aufgabe angesehen werden kann. Doch musste, da die bisherige Direktion durch Entfernung sämmtlicher Mittel und Bücher in Inactivität versetzt war, eine Generalversammlung einberufen werden, um die näheren Beschlüsse für die Zukunft zu fassen. Eine solche trat auch am 27. Mai in Stockholm zusammen, und bestand, wie vorauszusehen war, zum grössten Teil aus schwedischen Actionären. Die gefassten Beschlüsse zeigten deshalb auch die ängstliche Fürsorge dieser Teilnehmer, ihre Interessen zu wahren. An dieser Versammlung wurde nämlich die sofortige Auflösung der Gesellschaft und die Liquidation der ausstehenden Schulden beschlossen. Es wurde daher eine Interimsverwaltung eingesetzt, welche die Abwicklung der Geschäfte selbständig zu besorgen hatte. Die Competenz dieser Interimsdirektion wurde aber durch die Bestimmung beschränkt, dass sie „in wichtigeren Fällen“ mit den Bankbevollmächtigten zu conferieren hätte. Zugleich erklärten die Actionäre, keine Verantwortung zu übernehmen, die event. aus diesen Beschlüssen entstehen könne. Es war in der That keine leichte Aufgabe, welche die Interimsdirek-

[1]) Da keiner von den Direktoren zu dieser Jahreszeit die gefährliche Seereise zu unternehmen wagte, wurde der Kämmerer des Diskonts, Öller, mit allen Reversen, Hypotheken und den anderen Dokumenten nach Stockholm abgeschickt. — Ueber diese Reise unrichtige Notizen in den Julin'schen Papieren.

tion übernommen hatte, um so mehr muss man es ihr daher zur Ehre rechnen, dass sie dieselbe mit grossem Erfolge erfüllt und ihr Möglichstes gethan hat, allen Anforderungen gerecht zu werden [1]).

Die Abwicklung der Geschäfte.

Als nach Beendigung des finnischen Krieges der Frieden in Fredrikshamn geschlossen wurde, wachte der schwedische Gesandte, Baron Stedingk, über die Rechte sämmtlicher schwedischen Creditoren, sowie des Diskonts und regelte dieselben. Infolge dessen betrachtete nun die Interimsverwaltung ihr Mandat als erloschen, und wollte die ehemalige Direktion in Åbo mit der weiteren Abwicklung der Geschäfte beauftragen. Diesem Beschlusse stimmten die schwedischen Actionäre bei, aber die Reichsbank, mit der sich der Reichsdiskont vereinigte, wollte zwei Bevollmächtigte nach Finland schicken, um durch diese die Forderungen des Diskonts eintreiben zu lassen. Auf jeden Fall weigerte sich die Reichsbank-Verwaltung, die Bücher auszuliefern, ehe sie sich mit der Direktion in Åbo über die Massregeln verständigt hätte, welche eine schleunige Realisation befördern könnten. Gegen diesen Beschluss reservirten sich wieder die Actionäre und beauftragten zugleich die Interimsverwaltung, mit der Handhabung der Geschäfte fortzufahren, bis die Regierung einen definitiven Entschluss gefasst hätte. Dieser Auftrag wurde auch von der Interimsdirektion unter der Bedingung angenommen, dass eine Revision über ihre bisherige Verwaltung veranstaltet werde, damit sie für die vergangene Epoche nicht verantwortlich gemacht werden könne. Bei dieser Revision, die am 21. und 22. Nov. 1809 stattfand, zeigte es sich, dass die Interimsverwaltung, soweit es die Verhältnisse gestatteten, keine Mühe gescheut hatte, um den Vorteil und die Sicherheit des Institutes zu fördern [2]).

[1]) Nach einem Bericht dieser Direktion schuldete der Diskont am 1. April 1809 121,230 Rdl. der Réichsbank in laufender Rechnung à 3 % und 196,500 Rdl. dem Reichsdiskontinstitut für erhaltene Beiträge.

[2]) Die Schulden waren in der Hauptsache dieselben, wie am 1. April 1809, nämlich 185,500 Rdl. an dem Reichsdiskont und 121,840 Rdl. der Bank, hiezu kam noch ein Posten von 7,800 Rdl., für welche Summen

Aber nicht nur der Åbodiskont hatte Forderungen in Finland einzutreiben, sondern auch die schwedischen Creditinstitute, hauptsächlich die Reichsbank. Diese sandte nun einen ihrer Beamten, den Commissar Bruncrona nach Åbo, um die in Finland ausstehenden Hypothekendarlehen gerichtlich einzuziehen. Ausserdem erhielt Bruncrona den Auftrag, mit der Åboer Direktion, behufs Abwicklung der Geschäfte und Auflösung des Diskontcomptoirs in Unterhandlung zu treten. Infolgedessen beschloss endlich der Bankausschuss am 12. Januar 1810 die Urkunden auszuliefern, und zwar dieselben mit sicheren Boten „den nördlichen Weg", d. h. über Torneå und Uleåberg nach Åbo zu schicken; zugleich verordnete der genannte Ausschuss, dass alle in Finland eingehenden Forderungen nur in schwedischem Bco.-Gelde oder in Creditzetteln des Reichsschuldencomptoirs liquidiert werden könnten. Für diese Mittel sollte in der Leihbank ein besonderes Conto eröffnet werden, um sie dann, nachdem alle Forderungen eingetrieben, gemäss den verschiedenen Ansprüchen der Creditoren, repartieren zu können.

Was die Befriedigung der Gläubiger des Åbo-Diskonts anbetrifft, beschloss der Bank-Ausschuss in eigenmächtiger Weise, dass zunächst die Reichsbank, der Reichsdiskont und das Reichsschuldencomptoir befriedigt werden müssten, bevor die privaten Gläubiger ihre Ansprüche geltend machen könnten. In Bezug auf die Reichsbank war dieser Beschluss vollkommen rechtsgiltig, denn sie hatte sich ein Vorzugsrecht vertragsgemäss zusichern lassen; aber die anderen Institute, der Reichsdiskont und das Reichsschuldencomptoir hatten juristisch kein grösseres Recht, als die privaten Creditoren.

In Åbo ging die Abwicklung der Geschäfte sehr rasch vor

---

noch Assignationen in Cirkulation waren. Seit der Uebernahme der Geschäftsführung der Interimsverwaltung hatten sich also die Schulden um folgende Posten vermindert: Bei der Bank mit 1,527 Rdl. Bco. als Zins für das 3 %ige Darlehen, und um 26,500 Rdl. Bco. bei dem Reichsdiskont, als Abzahlung für erhaltene Vorschüsse.

sich und bald begann die Direktion Anweisungen — Checks — auf ihr Guthaben in der Reichsbank auszustellen, welche aber von derselben nicht acceptiert wurden. In diesem Punkte waren jedoch die Bevollmächtigten verschiedener Ansicht gewesen, indem einige die Einlösung dieser Assignaten nicht verweigern zu können glaubten, so lange der Aussteller, d. h. der Diskont, noch ein Guthaben bei der Bank habe. Die Mehrzahl der Bevollmächtigten fanden aber die Verhältnisse des Åbo-Diskonts so verwickelt, dass sie keine Auszahlungen an Privatpersonen gegen Assignationen gestatten wollten, um so mehr, als der Bankausschuss die Vergrösserung der Bankschuld ausdrücklich verboten hatte [1]).

Wie Anfangs bereits erwähnt wurde, war in den Statuten des Åbo Diskonts die Bestimmung enthalten, dass das für die Actien eingelieferte Silber der Reichsbank übergeben werden solle. Dies war auch geschehen, und Finland hatte für das ausgelieferte Silber eine entsprechende Summe in Banknoten erhalten. Als aber nach Beendigung des Krieges die allgemeine Ordnung in den wirtschaftlichen Verhältnissen wieder hergestellt war, erhoben sich Stimmen, welche das nach Schweden gesandte Silber gegen Rückgabe der dafür erhaltenen Summe in Papier zurückforderten. Diese Stimmung kam dann an der am 4. Mai 1810 stattfindenden Generalversammlung der Actionäre zum unverkennbaren Ausdruck in der Form eines einstimmigen, aber leider erfolglosen Beschlusses, das Silber zurückzufordern. Der Commissar Bruncrona, der von den schwedischen Actionären beauftragt war, ihr Interesse bei

[1]) Inzwischen liefen immer mehr und mehr ausstehende Forderungen in Åbo ein, und wurden sofort von der Direktion dem Commissar Bruncrona übergeben. Bis zum 9. Juni waren von solchen Mitteln laut Bericht nach Stockholm 204,376.26.10 Rdl. Bco. und 29,369,28.8 für das Reichsschuldencomptoir an Bruncrona abgegeben worden. Aus diesen Zahlen kann jedoch die Stellung der Bank nicht bestimmt werden, weil besonders die in Schweden wohnenden Schuldner oft ihre Liquidationen bei der Reichsbank für die Rechnung des Diskonts vornahmen; aus welchem Grunde auch die Direktion in Åbo verlangt hatte, immer durch Bruncrona über die Stellung des Diskonts unterrichtet zu werden.

dieser Versammlung zu wahren, hatte sogar die Instruction erhalten, die Frage betreff. Rückzahlung des Silbers nicht zu berühren. Indessen gab es auch in Schweden Leute, welche die Billigkeit dieser Forderungen zugaben; ja es wurde sogar am Reichstage eine Petition in diesem Sinne eingereicht. Der Bank-Ausschuss fand aber, dass diese Petition zu keiner Massregel Veranlassung geben könnte, „da die Actionäre ebensowenig wie die Reichsbank daran Schuld gewesen war, dass der Åbo Diskont aufgelöst worden". — Die finnischen Actionäre konnten infolge dessen nichts thun, und die Frage verfiel; dass hierdurch dem Lande ein grosser Schaden zugefügt wurde, kann nicht bestritten werden. Im Jahre 1806, als man das Silber auslieferte, standen allerdings die Noten noch al pari. Dieser Zustand dauerte aber nicht lange; denn schon im Jahre 1808 bezahlte man für einen silbernen Riksdaler $1\,^1/_4$ Riksdaler in Papier, und im Laufe des folgenden Jahres hatte sich das Verhältnis auf $1\,^1/_2$ Rdl. reduciert. Schliesslich sank aber der Wert auf 3 Rdl. hinab, und erst im Jahre 1830 hatten sich die Zustände so verbessert, dass eine Realisation der schwedischen Noten zu einem Kurse von $2\,^2/_3$ Rdl. stattfinden konnte [1]).

Inzwischen wurden in Åbo die Einkassierungen in sehr energischer Weise fortgesetzt, und am letzten Oktober hatte die

---

[1]) Am 16.—31. Juli fand wieder eine Revision statt, bei der es sich zeigte, dass ein sehr bedeutender Ueberschuss vorhanden war, worüber natürlich wieder Streitigkeiten zwischen der Reichsbank und der Diskontdirektion entstanden. Die Direktion in Åbo wollte nämlich den Ueberschuss auf alle Geschäftsjahre, seit der Gründung des Diskonts gleichmässig repartieren, wodurch eine Dividende von $4\,^1/_2\,\%$ p. a. entstanden wäre. In diesem Falle hätte aber die Reichsbank nicht den Gewinn erhalten, welcher nach der Bilanz vom Jahre 1807 ihr, nach dem ersten Geschäftsjahre, eigentlich hätte zukommen sollen. — Laut Hauptbuch war nämlich die Stellung des Diskonts zu jener Zeit folgende: Passiva 558,794.11.5 Rdl. und Activa 735,931.45.11 Rdl. Bco. Der sich hieraus ergebene Ueberschuss bestand zum Teil aus dem Grundkapital (150,000 Rdl.) und teils aus dem Geschäftsgewinn 27,131.34.6 Rdl.

Direktion dem Commisar Bruncrona bereits 298,359.19.1 Rdl. übergeben. Somit war der grösste Teil der ausstehenden Forderungen eingetrieben, und da allem Anschein nach bei der Schlussabrechnung sich kein Manco ergeben hätte, beschlossen die Bankbevollmächtigten, die Forderung des Reichsdiskonts, welche zu 6 % verzinst werden musste, zurückzuzahlen. Diese Abrechnung fand Ende Oktober statt. Als dann kurze Zeit darauf die einkassierten Mittel in Stockholm ankamen, beanspruchte das Reichsschuldencomptoir ebenfalls den ihm zukommenden Teil. Diesem Begehr wurde auch von der Reichsbank Folge geleistet und am 15. Nov. wurde ein Teil der von Finland gebrachten Reichsschuldscheine dem genannten Comptoir in Liquid übergeben.

Nun dauerte es nicht mehr lange, bis die Direktion in Åbo sich bereit erklärte mit der Reichsbank die Rechnung abzuschliessen. Sie machte aber bei dieser Gelegenheit noch einen letzten Versuch, das viel umstrittene Silber zurückzubekommen, aber vergebens, die Bevollmächtigten berührten in ihrer Antwort diesen Punkt nicht einmal. Hingegen wurde die Eröffnung der verlangten Conti gestattet, jedoch ohne irgend welche Zinsvergütungspflicht von Seiten der Bank. Was dann die Abrechnung selbst anbetrifft, so konnte nach der Ansicht der Verwaltung davon keine Rede sein, so lange der Zwist mit dem Reichsschuldencomptoir, die Zinsberechnung für dessen Forderung betreffend, entweder freiwillig oder durch richterliches Urteil geregelt sei.

Die Auflösung der Gesellschaft.

Nach längeren Verhandlungen zwischen der Direktion in Åbo einerseits und dem Reichsschuldencomptoir anderseits wurde diese Meinungsdifferenz über die Zinsberechnungsart schliesslich beigelegt und am Anfang des Jahres 1812 erhielt die Reichsbank den Auftrag, aus dem Guthaben des Diskonts eine gegen 4,063.38.10 Rdl. Bco. entsprechende Summe in Reichsschuldscheinen dem genannten Comptoir auszuzahlen.

Nachdem sodann, im Laufe der nächstfolgenden Wochen, auch mit der Reichsbank abgerechnet war, und die Privat-Creditoren zum Teil befriedigt, wurde noch eine letzte Generalversammlung

auf den 31. Mai nach Åbo einberufen, wo dann die letzten Geschäfte geregelt und eine Schlussrevision veranstaltet wurde. Die bisherige Direktion blieb jedoch bestehen, um event. noch vorkommende Geschäfte abwickeln zu können. Ja, es wurde ihr sogar von der schwedischen Reichsbank das Recht eingeräumt, Anweisungen à 5 Rdl. auszustellen, welche so lange eingelöst werden sollten, als noch ein Guthaben des Diskonts vorhanden. — Dies ist das letzte Lebenszeichen, dass wir von dem Åbo-Diskont kennen, und es blieben nur einige Trümmer übrig, welche im Jahre 1814 in dem damals schon bestehenden Wechsel-Leih- und Depositionscomptoir auf Depositionsrechnung eingelegt wurden.

Rückblick über die Wirksamkeit des Diskonts.

Werfen wir noch zum Schluss einen kurzen Rückblick auf die Wirksamkeit des Åbo-Diskonts, so sehen wir, dass derselbe keine Handelsbank war, sondern lediglich eine Creditvermittlerin, welche die disponiblen Kapitalien an sich zog, um sie dann wieder in Form von Darlehen unter den Creditbedürftigen zu verteilen.

Die erstere dieser Operationen bestand darin, dass die Bank private Mittel gegen Ausgabe 3 %iger Obligationen engagierte, welche entweder nach einer zum Voraus bestimmten Frist oder nach monatlicher Kündigung wieder eingelöst werden mussten. Ausserdem hatte aber der Diskont in der Reichsbank zu Stockholm ein Creditiv von 150,000 Rdl., das ihm zu Gebote stand. — In Bezug auf das Creditgeben, — die Activ-Geschäfte — hatte die Bank zwei Geschäftszweige, derer sie sich bedienen konnte, Ankauf von Wechseln, Anweisungen etc. oder Gewährung von Darlehen. Von diesen beiden Geschäften war das letztere, das Darlehensgeschäft, weitaus das wichtigste, wie dies auch aus den beigelegten Tabellen ersichtlich ist.

Wie aus dieser Schilderung hervorgeht, betrieb der Diskont in Åbo von den zu jener Zeit bereits bekannten Bankgeschäften

— Uebernahme von Staats- oder Gemeindeanleihen, Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Edelmetallhandel, Aufbewahrung von Wertgegenständen, Annahme von verzinslichen und unverzinslichen Depositen, in Verbindung mit Giro- und Conto-Corrent-Verkehr, Vorschüsse auf Waaren u. s. w. — nur die aller primitivsten, Ausgabe langfristiger Obligationen und Gewährung von Darlehen. Dies hatte aber seinen guten Grund darin, dass eben diese einfachsten Geschäfte den Anforderungen des damaligen Verkehrs vollkommen genügten [1]). — Leider hat aber der Diskont, nach kaum zweijähriger Existenz, wieder seine Thätigkeit eingestellt, ohne irgend welche bleibende Spuren hinterlassen zu haben. Als nämlich in dem Frieden zu Fredrikshamn Finland für immer von Schweden abgetreten wurde, musste auch der Diskont in Åbo, als eine mit schwedischem Gelde errichtete Bank, aufgelöst und liquidiert werden. Wäre sie hingegen das ausschliessliche Eigentum des finnischen Volkes gewesen, so hätte sie nach dem Frieden mit ihrer fruchtbringenden Wirksamkeit fortfahren können. Dies war aber nicht der Fall, denn von den gezeichneten 30,000 Actien, waren nur ca. 800 in die Hände von finnischen Inhabern gekommen. Wir sehen also, dass der „Åbo-Diskont“ weder zufolge schlechter Leitung noch durch die Macht der wirtschaftlichen Verhältnisse zu Grunde gerichtet wurde, sondern, dass sie lediglich als ein Opfer des Krieges, als die unumgängliche Folge der politischen Veränderungen des Landes anzusehen ist.

Somit hatte die erste selbstständige finnische Bank ihr seliges Ende erreicht. Bei ihrer Gründung vom ganzen Lande als einen Helfer in der Not auf's freudigste begrüsst, hatte sie, anstatt den heranbrausenden Stürmen zu widerstehen, ihre Thätigkeit schon eingestellt, als das erste Getöse des hereinbrechenden Krieges an ihre Thore drang.

---

[1]) Wir sehen hieraus, dass der Name „Diskont“ zu Anfang unseres Jahrhunderts eine andere Bedeutung gehabt hat als heutzutage. Zu jener Zeit wurden nämlich alle Banken „Diskonten“ genannt, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich mit dem Diskontgeschäft beschäftigten, oder nicht.

Berechnung des Gewinns ultimo Dezember 1807.

Gesammtgewinn seit der Gründung des Diskonts bis ultimo Dez. 1807 .	Rdl.	25,672.42.7
Zinszahlungen der Reichsbank für gewährte Creditive	„	1,330,32.8
Rest	Rdl.	24,342. 3.11
Abzug von 7 %, an die Actionäre laut Reglement	„	14,875.—.—
Rest	Rdl.	9,467. 3.11
Abzug von 3 1/2 % für Rechnung der Reichsbank laut Reglement . .	„	3,155.33. 3 2/3
Rest	Rdl.	6,311.18. 7 1/3

Die Actionäre erhalten somit insgesammt Rdl. 21,186.18.7 1/3 oder 14 % des einbezahlten Actienkapitals.

Bilanz per ultimo Dezember 1808.

Activa			Passiva		
Ausstehende Darlehen	Rdl.	619,489.34. 7	Grundfonds	Rdl.	150,000.—.—
Guthaben beim Commissar Wilhelmsson in Stockholm	„	110,562.42.10	Reichsbank	„	234,360.—.—
Baarschaft	„	800.—.—	Reversrechnung à 3 %	„	25,636.—.—
			Reversrechnung à 4 1/2 %	„	15,976.—.—
			An die Actionäre (Dividende)	„	24,342. 3.11
			Reichsschuldencomptoir	„	60,496.32.—
			Reichsdiskont-Institut	„	212,000.—.—
Summa Activa	Rdl.	730,852.29.5	Summa Passiva	Rdl.	722,810.35.11

Saldo, den 31. Dezember 1808 Rdl. 8,041.41.6

Bilanz per 22. Febr. 1810.

Activa			Passiva		
Depositionen beim Com. Wilhelmsson in Stockholm	Rdl.	59,110.—.—	Rechnung Nr. 2 b. d. Reichsb. Stockholm	Rdl.	296,428.21.3
Assignationen bei dito	„	97,398. 5. 2	Reversrechnung à 3 %	„	10,463.19.5
Ausgeliehene Kapitalien	„	578,422.20. 5	Reversrechnung à 4 1/2 %	„	15,830.34.9
Bei d. Direktion in Åbo	„	718,26. 8	Reichsdiskont-Institut	„	176,000.—.—
Baarschaft	„	282.41. 8	Reichsschuldencomptoir	„	60,071,32.—
Summa Activa	Rdl.	735,931.45.11	Summa Passiva	Rdl.	558,794.11.5
			Gewinn	„	27,137.34.6
			Summa	Rdl.	585,931.45.11
			Grundkapital	„	150,000.—.—
				Rdl.	735,931.45.11

Bilanz per I. August 1810.

Baarschaft am 11. März	Rdl.	608.32.—	Ausgaben und Gehälter	Rdl.	3,075.10.11
Einbezahlte Darlehen	„	42,497.20. 3	Eingelöste Obligationen	„	26,317.34. 7
			Eingelöste Assignationen	„	11,820.—.—
			Eingelöste Bankatteste	„	1,852. 7. 8
			Abschreibung in credito	„	40.47. 1
Summa	Rdl.	43,106. 4. 3	Summa	Rdl.	43,106. 4. 3

II. Kapitel.

Die Entwicklung des Bank- und Münzwesens 1808—1811.

I.

Die Bankfrage an dem Landtag zu Borgå.

Wie in dem vorigen Kapitel gesagt worden, war der am Tilsiter Frieden beschlossene Krieg zwischen Schweden und Russland im Februar 1808 ausgebrochen. — Allein es ist hier nicht der Ort, auf die wechselvollen Schicksale dieses für Schweden so unglücklichen Krieges näher einzugehen, und es sei nur kurz daran erinnert, dass die Russen sich binnen einigen Monaten fast ganz Finlands bemächtigt hatten, und dass der definitive Frieden, wodurch Schweden für immer auf Finland verzichten musste, erst am 17. September 1809 in Fredrikshamn geschlossen wurde.

Die Ordnung der Verwaltung.

Jedoch hatte sich die russische Regierung schon viel früher mit der Ordnung der finländischen Verwaltung beschäftigt; ja, schon am 18. Februar 1808 hatte der russische Oberbefehlshaber, Graf Buxhövden eine Proklamation erlassen, worin er die Einwohner des Landes aufforderte sich ohne Widerstand den Russen zu ergeben, da diese „nicht als Feinde, sondern als Freunde und Beschützer kämen". Zugleich forderte er die Bewohner auf, „möglichst bald und in der gesetzlichen Ordnung Deputierte aus jeder Provinz zu wählen, welche sich in der Stadt Åbo einzufinden hätten, um über alles das zu beraten, was zu des Landes Wohlfarth fernerhin geschehen könne". Dieser Plan wurde jedoch später, zufolge der schnell aufeinander folgenden Siege aufgegeben und in den späteren Proklamationen Kaiser Alexander's war der Ton ein ganz anderer. So z. B. in dem Manifest vom 28. März 1808,

worin der Kaiser erklärte, er habe den occupierten Teil Finlands für immer mit dem russischen Reiche vereinigt. Zu gleicher Zeit sichert er aber den vier Ständen die unverkümmerte Beibehaltung aller alten Rechte und Privilegien zu, wenn die Bevölkerung dem Zaren den Eid der Treue leiste. Von einer Ständeversammlung war aber in diesem Manifest nicht die Rede; und erst am 21 Juni 1808 erhielt Buxhövden den Befehl, „eine finnische Deputation" nach Petersburg einzuberufen. Diese Deputation, die nicht nach den bestehenden Gesetzen gewählt war, hat somit nur die Rolle eines Ratgebers spielen können. In dem von ihr dem Kaiser überreichten Memorial wurde unter anderem, zur Erleichterung des Geldverkehres, die Errichtung einer Bank vorgeschlagen.

Der Landtag zu Borgå.

Endlich am 1. Februar 1809 wurde die oft versprochene, „konstitutionelle" Ständeversammlung einberufen und am 22. März desselben Jahres trat der Landtag in der Stadt Borgå zusammen, und wurde am 25. vom Kaiser Alexander persönlich eröffnet. In der bei dieser Gelegenheit gehaltenen Tronrede legte der Kaiser das Gelübde ab, die bisherige Verfassung, sowohl wie die bisherigen Grundrechte Finlands ungeschmälert aufrecht zu erhalten. Nachdem die Stände sodann S. M. den Treu- und Huldigungseid geleistet hatten, wurden ihnen vier Propositionen zur Beratung vorgelegt, von welchen die Dritte das Münz- und Geldwesen betraf. Diese Proposition, welche durch die Initiative der sog. finnischen Deputation entstanden war, wurde am 1. April den Ständen vorgelegt und lautete folgendermassen:

Die kaiserliche Proposition.

„Die Geldverhältnisse Finlands, die mit seiner politischen Lage so eng verbunden sind, haben mehrere Schwierigkeiten aufzuweisen, welche aus dem Wege geräumt werden müssen. Es handelt sich darum, das Recht des Einzelnen mit der jetzigen Stellung der Verhältnisse zu vereinigen. S. K. M. will insbesondere diesen wichtigen Gegenstand der Beratschlagung der Stände anheimstellen, und wünscht von ihnen Vorschlag zu erhalten über die Mittel und Wege, wodurch man sich aus der genannten Schwierigkeit ziehen kann.

S. K. M., die noch keinen Entschluss gefasst hat über die Massregeln, welche Sie in einer so wichtigen Angelegenheit für die geeignetsten hält, ist geneigt Ihren treuen Untertanen in Finland in dem Masse zu Hilfe zu kommen, als die Grösse ihrer Bedürfnisse und die Art der zu Gebote stehenden Hülfsquellen es gestatten".

Diese Proposition, die erste die das Münzwesen betraf, wurde in der üblichen Weise zur gründlichen Ausarbeitung dem unter der Leitung des Grafen K. E. Mannerheim stehenden Finanzausschusse remittirt. Dieser konnte, Dank dem Umstande, dass die Proposition in allgemeinen Worten abgefasst war, und keine positiven Vorschläge enthielt, die Frage mit grosser Freiheit behandeln. Sie wurde deshalb in zwei verschiedene Fragen geteilt: 1. das Münzwesen, und 2 die Errichtung einer Bank.

Die Beratung im Landtag.

Nachdem sich der Ausschuss sodann mehrere Wochen mit der Beratung dieser Fragen beschäftigt hatte, wurden zwei Gutachten aufgestellt, mit den Titeln: „Ueber die Auswege, wie den, durch das Coursieren verschiedener Münzarten entstandenen Uebelständen abzuhelfen sei", nnd das andere: „Ueber die Errichtung einer National-Wechsel- und Leihbank" [1]). In dem ersten Gutachten wurde, als grundlegender Gedanke die Einführung von Silbermünzen nach dem inneren Werth in Schrot und Korn als die einzige Hauptmünze Finlands aufgestellt. Was das Münzsystem anbetrifft, so schlug der Finanzausschuss nicht, wie behauptet worden, die definitive Einführung der Rubelwährung vor, sondern die Silberrubel sollten nur so lange gesetzliches Zahlungsmittel sein, bis Finland mit einer eigenen Nationalbank auch eine eigene Münze erlange. Die Frage der künftigen Landeswährung wurde also nicht geregelt, was auch schon aus dem Umstande hervorgeht, dass der Ausschuss sich ausdrücklich für die Beibehaltung des schwedischen Geldes als gesetzliches Zahlungsmittel, sowohl im öffentlichen, wie im Privatverkehr aussprach. Und zwar sollte,

[1]) Ersteres wurde am 27. April und Letzteres am 6. Mai 1809 den Ständen vorgelegt.

so schlug der Ausschuss vor, das schwedische Silbergeld zu einem festen Kurse und die Noten nach ihrem wirklichen Wert im Verhältnis zu der russischen Münzeinheit angenommen werden. — In dem zweiten Gutachten wurde, wie schon der Titel vermuten lässt, die Errichtung einer Nationalbank vorgeschlagen. Welche kühnen Hoffnungen unsere Vorfahren auf diese Einrichtung gesetzt haben, — Hoffnungen, die erst 50 Jahre später ihre Verwirklichung fanden — geht aus folgenden Worten hervor, welche bei der Discussion im Landtage geäussert wurden:

„Erst dann wird durch die Einheit der Münze die qualvolle Unsicherheit verschwinden, die infolge des verschiedenen Werthes der coursierenden Münzen entstehen musste; eine einzige Hauptmünze, deren Ansehen nicht auf zufälligen Umständen, sondern auf ihrem innern Werte beruht, wird dann siegreich ihr Haupt erheben, um der Nation frischen Mut und frisches Leben für die kräftige Ausdehnung des Handels und der Industrie einzuflössen, und das von dem Monarchen beschützte Finland muss bald an seinen wohlverdienten Platz in der Reihe derjenigen Nationen zurückgeführt werden, welche ihr Ansehen durch eigene Mühe und eigene Unternehmungen errungen haben".

Das war der Weg, den die russische Regierung hätte einschlagen sollen, um den Erwartungen des Landes nachzukommen, wir werden aber in dem Folgenden sehen, wie schmählich die Bevölkerung Finlands gerade in diesen Hoffnungen getäuscht wurde.

Bei der Beratung dieser Fragen im Landtage entspann sich, wie vorauszusehen war, eine ebenso lebhafte, wie sachverständige Discussion, welche zu verschiedenen Beschlüssen in den einzelnen Ständen führte. Der Bürgerstand, der in dieser Frage von dem früheren Reichstagsabgeordneten, Peter Johann Bladh, beeinflusst war, sprach sich für die Beibehaltung des schwedischen Münzsystems aus, wogegen die drei anderen Stände für die vorläufige Einführung des russischen Silberrubels stimmten. Der Bürgerstand blieb also in der Minorität, und der Ständebeschluss wurde in

Uebereinstimmung mit den Ansichten der drei übrigen Stände redigiert [1]). Hiernach hat sich der Landtag über folgende Punkte vereinigt:

Die Antwort des Landtages.

1. Da in Ermangelung eines eigenen Bankinstitutes, ein fremdes Münzsystem eingeführt werden musste, fanden die Stände, in Anbetracht der veränderten Lage Finlands, dass der Spezierubel (in hundert Kopeken geteilt) die Hauptmünze des Landes sein solle. Obschon dem zufolge alle sowohl öffentlichen, als auch privaten Rechnungen und Rechnungsberichte in Rubel u. Kopek. geführt werden müssten, beschloss der Landtag dennoch, dass sowohl das russische Kupfer- und Papiergeld, als auch die im Lande circulierenden Geldarten schwedischen Ursprungs fernerhin Geltung haben, und folgenden Bestimmungen gemäss, von jedermann angenommen werden sollen:

A. Das schwedische Spezie- und Silbergeld, sowie die Banknoten und Reichsschuldscheine, müssen, so lange sie nicht devalviert, in dem öffentlichen Verkehr an Zahlungsstatt angenommen werden, und zwar die Speziemünzen und die Banknoten zu ihrem vollen Wert [2]), die Reichsschuldscheine aber mit einem Disagio von $33^1/_3$ %.

B. Die russischen Banknoten, die im Verhältnis zu den Spezierubeln keinen stabilen Wert haben, brauchen nur mit dem rechnungsmässigen Agio angenommen zu werden.

2. Bei der Liquidation privater Schuldforderungen soll der Spezierubel nach dem festen Kurse von 33 Schillingen 7 Runstycken berechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Zahlung in ganzen Rubeln, oder in kleinen Silbermünzen erfolge. Was aber die russischen Creditbillets betraf, so wurde mit Rücksicht auf ihren variablen Wert die Bestimmung getroffen, dass eine Zahlung,

[1]) Jedoch wurden die Protocolle aller Stände, bei der Uebermittlung des Beschlusses an S. M., demselben beigelegt.

[2]) 1 Rubel = 33 Schillinge, 7 Runstycken.

soweit sie in solchen Noten erfolgt, immer zu dem letzt notierten Kurse berechnet werden soll.

Alle diese Bestimmungen sollten jedoch nur einen vorübergehenden Charakter haben, so lange der von dem Finanzausschuss vorgeschlagene und von den Ständen acceptierte Gedanke, eine eigene Nationalbank zu errichten, nicht verwirklicht war. Hierüber äusserten sich die Stände folgendermassen: „— — — den Verwirrungen, welche durch das gleichzeitige Cirkulieren von Münzen verschiedener Länder entstanden sind, kann durch keinerlei Verfassungen abgeholfen werden, wenn nicht die Nation durch eine eigene Wechsel- und Leihbank Mittel und Wege findet, in einem einheitlichen und volles Vertrauen geniessendem Gelde ihre öffentlichen sowohl als ihre privaten Verpflichtungen zu erfüllen."

So dringend diese Bedürfnisse auch waren, wollten die Stände die Befriedigung derselben doch so lange aufschieben, bis der gesetzliche Friede wieder hergestellt sei, anderseits aber nicht die günstige Gelegenheit vorbeigehen lassen, ohne von S. K. M. sich die Erlaubniss zur Errichtung einer eigenen Bank ausgebeten zu haben. Gleichzeitig behielt sich der Landtag das Recht vor, an einem folgenden Landtage ein ordentliches Reglement ausarbeiten und dem Kaiser vorlegen zu dürfen. Zum Schluss wurden noch einige allgemeine Gesichtspunkte erörtert, welche bei der Gründung einer eigenen nationalen Bank massgebend sein dürften. Vor allem wurde hervorgehoben, dass ohne einen bestimmten Grundfond die Verwirklichung aller Projecte auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben würde.

Trotzdem sich also die Stände dieser Schwierigkeit wohl bewusst waren, konnten sie doch keine Mittel für die Bank bewilligen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil alle Vorräthe der Nation durch mehrjährige Missernten, Kriegscontributionen und andere Auflagen bereits erschöpft, oder wenigstens bis aufs äusserste in Anspruch genommen waren. Der einzig mögliche Ausweg wäre daher gewesen, eine Anleihe — von wenigstens einer Million Specierubel — unter der Garantie sämmtlicher Stände in

der Art aufzunehmen, dass sie erst nach Verlauf von 20 Jahren mit 3 % hätte verzinst werden müssen. Da aber die Stände behufs Erlangung eines solchen Darlehens in der grössten Verlegenheit waren, hofften sie von S. M. mit dieser Summe unterstützt zu werden. — Einen Grundfond konnte der Landtag also der Bank nicht bewilligen, wohl aber gewisse „Hülfsquellen für die zukünftige Prosperität" derselben. Diese Hülfsquellen sollten entweder in den Stempelabgaben, oder in der sogenannten „Schlossbauabgabe" bestehen. [1]) In diesem reichswichtigen Punkte konnte jedoch trotz einer langen, sachreichen Diskussion kein Ständebeschluss zu Stande kommen, weil die Geistlichen und die Bürger lieber die Schlossbauabgabe aufopfern wollten, als die Stempelgebühren, wogegen der Adel, mit dem sich die Bauern vereinigt hatten, gerade der entgegengesetzten Ansicht war. Konnte man sich aber in diesem Punkte nicht einigen, so war man um so einiger darin, dass die Ueberschussmittel der Staatskasse der Bank zur freien Disposition stehen müssen, sowie dass die Bank das Recht haben solle private Deposita in Empfang zu nehmen und Privatleuten Darlehen gegen einen Minimalzins von 3 % zu gewähren. — Verstärkt durch diese Mittel, hofften die Stände, dass die Bank bald in der Lage sein werde, das Land aus den genannten finanziellen Schwierigkeiten herausziehen zu können. Was die zukünftige Organisation der Bank anbetrifft, wurden bei dieser Gelegenheit keine Vorschläge gemacht, „da die ganze Einrichtung doch von der Güte S. M. abhängig sei". Hingegen wurde der Wunsch ausgesprochen, dass der Kaiser, nachdem der Friede geschlossen, wieder den Landtag einberufen möchte, um dann den Ständen Gelegenheit zu geben, eine „Bank-Ordnung" auszuarbeiten. Als ein Zeichen dessen, dass die Bank das ausschliessliche Eigentum des finischen Volkes sei, solle derselben der Name „Finlands Ständers-Bank" erteilt werden.

Wie aus dieser Schilderung hervorgeht, haben die Stände an dem Landtage 1809 mit einem bewunderungswürdigen Scharf-

[1]) Für das königliche Schloss in Stockholm.

blick die veränderte Lage Finlands in finanzpolitischer Hinsicht erkannt, und in klaren, kühnen Zügen die Mittel angewiesen, welche das Land zu einer ökonomischen Blüthe hätten führen können. Jedenfalls ahnten sie damals nicht, wie lange es noch dauern sollte, und wie viele wirtschaftliche Stürme das Land noch während 5 Decennien durchzukämpfen hatte, bevor das im Jahr 1809 aufgestellte Ziel erreicht wurde.

Am 19. Juli 1809 wurde der Landtag geschlossen und die Stände vom Kaiser Alexander persönlich verabschiedet. In der von ihm bei dieser Gelegenheit gehaltenen Rede sagte er u. A. folgende Worte:

„Die Antworten und Gutachten, die Ich jetzt von euch erhalten habe, zeugen nicht weniger von Klugheit, als von Vaterlandsliebe. Ich werde sie in gnädige Erwägung ziehen bei dem wichtigen Werke, welches Ich für euer Wohl vorbereite.“ — Es dauerte aber noch bis Ende des Jahres, bevor die erste, die wirtschaftlichen Verhältnisse betreffende, Verordnung — „Ueber das Münzwesen in Finland“ — am 29. Dezember ausgefertigt wurde. Während dieser Zeit hatte sich aber die Gesinnung des Kaisers vollständig verändert, weswegen auch diese erste Verordnung nicht in Uebereinstimmung mit den Wünschen des Landes stand. Durch dieses Manifest wurde nämlich bestimmt, dass alle Einkünfte der Krone von Beginn des Jahres 1810 an nur in russischen Silbermünzen oder in russischen Banknoten zu erlegen seien. Das schwedische Geld wurde also durch dieses Mandat von dem öffentlichen Verkehr ausgeschlossen, blieb aber wie vorher im Privatverkehr das allein herrschende. Dieser Zustand dauerte jedoch nicht lange, denn schon am 12. Oktober 1810 emanierte eine neue Verordnung, wodurch das schwedische Geld auch im Privatverkehr auf's strengste verboten wurde. Mit blossen Worten gelang es aber nicht eine Münze abzuschaffen, die sich seit Jahrhunderten im Lande eingebürgert hatte, und bald zeigte es sich, dass die Summe der im Umlauf befindlichen schwedischen Münzen und Noten, statt vermindert zu werden, im Gegenteil von Jahr zu

Die Regelung des Münzwesens.

Jahr zunahm. Eine natürliche Folge der neubelebten Handels-Beziehungen mit Schweden, welche seit dem Friedensschluss zu constatieren war. Anderseits musste aber, durch die Liquidation der schwedischen Creditoren, sowie durch die Eintreibung der Forderungen des Åbo-Diskonts, welche bekanntlich in schwedischer Münze geschah, eine gewisse Compensation eintreten. Diese war aber zu gering, um irgend einen merkbaren Einfluss auf den Gesammtbetrag der genannten Münzen ausüben zu können.

II.

Neue Bankprojekte.

Als nach Abschluss des Frederikshamner Friedens die schwedischen Creditoren, die privaten sowohl wie die öffentlichen, anfingen, ihre Forderungen mit grosser Strenge einzuziehen, gerieten die finnischen Schuldner in grosse Verlegenheit, da es im ganzen Lande kein einziges Institut gab, wo die Bedrückten hätten Credit erhalten können. Die Klagen hierüber wurden schliesslich so laut, dass sich die finnische Regierung am 30. März 1810 veranlasst sah, dem Staatssekretär Speranski über die gedrückte Lage Bericht zu erstatten, indem sie zugleich die nötigen Massregeln vorschlug, um dem Uebel abzuhelfen.[1]) Als die Angelegenheit S. M. von Speranski vorgetragen wurde, fand der Kaiser, dass das einzige Mittel den privaten Credit Finlands aufrecht zu erhalten, die Errichtung einer Discontobank sei. Infolge dessen wurde in Petersburg ein Projekt — „Projet pour l'organisation d'un Discompte dans la Finlande" — ausgearbeitet und dem russischen Generalgouverneur in Finland, dem Grafen Fabian Steinheil, übergeben, um der einheimischen Regierung vorgelegt zu werden. Nach diesem Projecte, dessen Urheber nicht mit Sicherheit bekannt ist, sollte in der Stadt Åbo eine Diskontokasse mit einem Grundkapital von

Projet pour l'organisation d'un Discompte dans la Finlande.

[1]) Diesem Memorial wurde eine Schrift des Generalgouverneurs beigelegt, worin dieser eine dem früheren Åbo-Diskont ähnliche Bankeinrichtung befürwortete.

600,000 Rubel Banco-Assignationen auf 25 Jahre privilegiert werden. Dieser Grundfond sollte zu $^2/_3$ — in Actien à 1000 Rubel zerlegt — durch Privatsubscription aufgebracht, der restirende Drittel vom Kaiser selbst vorgeschossen werden. Hiefür beanspruchte aber der Monarch einen Drittel des Gewinns zu erhalten. Diese Diskontobank sollte aber laut dem Gründungsplan noch eine andere Aufgabe erfüllen als die, die Rückzahlung der schwedischen Darlehen zu erleichtern, nämlich: den Mangel an Kleingeld und Scheidemünzen beseitigen. Zu diesem Zwecke sollte sie kleinere Noten in Appoints von $^1/_4$, $^1/_2$ und 1 Rubel ausgeben, welche aber, „ne doivent rien perdre de leur valeur omise"! Behufs der Einlösung dieser „billets", deren Gesamtbetrag nicht die Summe von 400,000 R. übersteigen dürfe, sollte die Bank verpflichtet sein, immer eine genügende Reserve bereit zu halten. Anderseits sollten aber diese Noten, bis zu einem Betrage von 25 R. im Privatverkehr, mit Zwangskurs belegt werden, und nur die Staatskassen verpflichtet sein, sie bis zu jedem beliebigen Betrage anzunehmen.

An der Spitze der Verwaltung sollte ein Direktorium von 3 Mitgliedern stehen, von welchen 2 durch freie Wahl der Actionäre, der Dritte aber vom Kaiser zu ernennen sei. Ausserdem hatten aber die Actionäre noch 5 Commissäre zu ernennen, um in letzter Instanz, die Oberaufsicht über die Bank zu handhaben. — Was den Geschäftsbetrieb anbelangt, wurde in dem Project vorgeschlagen, dass die Bank ausser dem Diskontgeschäft noch das Depositengeschäft betreiben solle. Es heisst nämlich, dass sie Depositen privater Kapitalisten in Empfang nehmen müsse, und zwar gegen Ausfertigung 3procentiger Obligationen „données à vue d'un mois, et à différentes valeurs applicables pour la circulation de ces billets." Mit Rücksicht auf diese Depositionen, wurde ausdrücklich gesagt, dass sie entweder in russischen Banknoten oder in Silberrubeln bestehen könnten, aber auch in schwedischer Valuta, und zwar sowohl in Noten der Reichsbank, als auch in solchen des Reichsschuldencomptoirs. Hinsichtlich dieser „fremden" Münz-

sorten war aber die Bestimmung hinzugefügt, dass sie „en même espèce“ zurückzuliefern seien, „sans égard à l'intervention d'une lois quelconque.“

Betrachten wir diese Bestimmungen etwas näher, so finden wir nichts wesentlich Neues, was diese Bank von dem Åbo-Diskont unterschieden hätte, sondern im grossen Ganzen eine Reception der alten Bankverfassung, jedoch mit einigen kleineren Veränderungen, welche durch die veränderte Lage Finlands in politischer Beziehung notwendig waren. In einem Punkte aber unterschied sich das neue Project von früheren ähnlicher Art, nämlich was die Herausgabe von Creditbillets betrifft, und das war eben die schwächste Seite desselben. Noten auszugeben bis zu einem Betrage von $^2/_3$ des Grundkapitals, wo die Valuta in schmutzigen und zerfetzten russischen Papierrubeln bestand, das war bis jetzt nicht einmal in Schweden versucht worden, und nun beabsichtigte man damit „den Credit zu stärken und dem Geldmangel abzuhelfen“ [1]). Zufolge dieses Umstandes kann das Project als ein totgeborenes bezeichnet werden; denn es wurde zum Glück nie verwirklicht, und verliess nur einmal das Portefeuille der Regierung, nämlich als es in den Papierkorb wanderte.

Plan des status organiques et fondamentaux du Comptoir général d'Escompte de la Finlande.

— Kurze Zeit darauf kam aber von Petersburg ein Neues, das in manchen Beziehungen noch viel merkwürdiger war. Dieser neue Entwurf trug den Titel: „Plan des status organiques et fondamentaux du Comptoir général d'Escompte de la Finlande“ und war viel detaillierter ausgearbeitet, als der vorher genannte. [2])

Die Bestimmungen dieses neuen Projectes waren in der Hauptsache folgende:

1. Das Grundkapital besteht aus 800,000 R. Bco.-Ass. und wird auf 4000 Actien, jede à 200 R. verteilt. Bei der Subscrip-

[1]) Ausserdem hatte das Projekt noch eine Seite, wo der Pferdefuss viel deutlicher zum Vorschein kam, nämlich in der Bestimmung über das Zustandebringen des Grundkapitals. Dieses sollte nämlich, wie erwähnt, teils von Privatleuten, teils vom Kaiser persönlich zusammengebracht werden. Welche Verwicklungen aber hierdurch eventuell hätten entstehen können, ist leicht einzusehen.

[2]) Er bestand nämlich aus 3 Titeln mit 87 Paragraphen.

tion muss die gezeichnete Summe zur Hälfte Baar, und der Rest in einem 2 Monatewechsel einbezahlt werden.

2. Die zur Diskontierung vorgelegten Wechsel müssen von wenigstens 3 Personen unterschrieben sein, „dont la solvabilité est connue". Um einen dieser Wechsel zurückzuweisen, genügt das Veto eines der Direktoren. Der Diskontosatz wird bleibend auf 6 % p. a. normiert.

3. Das Comptoir gewährt Darlehen auf Gold und Silber gegen einen Zins von 6 % und auf 3 bis 6 Monate; ferner soll es auf C$^{to}_{=}$ C$^{t}_{=}$ Rechnung alle von Privaten angebotenen Summen annehmen und die „Mandate" liquidieren, die auf dasselbe ausgestellt werden. Diese Anweisungen lauten auf den Inhaber und sind bei der Präsentation zahlbar [1]). Ausserdem soll das Diskontcomptoir eine Depositionskasse eröffnen, — „une caisse de placement" — wo alle Summen über 50 R. anzunehmen sind, um an bestimmten Terminen wieder ausbezahlt zu werden. Sind aber keine Termine zum Voraus vereinbart, ist die Deposition, wenn sie die Summe von 10,000 R. nicht übersteigt, nach 8tägiger Kündigung fällig. Bei der Einlieferung des Betrages erhält der Deponent eine auf den Inhaber oder auf Namen lautende Bescheinigung, welche, wenn die Deposition 1—12 Monate in der Bank gestanden, mit 5 % vergütet wird.

4. Das Comptoir général d'Escompte hat ferner das Recht bei Sicht fällige „billets" auszugeben, und zwar zu beliebigen Nominalbeträgen von $^1/_4$, $^1/_2$, 1 R. an bis auf die Summe von 200 R. Ausserdem werden aber Schuldverschreibungen auf beliebige Summen über 200 R., gegen eine Kündigungsfrist von 10 Tagen, emittirt. Wer die Summe von 5 R. in solch' kleinen Noten von $^1/_4$, $^1/_2$ oder 1 R. bei der Kasse präsentiert, hat das Recht, dafür eine Assignation der russischen Reichsbank zu erhalten. Anderseits müssen diese Noten von allen finnischen Staatskassen ohne Agio oder Disagio angenommen werden.

5. Die Generalversammlung, an der die Semesterbilanz auf-

[1]) Sie hätten somit vollständig die Rolle einer Banknote übernommen,

gestellt und die Dividende bestimmt werden sollen, hat zweimal im Jahr stattzufinden. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens 30 Actionäre anwesend sind. Jeder Actionär bekommt für je 5 Actien eine Stimme, jedoch nie über 5 Stimmen im ganzen. Persönliches Erscheinen der Actionäre ist nicht erforderlich, sondern können sie sich durch einen „ad hoc" ernannten und legitimirten Vertreter representieren lassen.

6. Die Verwaltung des Comptoirs besteht aus einer Direktion von 9 Mitgliedern, an deren Seite 3 von den Actionären gewählten Aufsichtsräthe „surveillants" stehen. Jeder Direktor muss Inhaber von wenigstens 10 Actien sein und jeder „surveillant" von wenigstens 15. In der Direktion kann kein Beschluss zustande kommen, ohne die Mitwirkung von 7 Direktoren, und in der Anwesenheit von wenigstens 2 Aufsichtsräthen. Das Honorar der Direktoren wird auf 100 R. per Woche normiert, welche zwischen den 3 Direktoren „de semaine" verteilt werden soll. Die Aufsichtsräthe hingegen bekommen keinen festen Gehalt, sondern beziehen 10 % des jährlichen Nettoertrages, und zwar bevor die Dividende abgezogen wird.

7. Statutenänderungen, die von einer $^2/_3$ Majorität der Generalversammlung beschlossen worden sind, müssen S. K. M. zur Prüfung und Sanction vorgelegt werden.

Die Antwort der Regierung.

Nachdem dies Projekt ausgearbeitet war, wurde es vom Staatssekretär Speransky unterzeichnet, und am 13. Juli 1810 der finnischen Regierung zur Begutachtung übergeben. Diese wieder hat in Åbo ein Comité von Sachverständigen eingesetzt und ausserdem von verschiedenen Kaufleuten in den anderen Städten Gutachten über das Projekt eingefordert. Gestützt auf diese Gutachten, gab die Regierung am 17. Dezember 1810 ihre Antwort ab. Wir ersehen daraus, dass sie eine Bank aus zwei Gründen als wünschenswert erachtete: Einmal um denjenigen Schuldnern Hilfe zu bringen, welche für schwedische Darlehen hafteten und zweitens um die Einwechslung des in Finland coursierenden schwedischen Geldes zu beschleunigen. So lockend aber

diese Vorschläge noch waren, so hat doch der Regierungsconseil die Schwäche des Projects erkannt und dasselbe energisch mit dem Vorbehalt zurückgewiesen, selbst einen neuen Vorschlag ausarbeiten und Seiner Majestät vorlegen zu dürfen.

Dem objectiven Betrachter muss auch diese Zurückweisung als wohlbegründet erscheinen, zumal der gedachte Diskont nicht auf einer realen Grundlage, sondern auf einem schwankenden Morast von Noten und Reversen errichtet worden wäre. Ausserdem hatte ja die Erfahrung in Schweden gezeigt, dass eine vergrösserte Assignationssumme ohne die entsprechende Valuta das mettallische Geld aus dem Verkehr vertreibt, und dass dadurch die Waarenpreise gesteigert, und die reellen Betriebskapitalien vermindert werden. Bedenkt man noch, dass der grösste Teil der in Schweden aufgenommenen Darlehen gegen Hypotek auf Landgüter aufgenommen war, und somit nicht auf eine Diskontobank umgesetzt werden konnte, die ihrer Natur nach nur kurzfristige Verbindungen eingehen kann, und rasch realisierbare, bewegliche Pfänder voraussetzt, so kann man die Politik der russischen Regierung um so weniger verstehen. Dazu kommt noch die Unwahrscheinlichkeit, in Finland eine genügende Anzahl Actionäre aufzutreiben, und was die russischen Kapitalisten anbetrifft, so ist es kaum anzunehmen, dass sie sich in grösserem Massstabe beteiligt hätten, da sie ihre Kapitalien in ihrem eigenen Lande zu viel günstigeren Bedingungen anlegen konnten.

Von den privaten Gutachten, die von dem Regierungsconseil eingefordert waren, verdient das von dem bereits erwähnten Superchargeur Bladh ausgearbeitete etwas näher betrachtet zu werden, um so mehr als es auch in die damalige wirthschaftliche Lage Finlands einen Einblick gestattet. — Nachdem Bladh das Projekt einer sachlich-kaufmännischen Prüfung unterzogen hatte, wobei er zu dem Resultate kam, dass eine Diskontobank, kaufmännisch betrachtet, eine Unmöglichkeit sei, geht er zu einer Kritik der Diskontoanstalten überhaupt und deren Geschäfte über. Diese bezeichnet er als unnötig, wenn nicht geradezu schädlich, und die Diskontobanken selbst als privilegierte Wucheranstalten.

„Ich glaube ausserdem", fährt Bladh fort, „dass ein Mann mit 20,000 R. constantem Kapital wohl im Stande wäre, alle in Finland vorkommenden Wechsel zu discontieren; denn im ganzen Lande gibt es keinen Kaufmann, den man mit Recht „Financier" nennen könnte. Auch werden keine Wechsel auf finnische Geschäftshäuser gezogen, wenn nicht dann und wann ein Schiffer oder ein Matrose seiner Frau eine Anweisung auf 10 oder 20, höchstens 100 R. zuschickt."

Die weiteren Schicksale dieses zweiten Bankprojectes haben wir leider nicht verfolgen können, wahrscheinlich ist, dass es unter das grüne Tuch der russischen Regierung geschoben wurde.

Statt dieser Bankprojecte wurde aber die Errichtung eines „Rechnungs-Comptoirs" in Åbo beschlossen. [1]) Von diesem Comptoir wissen wir aber nichts anderes, als dass es von der russischen Regierung mit einem Grundkapital von 500,000 Rubel versehen wurde, und dass seine Hauptaufgabe die Einwechslung des in Finland kursierenden schwedischen Geldes war.

III. Kapitel.

Die Entwicklung des Bank- und Münzwesens 1811–1840.

Das Wechsel-, Leih- und Depositionscomptoir im Grossfürstentum Finland.

Alle von der russischen Regierung gemachten Versuche, das Bankwesen Finlands zu organisieren, waren somit bis jetzt an dem Widerstande der einheimischen Regierung gescheitert, und bangen Herzens sah man der Zukunft entgegen. Sowohl der Landtag als auch die Regierung hatten in klaren, offenen Worten die Wünsche des Landes ausgesprochen; in Petersburg konnte oder

[1]) Wie dies aus einem Briefe des Generalgouverneurs vom 24. Februar 1811 ersichtlich ist.

wollte man aber diese Wünsche nicht erfüllen – und die Bankfrage ruhte einige Zeit. Schon fing man allgemein an, an der glücklichen Lösung dieser, für das wirtschaftliche Sein oder Nichtsein des Landes, so wichtigen Frage zu zweifeln, als plötzlich sich am Ende des Jahres 1811 das Gerücht verbreitete, der Kaiser habe eine Bank im Sinne des Borgaer Landtages octroyirt. In der That hatte Kaiser Alexander am 12. Dezember 1811 den vereinigten Bemühungen der einheimischen Regierung nachgegeben und eine Verordnung unterzeichnet, wodurch eine Bank, das Wechsel-, Leih- und Depositionscomptoir im Grossfürstentum Finland", ins Leben gerufen wurde. Dieser Tag kann somit als der Geburtstag des modernen finländischen Bankwesens angesehen werden, denn aus dem an diesem Tage gegründeten „Comptoir" hat sich dann im Laufe der Zeit die „Finlands Bank", die jetzige Staatsbank des Landes, entwickelt. Alle Befürchtungen waren nun mit einem Schlag beseitigt, und die kühnsten Hoffnungen verwirklicht: Finland hatte eine eigene Bank erlangt!

Die Gründung des Wechsel-, Lehn- und Depositionscomptoir's.

Dass auch die Urheber dieser neuen Bank vollständig der Bedeutung bewusst waren, welche dieselbe für das wirtschaftliche Leben des ganzen finnischen Volkes ausüben werde, geht aus den Worten hervor, mit denen die genannte Verordnung eingeleitet war. Es wurden ihr nämlich hier die drei grossen Aufgaben gestellt: 1. Denjenigen eine Stütze zu sein, welche für Darlehen in Schweden hafteten; 2. den Ackerbau, den Handel und die Industrie des Landes zu fördern und 3. nach und nach für nur e i n e Münzart im Verkehr zu sorgen. In wie weit die Bank diesen, ihren ersten Aufgaben nachgekommen ist, wird uns die folgende Schilderung zeigen.

Wo und von wem dies neue Project entworfen und ausgearbeitet war, ist uns nicht bekannt; sicher ist aber, dass der Urheber desselben ein um das Wohl des Landes besorgter Mann war, dem die constitutionelle Staatsverfassung und die Ansichten des Borgaer Landtages nicht fremd waren.

Wir gehen jetzt zu einer näheren Schilderung der in dem

Manifest vom 11. Dezember 1811 enthaltenen grundlegenden Bestimmungen über. Diese sind kurz zusammengefasst folgende:

Das Reglement des Comptoirs.

1. Der Grundfond des Wechsel-, Leih- u. Depositioncomptoir's — „Primitiva Fonden", wie er bis 1867 genannt wurde, — ist auf 1 Million R. in Silber, oder 2 Millionen R. Bco. Ass. bestimmt und soll aus den Ueberschussmitteln der Staatskasse (NB. der finnischen Staatskasse) zusammengesetzt werden, je nach dem sie in die Ersparniskasse einfliessen (§ 1). Aus diesem Fond sollen die Gründungs- und die ersten Betriebskosten so lange bestritten werden, bis die einlaufenden Zinsen diesen Betrag decken (§ 8).

2. Um den Mangel an Scheidemünzen zu beseitigen, wird das Comptoir ermächtigt, kleinere Noten à 20, 50 und 75 Kop. auszugeben. Diese Noten, die nur im Grossfürstentum Finland Gültigkeit haben, sollen gegen grössere Bco. Ass. ausgewechelt werden, und ist das Comptoir verpflichtet sie bei Präsentation mit solchen Assignationen wieder einzulösen (§ 4).

3. Nachdem die Bank eine genügende Stärke erlangt hat, und der Fond durch Interessen vergrössert worden ist, soll Kupfer zur Münzprägung angekauft und eine Münzstätte an einem passenden Orte im Lande errichtet werden (§ 6).

4. In diesem Comptoir sollen ferner sämtliche Staatseinnahmen S. M. zur Disposition gestellt werden (§ 7). Ebenso ist es dem Comptoir gestattet, private Depositionen in Empfang zu nehmen, jedoch ohne irgend welche Zinsvergütungspflicht von Seiten der Bank (§ 8).

5. Der Prim. Fond wird gegen Sicherheit in Grund und Boden und gegen 5 % p. a. ausgeliehen; ausserdem besteht eine jährliche Amortisationspflicht von 5 %, so dass ein Darlehen innerhalb 20 Jahren wieder voll einbezahlt wird (Art. II, § 1).

6. Da es nicht zu vermuten ist, dass grössere Summen von den circulierenden kleinen Noten auf einmal zur Einlösung präsentirt werden, kann ein Drittel, ja die Hälfte der für diese Noten existierenden Hypothekarsumme ausgeliehen werden. Diese Darlehen werden auf 6 bis 12 Monate gegen einen Zins von eben-

falls 5 % gewährt. Ein Vorrecht zur Erlangung dieser Darlehen haben diejenigen Leute, welche Bergbau, Manufactur- oder Industrieunternehmungen betreiben (§ 3).

7. Die Darlehen aus dem Prim. Fond dürfen bei adeligen Gütern bis zu $^2/_3$ des declarirten Wertes und bei den zinspflichtigen Gütern höchstens bis zur Hälfte bewilligt werden (§ 5). — Die Darlehen aus dem Hyp.-Fond dürfen die Summe von 10,000 R. nicht übersteigen (§ 6).

8. Das Comptoir wird von 2 Bankcommissären verwaltet, welche vom Kaiser ernannt werden. Der Regierungsconseil hat bei der Ernennung dieser Commissäre ein Präsentationsrecht. Der eine derselben muss ein gesetzeskundiger Mann sein. — Sind die beiden Commissäre in einer Frage verschiedener Ansicht, hat sich die Regierung über die Frage zu äussern. — In einem Falle war die Competenz der Direktoren principiell beschränkt, nämlich bei Darlehensgewährungen, bei welchen es sich um Summen handelte, die den Betrag von 10,000 R. überstiegen. In diesem Falle kam nämlich die Entscheidung dem Chef des Finanzdepartements oder seinem Vertreter zu (Art. III, § 1).

9. Die Beamten des Comptoirs waren:

2 Kämmerer
1 Secretarius
2 Kassirer
2 Buchhalter
1 Procurator

Charakteristik des Reglements.

Der mit der heutigen Bankpraxis Vertraute wird bei eingehenderem Studium dieser Bestimmungen nicht wenig staunen über den direkten Widerspruch, in dem manche derselben zu den Anschauungen stehen, welche heutzutage als einzig zweckmässig

gelten. So z. B. die Bestimmungen über den Grundfond. Dieser sollte nämlich 1 Million Rubel in Silber betragen. Da man aber infolge gänzlichen Mangels an Silbermünzen schon zum Voraus wusste, dass die Herbeischaffung dieser Summe eine reine Unmöglichkeit sei, wurde von vorneherein die Bestimmung getroffen, dass das Grundkapital mit 2 Millionen Rubel in Banco Assignaten zu erlegen sei. Nach einem Manifest vom 11. Februar 1811 war aber der Wert der Assignaten, und der ihnen gleichwertigen Kupfermünzen auf 3 R. für einen Silberrubel normirt. Die Bank hätte also den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend eine Summe von 3 Millionen in Assignanten bekommen sollen. Man dürfte nun meinen, dass die Bank, das ihr zur Verfügung gestellte Grundkapital im Auslande zu dem herrschenden Kurse gegen Silber hätte umtauschen können; für diese Eventualität war aber durch strenge sowohl Aus- wie Einfuhrverbote von russischen Assignaten gesorgt. Anderseits wusste die Regierung gut genug, welche Schwierigkeiten daraus entstünden, wollte man eine Bank auf die ewig schwankenden Werte der Papiernoten basieren, und deshalb wurde zur allgemeinen Beruhigung schon in den ersten Paragraphen die Verwandlung des Grundfonds in Spezie versprochen, „sobald die verbesserten Conjuncturen es gestatten würden".

Ein für die erste Entwicklung der Bank sehr hemmender Factor bestand darin, dass das Grundkapital nicht auf einmal, sondern erst nach und nach, je nachdem die Mittel in die Ersparniskasse einflossen, zur Auszahlung gelangte, und zwar in folgenden Jahresraten:

1812—1813	R.	313,050.—
1813—1814	„	142,980.—
1814—1815	„	43,970.—
1815—1816	„	300,000.—
1816—1817	„	200,000.—
Summa	R.	1,000,000.—

Mit dieser Million hörten aber die Staatssubventionen auf, und der Grundfond konnte sich nur allmählich durch seinen eigenen Zinszuwachs vergrössern. Aber auch hier war ein hinderndes Moment vorhanden, indem sämmtliche Geschäftskosten in den ersten Jahren allein aus diesem Fond bestritten wurden.

Was die Herausgabe von Banknoten, der s. g. „kleinen Zettel" betrifft, so sind in erster Linie die unsicheren Gründe hervorzuheben, auf welche dieselbe basiert wurde. — Ihrem inneren Charakter nach waren diese Noten, wie die damaligen Schuldverschreibungen des schwedischen Staates, einfache Depositionsscheine. Statt aber dass die Noten in Schweden gegen Deposition von Kupfer und Silber ausgegeben wurden, sollten sie in der finnischen Bank gegen Einlieferung von russischen Assignaten emittirt werden. Noten zu emittiren gegen Sicherheit in Assignaten, welche selbst ohne jede Valuta ausgegeben wurden, ist in der That ein Versuch, der in der ganzen Wirthschaftsgeschichte alleinstehend ist. Indirekt war diesen „kleinen Noten" jedoch eine gewisse Sicherheit gegeben, nämlich durch die Ausleihung der Mittel des Hypothekarfonds. [1]) Diese Ausleihung wurde aber zu jener Zeit nicht in erster Linie als Sicherheit für die ausgegebenen Noten betrachtet, was

[1]) Ein Verfasser des finnischen Bankwesens, Felix Heikel, sagt von dieser Ausleihung des Hypothekarfonds folgendes: „Heutzutage würde man, statt die Valuta zu vermindern, neue Zettel, bis zum dreifachen Betrage der Sicherheitssumme ausgeben." Bei diesem Vergleich vergisst jedoch der geehrte Verfasser die veränderte wirtschaftliche Lage Finlands zu Anfang und zu Ende unseres Jahrhunderts. Wenn die Verhältnisse heute dieselben wären, wie damals, würde wohl jeder mit den Irrgängen des Bankwesens vertraute Wirtschaftspolitiker dieselbe Politik verfolgen, wie die Regierung bei der Gründung des Wechsel-, Leih- und Depositioncomptoirs. Wir dürfen nämlich nicht vergessen, dass die Noten des genannten Comptoirs keine Banknoten in dem heutigen Sinne dieses Wortes waren, sondern Depositionsscheine, welche um so weniger ad libitum emittirt werden konnten, als sie nur die Aufgabe hatten, den Mangel an Scheidemünzen zu beseitigen, nicht aber den Betrag des reprasentativen Geldes zu vermehren. Für jede Summe, die in solchen Noten in Circulation gelangte, wurde eine entsprechende Summe in Assignaten dem Verkehr entzogen. Wurden also keine neuen Assignaten eingewechselt, so hörte eben die Notenemission der Bank auf. Nun galt es aber, die eingehenden Gelder nutzbar

am bestem daraus hervorgeht, dass anfangs nur $^1/_3$ bis $^1/_2$ sämtlicher in den Kassen der Bank liegenden Mittel ausgeliehen werden durften. Es wäre nämlich im Gegenteil von grösster Bedeutung gewesen, soviel wie möglich auszuleihen und nur eine so grosse Summe zurückzuhalten, welche für die eventuelle Einwechslung der Noten genügt hätte. Eine solche Politik wäre auch um so leichter durchführbar gewesen, als für die Einwechslung weder Minimal- noch Maximalgrenzen bestimmt waren.

Nachdem schon mehr als einmal darauf hingewiesen, dass die kleinen Noten des Wechsel-, Leih- und Depositioncomptoirs die mangelnden Scheidemünzen ersetzen sollten, so wäre die Frage am Platze, warum denn keine neuen Münzen geschlagen wurden? Aus dem einfachen Grunde, dass man kein Material dazu hatte; das Silber war so selten, dass man keine neuen Courantmünzen herstellen konnte, geschweige denn Scheidemünzen. Kupfer hatte man allerdings noch genug, konnte es aber aus rein technischen Gründen nicht verwenden, weil eine kupferne Münze im Werte von 75 Kopeken ungefähr die Grösse der alten schwedischen „Platten" erlangt hätte und dies wollte die Regierung natürlich, sowohl aus politischen, als aus praktischen Gründen vermeiden. Sie kannte ausserdem die alte Vorliebe der Einwohner für die Noten, eine Vorliebe, die im Laufe zweier Jahrhunderte sich entwickelt hatte. In den Statuten (Art. I, § 6) wurde jedoch eine Ausmünzung von Kupfer in Aussicht gestellt, „sobald die Verhältnisse es gestatten würden." Sonst enthielt aber die Verordnung vom 11. Dezember 1811 keine Bestimmungen über diese Ausmünzung und insbesondere keine darüber, wer das Münzregal auszuüben habe und wem die Münzhoheit zukomme. — Diese Fragen sollten erst viel später ihre Lösung finden.

In Bezug auf die Stellung des Wechsel-, Leih- und Depo-

---

zu machen, und da war die Ausleihung nicht nur der am nächsten liegende, sondern auch der sicherste Ausweg. Der genannte Verfasser präsumiert ferner, die Bank habe sich in dem Darlehensgeschäft ihrer eigenen Noten bedient. Dies war aber wenigstens in der ersten Zeit durchaus nicht der Fall.

sitionscomptoirs zu der russischen Reichsbank wurden in dem grundlegenden Reglement keine positiven Bestimmungen getroffen. Das einzige, was hierüber statuiert war, ist folgende Verordnung: (Art. I, § 9) „Das Wechselcomptoir hat auch das Recht" — also nicht die Pflicht — „die abgenutzten Assignaten einzuwechseln, um sie der russischen Reichsbank zu übersenden". Im übrigen standen aber die beiden Institute in keinerlei Beziehung zu einander.

Das Comptoir beginnt seine Thätigkeit.

Inzwischen war durch ein k. Reskript vom 28. Februar 1812 die erste Direktion ernannt worden [1]). Die Ernennung kam aber erst am 25. März nach Åbo, und schon am 1. April 1812 fand die erste Direktions-Sitzung statt. Aus dem hiebei geführten Protokoll sehen wir, dass sämtliche Mitglieder auf 1 Jahr, mit einem jährlichen Gehalt von 666 R. 66 $^1/_3$ kop. Silber ernannt waren. Kaum hatte sich die Direktion constituirt, so fing sie schon mit ihrer Wirksamkeit an. Die ersten Massregeln galten natürlich der Ernennung des Personals und der Anschaffung des zur Herstellung der Noten nötigen Materials [2]). Nachdem sodann die Beamten angestellt, die Stempel graviert, und die Druckpressen angeschafft waren, konnte das Comptoir am 24. August 1812 mit der Herstellung der Noten beginnen, und eine Woche später, am 1. September, dem Publikum seine Thüren öffnen. Die Nachfrage nach den Noten des Comptoirs war aber so stark, besonders seitdem die Landrentenämter Summen von mehreren Tausend Rubel zu requirieren anfingen, dass die Bank alle Mühe hatte, den gestellten Anforderungen zu entsprechen.

[1]) Sie bestand aus folgenden Mitgliedern: Oberlandgerichtspräsident C. J. Sacklén, Vorsitzender; Professor Gustaf Gadolin und Direktor J. J. Dreilich, Mitglieder.

[2]) Zu diesem Zwecke wurden 500 Ries Papier aus Petersburg bestellt, ein Zeichen, dass die Papierindustrie in Finland damals noch nicht sehr hoch stand.

Bald sah sich die Direktion veranlasst, zwei Extra-Buchhalter anzustellen, um die Fabrikation oder vielmehr die Nummerierung, Datierung und Kontrasignierung der Noten zu beschleunigen. Diese Manipulationen wurden nämlich bis 1814 mit der Hand vorgenommen, so dass jeder Buchhalter nur 2,000 Stück per Woche herstellen konnte. Aber nicht einmal die Summe von 10,000 Stück per Woche konnte dem Bedarf genügen, so gross war die Begier, mit welcher das Land diese Noten sozusagen verschlang. Ein untrügliches Zeichen, was für eines unbeschränkten Credites sich die neue Bank im Lande erfreute.

Der Geschäftsbetrieb des ersten Jahres.

Im Laufe des ersten Bankjahres, d. h. in der Zeit vom 1. September 1812 bis zum 1. April 1813, wurden 165,180 R. kleine Zettel emittirt, wovon der grösste Teil auch in Circulation gesetzt wurde. Von der entsprechenden Hypothekarsumme waren in derselben Zeit 108,950 R. — wovon ein grosser Teil nur gegen persönliche Sicherheit — ausgeliehen worden, die hiefür aufgelaufenen Zinsen betrugen 1,201.22 R. Wir sehen hieraus, dass die Direktion um 26,360 R. die in dem Reglement (Art. II, § 3) bestimmte Maximalgrenze für die Ausleihung des Hypothekarfonds überschritten hatte. Sie konnte dies auch ohne Gefahr thun, so lange die Nachfrage nach Noten nicht abnahm. — Von dem gewährten Grundfond von 2 Millionen hatte die Bank, wie auf Seite 40 bereits erwähnt ist, im Laufe des ersten Jahres nur 313,050 R. bezogen [1]). Von diesen Mitteln konnten jedoch nur 289,000 R. vorschriftsgemäss ausgeliehen werden, zufolge der grossen Gründungskosten, welche aus diesem Fond bestritten werden mussten [2]). Die aufgelaufenen Zinsen für diese Darlehen betrugen bis zum 1. April 1813 R. 10,691.80 und reichten somit

---

[1]) Aus der Landrentei in Åbo 223,050 R.; aus der in Wasa 30,000 R. und der Rest 60,000 R. aus der Landrentei in Uleåborg.

[2]) Sie betrugen das erste Jahr für Inventar R. 17,782.26 und für Unkosten 16,801 R., zusammen R. 34,583.26, also R. 10,533.26 mehr als die Differenz zwischen den ausgeliehenen Kapitalien und dem erhaltenen Grundkapital.

bei weitem nicht aus, um die Ausgaben zu decken. Der Grundfond musste deshalb schon im ersten Jahr eine Verminderung von R. 23,891.46 erfahren. Infolge dessen konnten trotz der grossen Nachfrage, keine neuen Darlehen bewilligt werden, und manch solider Supplicant musste abgewiesen werden [1]).

Nach den Bestimmungen des Statuts sollten bekanntlich alle Staatseinnahmen in der Bank deponiert werden; dennoch war im Laufe des ganzen ersten Jahres keine einzige derartige Deposition zu verzeichnen. Erst nach geraumer Zeit wurde dieser Verkehr etwas lebhafter, so dass die verschiedenen Departements der Staatsverwaltung immer auf ihre Guthaben bei der Bank Anweisungen ziehen konnten. Zu bemerken ist hiebei, dass die Staatsdepositen von der Bank nicht in ihrem Betrieb verwendet werden durften und dass sie für die Kosten und die Mühe der Aufbewahrung keine Provision berechnete, m. a. W. sie war eine reine Staatsbank.

Die Herausgabe von Banknoten.

Von anderen staatlichen Aufgaben, welchen die Bank sich zu unterziehen hatte, war die Herausgabe von Banknoten ohne Zweifel die wichtigste. Im Laufe des ersten Jahres wurden bereits 165,180 R. s. g. kleine Noten emittirt. Diese Summe wurde aber von Jahr zu Jahr vergrössert und mit ihr die Cirkulationssumme. Im Jahre 1814 betrug sie bereits 423,340 R., stieg im Jahr 1816 bis auf 1,558,000, geht aber in den darauf folgenden Jahren etwas zurück und steigt im Jahr 1820 auf 1,680,590 R. und erreicht im folgenden Jahr ihr Maximum, 2,160,707 R. (Vgl. Tabelle Nr. 2). Die Ursache des unregelmässigen Verlaufs dieser Entwicklung, und besonders des Rückgangs in der Zeit von 1815 bis 1820 ist

[1]) Trotzdem die Bank also das erste Jahr mit Unterbilanz gearbeitet hatte, schlug die Direktion bei der am 5. April stattfindenden Revision vor, der Bank ein eigenes Haus zu kaufen. Sie hatte nämlich im Laufe des ersten Jahres bereits dreimal umziehen müssen. — Bei dieser Revision zeigte es sich ferner, dass für einen grossen Teil der Darlehen gar keine Schuldscheine vorhanden waren. Hierauf aufmerksam gemacht, autwortete die Direktion einfach, dass sie ihre Leute schon kenne. Patriarkalische Zustände!

zweifelsohne in der Concurrenz zu suchen, welche die schwedischen Noten denen der Bank bereiteten. Durch das Manifest von 1809 verboten, waren die schwedischen Noten später wieder zugelassen worden und hatten sich so eingebürgert, dass sich die Regierung im Jahr 1812 (29. IX.) veranlasst sah, alle schwedischen Creditpapiere mit einem Nominalbetrag unter 2 Rdl. sowohl im öffentlichen, wie im Privatverkehr schlechterdings zu verbieten. Aber auch diese Massregel blieb ohne Erfolg; denn trotzdem die Einwohner bei der Benutzung solcher Noten mit Confiscation bedroht waren, blieben sie doch im Verkehr und waren sogar in einigen Gegenden des Landes, nebst den anderen schwedischen Noten das einzige Geld [1]). Der Grund, weshalb die schwedischen Noten besonders im westlichen und südlichen Finland so häufig waren, ist ein dreifacher. Einmal war der innere Wert der schwedischen Noten, wenn sie auch nicht mehr al pari standen, doch viel sicherer als derjenige der russischen Assignationen. In Schweden war nämlich die Realisation bereits vorgeschlagen worden, während man in Russland noch nicht daran denken konnte. Der zweite Grund lag in dem lebhaften Handelsverkehr, der sich mit Schweden entwickelt hatte, indem für jede Schiffsladung, die in Stockholm verkauft wurde, eine neue Masse von Noten ins Land strömte [2]). Als dritter Grund wäre — last, not least — alte Gewohnheit und schwärmerische Vorliebe für die schwedischen Noten, anzuführen, sah man doch darin noch ein Stück des alten Vaterlandes.

Die schwedischen Noten blieben also allen Verboten zum Trotz im Verkehr und die Regierung musste sie, wenn auch notgedrungen, nicht nur stillschweigend dulden, sondern sogar an den Landeskassen an Zahlungsstatt annehmen. — Dass aber diese Con-

[1]) So wird uns z. B. berichtet, dass die Einwohner der Inseln Ålands nur mit Hülfe der Staatsbeamten sich die für die Steuerzahlung notwendigen Assignationen verschaffen konnten.

[2]) Hieraus erklärt sich auch der Umstand, dass trotz des Verbotes vom Jahre 1812, bei der Revision der Bank im Jahre 1816 Noten vorgefunden wurden, die in den Jahren 1813 bis 1815, ja sogar erst 1816 emittirt waren.

currenz auf die Geschäfte der Bank einen hemmenden Einfluss ausüben musste, liegt auf der Hand. War doch ein wichtiger Zweig ihres Darlehensgeschäfts, die Darlehen aus dem Hypothekarfond, direkt von der Notencirkulation abhängig. Wurden keine Noten emittirt, so konnten auch keine neuen Darlehen gewährt werden; denn diese durften die Hälfte des Hypothekarfonds nicht übersteigen. Die Nachfrage nach Darlehen war aber viel grösser, als die nach Noten. Infolge dessen wurde die Direktion am 31. Januar 1816 durch eine neue Verordnung ermächtigt, die Hypothekarsumme bis zu $^2/_3$ gegen 6 % p. a. auszuleihen. Durch diese Massregel erreichte die Darlehenssumme im Jahr 1817 eine Höhe von 1,053,678 R. (Vgl. Tabelle Nr. 2).

Was schliesslich die Ausleihung aus dem Grundfond gegen hypothekarische Sicherheit betrifft, so zeigte sie eine constante, regelmässige Entwiklung, welche nur im Anfang dadurch gehemmt war, dass die veranschlagten Mittel erst nach und nach in die Kassen der Bank flossen (Vgl. Tabelle 1).

Wie bereits öfters erwähnt worden ist, war die Bank verpflichtet bei Präsentation ihre Noten mit russischen Bco. Ass. einzulösen. Ob und in welchem Masse dies geschen ist, kann leider nicht mit Sicherheit gesagt werden, weil für diese Art der Einwechslung kein besonderes Conto geführt wurde. Allem Anschein nach kam aber dies höchst selten vor; denn die Noten der finnischen Bank erfreuten sich eines grösseren Credites, als die russischen Assignationen. Hingegen kam es natürlich oft vor, und hierüber wurden genaue Verzeichnisse geführt, dass alte abgenutze Noten in die Bank zurückströmten. Diese Noten wurden aber nicht gegen Bco. Ass. eingewechselt, sondern gegen neue Noten desselben Valeurs umgetauscht. Im Durchschnitt berechnete die Direktion, dass jährlich der fünfte oder sechste Teil der auslaufenden Noten wieder als unbrauchbar in die Kassen der Bank zurückfliessen werde. In Wirklichkeit betrug diese Summe in der Zeit von 1816 bis 1820 ca. 4,3 % der Circulations-

summe [1]). Dass hiedurch für die Bank ein erheblicher Verlust entstehen musste, ist klar. Seitdem es aber im Jahr 1814 der Bank gestattet war, bei der Fabrikation der Noten, für die Unterschriften u. s. w. Stempel zu gebrauchen, wurden die Herstellungskosten beträchtlich reduciert [2]).

Die Verordnung vom 30. Mai 1817.

Nach den Bestimmungen des Reglements von 1811 (Art. I, § 11), hatte die Direktion sobald wie möglich der Regierung einen neuen Statutenentwurf einzuschicken. Trotz wiederholten Ermahnungen dauerte es jedoch fast 5 Jahre, bis am 12. III. 1816, ein von den Direktoren Idman und Gadolin ausgearbeitetes Project zur Reorganisation der Bank überreicht werden konnte. Zum Teil auf diesen Entwurf basiert, wurde am 30. Mai 1817 eine neue Bankverfassung promulgiert, wodurch aber in den Statuten von 1811 keine erhebliehen Veränderungen vorgenommen wurden. Der bisherige Name der Bank wurde in „Wechsel-Depositions- und Leihbank des Grossfürstenthums Finland", umgeändert. Jedoch war die Bank schon früher, sogar in officiellen Acten, einfach die „finnische Bank" genannt worden.

Im Uebrigen enthielt die Verordnung folgende Bestimmungen:

1. Die Bank wird von einer, aus 3 Mitgliedern bestehenden Direktion verwaltet. Diese Direktion hat so oft zusammen zu treten, wie es die Geschäfte erfordern, und soll hiebei der Dienstälteste als Vorsitzender functionieren. Bei Fragen von grösserer Wichtigkeit, sowie bei allen Darlehnsbewilligungen, ist die Anwesenheit sämmtlicher Direktoren erforderlich. Unter Umständen können jedoch 2 Direktoren einen endgültigen Beschluss fassen, wenn sie in allem derselben Ansicht sind, ausgenommen bei Darlehen, welche die Summe von 10,000 R. überschreiten. In diesem Falle müssen sämmtliche Direktoren ihre Zustimmung geben. Kann

---

[1]) 1816 0,6 % 1819 5,0 %
1817 2,4 „ 1820 6,7 „
1818 5,1 „ 1821 6,4 „

[2]) So kostete z. B. im Jahr 1814 die Herstellung von 572,800 Noten 11,069.85 R. Somit kam jede Note auf 1,9 Kopeken.

in einer solchen Frage keine Einstimmigkeit erzielt werden, fällt die Entscheidung dem Chef der Finanzexpedition zu.

2. Wenn das Amt eines Bankdirektors frei wird, hat der Senat eine kompetente Person vorzuschlagen, die dann vom Kaiser ernannt wird. Jeder neu ernannte Direktor muss vor dem Senat den Diensteid leisten. Ist ein Direktor nur während kurzer Zeit in der Ausübung seines Amtes verhindert, hat der Senat einen Stellvertreter zu ernennen, der mit derselben Verantwortung, und gegen derselben Vergütung das Amt zu verwalten hat.

3. Für die Verwaltung der Bank sind die Direktoren solidarisch, und jeder für sich verantwortlich. Die Direktoren haben ferner, nach jeder Revision, eine Abschrift des Hauptbuches zu besorgen und dem Senat einzureichen. Dieser Auszug muss von sämtlichen Direktoren unterzeichnet und mit dem Siegel der Revisoren versehen werden.

4. Die Beamten der Bank sind:

1 Kämmerer,
1 Prokurator,
1 Vicekämmerer,
2 Kassierer,
2 Buchhalter,
1 Kanzlist,
1 Comptoirschreiber,
1 Notenzähler,
5 Pedelle,

welche sämmtlich von der Direktion beeidigt werden.

5. Die Direktion hat dafür zu sorgen, dass sämmtliche Grundeigentümer von Finland der Vorteile der Bank teilhaftig werden können, jedoch darf auf keinen Namen mehr als 50,000 R. verliehen werden [1]).

[1]) Diese etwas merkwürdige Bestimmung war dadurch verursacht worden, dass es sich herausgestellt hatte, dass die Einwohner des Åbo läns mehr als die Hälfte und diejenigen der Stadt Åbo allein mehr als $^1/_4$ der gewährten Darlehen inne hatten. Wie sich diese Darlehen unter den verschiedenen Ständen verteilten, geht aus der Tabelle 5 hervor.

Wie aus diesen Bestimmungen ersichtlich ist, hat die Verordnung vom 30. V. 1817 in der inneren Organisation der Bank ebenso wenig wie in dem Geschäftsbetrieb eine wesentliche Veränderung bewirkt, indem nur die oberste Leitung durch Beseitigung einiger unpraktischer Bestimmungen beweglicher gemacht wurde. Von Neuerungen, die besonders hervorzuheben sind, verdienen in erster Linie die Vergrösserung des Personals und die neu eingeführte Controlle von Seiten der Regierung Erwähnung. Nach aussen blieben diese Veränderungen jedoch unbemerkt.

Regelung des Münzwesens.

Nachdem das Bankwesen nunmehr geregelt war, richtete die Regierung ihre ganze Aufmerksamkeit auf das Münzwesen, um die auf diesem Gebiete herrschenden Uebelstände zu beseitigen.

Das vorherrschende Zahlungsmittel waren immer noch die schwedischen Noten, sowohl die Noten der Reichsbank, als auch hauptsächlich diejenigen des Reichsschuldencomptoirs. Ausser diesen coursierten noch die „kleinen Noten" der finnischen Bank und die Assignationen der russischen Reichsbank. Speciemünzen kamen in dem täglichen Verkehr fast nie vor. Betrachten wir aber die Stückelung der einheimischen und der russischen Noten, so fällt uns sofort ein Mangel in dem Aufbau des Münzsystems auf, in dem die niedrigsten Assig. auf 5 Rubel, und die höchsten Noten der finnischen Bank auf 75 Kop. lauteten. In dem Mangel eines dazwischen liegenden Valors liegt gerade die Ursache, warum die schwedischen Noten in der That für den täglichen Verkehr brauchbarer waren. Um diesem Uebel abzuhelfen, wurde zunächst am 12. VII. 1817 ein neues Verbot gegen jeden Gebrauch der schwedischen Noten erlassen, welche auf kleinere Beträge als 2 Rdl. lauteten, sowie gegen die Reichsschuldscheine überhaupt. Diese Verordnung, die nicht nur auf den Privatverkehr beschränkt, sondern auch für den öffentlichen Verkehr massgebend war, sollte am 1. Januar 1819 in Kraft treten. Ja, es wurde sogar, behufs vollständiger Einziehung dieser Noten, der Bank ausdrücklich verboten sich ihrer bei Remittirungen und Auszahlungen zu bedienen. Durch diese Massnahme wurde aber die Summe der im Lande coursieren-

den Creditmittel schwedischen Ursprungs keineswegs vermindert, indem man einfach die verbotenen kleinen Noten gegen andere, grösseren Nominalbetrages, austauschte, welche nicht verboten waren. Als die Regierung diese Folgen ihrer Politik gewahrte wurde am 29. V. 1818, um dem Zunehmen der schwedischen Noten Schranken zu setzen, ein Verbot für die Bank erlassen gewährte Darlehen in schwedischen Noten auszuzahlen.

Ausgabe neuer Noten.

Die sich hiedurch in den Kassen der Bank ansammelnden Noten sollten zurückbehalten und spätestens bis zum 1. Oktober 1819 gegen russische Assignationen eingewechselt werden. Nachdem aber ausser den kleinen schwedischen Noten noch die Reichsschuldscheine verboten waren, wurde, um „den Handel und den Privatverkehr zu erleichtern, und für die Zukunft einen sicheren Zufluss an russischen Münzen zu befördern", durch ein Privilegium vom 19. Juni 1819 die Bank ermächtigt, neue Zettel à 1, 2 und 4 R. zu emittiren. Diese neuen Noten sollten den anderen kleinen Noten vollkommen gleichstehen, d. h. von allen Landeskassen in beliebigen Beträgen und ohne Agio angenommen und von der Bank bei Präsentation zum Nominalwerte mit russischen Assignationen eingelöst werden. In einer Beziehung hatten diese neuen Noten eine bevorzugte Stellung, indem das Verbot von 1810, betreffend Ein- und Ausfuhr von Assignationen, hier keine Anwendung fand [1]). Die einzige Folge der in Europa herrschenden freihändlerischen Richtung! Von diesen neuen Noten wurden schon im Jahr 1819 (d. h. bis 1. IV. 1820) 337,600 R. in Circulation gesetzt, und zwar zum Teil nicht durch Auswechslung gegen Bco. Ass., sondern durch Auszahlung von Darlehen, oder mit Hülfe der Landeskassen, also ohne entsprechende Valuta. Diese musste folglich auf anderem Wege herbeigeschafft werden, um keine Krisis zu verursachen. Es wurde deshalb ein Teil von den in der k. Commerce-Bank in St. Petersburg deponirten Mitteln der finnischen

Die Valutaschwankungen des Jahres 1821.

[1]) Somit ist es nicht mit den thatsächlichen Verhältnissen übereinstimmend, wenn Heikel auf Seite 26 a. a. O. sagt, dass die Noten der finnischen Bank nicht vom Lande ausgeführt werden durften.

Bank gekündigt, zuerst 100,000 R. und später nochmals 300,000 R. Durch diese Operationen musste natürlich die Gesammtvaluta grossen Schwankungen unterworfen sein. Wie aus den folgenden Zahlen hervorgeht, betrug sie nach den Büchern der Bank am 1. IV. 1819 534,107 R., stieg im folgenden Jahre auf 875,774 und stand am 1. IV. 1821 auf 1,341,867 R., sank aber wieder im Laufe des folgenden Jahres auf 448,843 R. herab. Wir können somit annehmen, dass diese Valutafluctuationen durch die genannten Operationen bedingt wurden, und nicht, wie Heikel auf Seite 11 a. a. O. sagt: „durch eine „Anleihetransaction" des Staates". Es sei allerdings zugegeben, dass das Verhältnis zwischen der Notencirculation und der Valuta zu jener Zeit ein anormales war, aber wenn wir bedenken, dass der Credit der neu emittirten Noten noch kein fester war, und somit keine Sicherheit für eine eventuelle Einlösungspflicht bestand, so müssen wir zugestehen, dass die Vorsicht der Direktion wohl motivirt war [1]) Die Befürchtungen hinsichtlich dieser neuen Noten erwiesen sich auch bald als wohl begründet; denn kaum war eine grössere Masse in Circulation gesetzt, so mussten sie wieder eingezogen werden. Besonders die 4-Rubel-Noten haben sich durchaus nicht bewährt. Die Emmission war (Vgl. Tab.), wie erwähnt, im Jahr 1820 460,000 R.; 1821 ging sie auf 357,136 R. herunter und betrug im Jahr 1822 nur 114,800 R. In diesem Jahre musste aber schon die Einlösung beginnen, und sie wurde so energisch durchgeführt, dass zu Ende des Jahres 1822 von den im Ganzen emittirten 931,936 R. bereits 730,400 R. eingewechselt waren. Diese Einziehung vollzog sich dann allmählich bis 1827, als die ganze Auflage demonetisirt wurde. Ein ähnliches Geschick war auch den Ein- und Zweirubelnoten beschert. Seit 1824 nicht mehr ausgegeben, wurden sie ebenfalls

[1]) Dass die Grösse der Valuta zu Anfang der zwanziger Jahre lediglich aus den erörterten Umständen herrührt, geht ausserdem aus dem Betrag der Zinsen hervor, welche für die aus dem Hypothekarfond gewährten Darlehen entrichtet wurden. Diese betrugen nämlich, bevor das Darlehen der Commerce-Bank gekündigt wurde, R. 90,614.50 und nachher, d. h, im Jahr 1822, nur R. 51,891.68.

nach und nach eingezogen [1]), um schliesslich im Jahr 1827 endgültig widerrufen zu werden [2]). Dass aber der Grund der Einziehung dieser Noten nicht wirthschaftlicher, sondern vielmehr technischer Art (wahrscheinlich schlechtes Papier) war, geht daraus hervor, dass bereits am 26. Oktober 1822 die Herausgabe einer neuen Auflage von Ein- und Zweirubelnoten beschlossen wurde. Aber nicht nur die Rubelnoten, sondern auch die alten sogenannten „kleinen Zettel" zu 20, 50, 70 Kop. wurden nach einer Verordnung vom 8. Dezember 1824 verrufen und gegen neue eingetauscht. Diese Umwechslung sollte bis Ende 1826 vollzogen sein, denn vom 1. Januar 1827 an sollten sie weder an den Landeskassen, noch im Privatverkehr angenommen werden dürfen. Diese Bestimmung wurde aber ebenso wenig befolgt, wie alle anderen, welche zur Regulierung des Münzwesens erlassen wurden.

Beschaffenheit der circulierenden Noten.

Als ein Kuriosum aus jener Blüthezeit der Papierwirtschaft verdient vielleicht folgende Bekanntmachung der Bankverwaltung aus dem Jahr 1819 erwähnt zu werden, umsomehr, als sie uns zugleich einen Einblick in die Geschäftsordnung der Bank zu Anfang unseres Jahrhunderts gewährt. Dieselbe lautet: „Der Wechselkassier ist während den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr nicht verpflichtet, eine grössere Summe als 500 R. auf einmal einzuwechseln, sondern müssen diejenigen Personen, welche grössere Beträge umwechseln wollen, im Laufe des Vormittags davon Anzeige machen, um dann während der Nachmittagsstunden von 4 bis 6 Uhr die gewünschte Summe bekommen zu können. Bei der Einlieferung der Noten müssen diese gut sortirt sein, wobei diejenigen, die schon in Stücke gerissen sind, sorgfältig in Papier eingewickelt sein müssen, damit keine Teile verloren gehen. Ebenfalls müssen diejenigen Personen, welche schwedische Noten ein-

[1]) Die alten Rubelnoten waren schon seit dem Anfang des Jahres 1826 nicht mehr im öffentlichen Verkehr angenommen worden.

[2]) Im Verkehr blieben nach der Demonetisation:

1,468 R. in Noten à 4 R.
1,046 „ „ „ „ 2 „
953 „ „ „ „ 1 „

wechseln wollen, dieselben erst zusammenleimen und in Papier einwickeln".

Dass bei solchen Zuständen unter den echten Noten sich hie und da auch falsche befanden, ist selbstverständlich. Die Bank war aber in Bezug auf diese falschen Noten sehr liberal, indem sie dieselben, trotz ihrer Unechtheit, angenommen hat, wenn sie gut nachgeahmt waren, und der Einbringer nicht verdächtig schien. Falsche Noten der finnischen Bank kamen jedoch verhältnismässig selten vor [1]), statt dessen waren aber falsche Assignationen um so häufiger. Diese wurden sowohl von der Bank, wie von den Landeskassen, laut einem Circularschreiben des russischen Ministeriums des Innern, der Reichsbank in Petersburg übermacht und gegen den Präsentanten das gerichtliche Verfahren eingeleitet.

Einziehung der russischen Assignaten.

Fast zu gleicher Zeit, wie die finnischen Noten eingezogen und gegen neue umgewechselt wurden, wurde in dem ganzen russischen Reiche eine ähnliche Finanzoperation vorgenommen, nämlich die Einziehung der alten Assignationen. Diese Assignationen oder Assignaten, stammten aus dem Jahre 1786 und waren seither ununterbrochen im Verkehr gewesen. Nun sollten sie, mit Ausnahme der Zehn- und Fünfrubelnoten, nach einer Verordnung vom 6. Juni 1819 gegen neue umgetauscht werden, weil „die schlechte Beschaffenheit des Papiers und die Notwendigkeit die Zeichen zu verändern", eine längere Beibehaltung derselben unmöglich machte. Besonders der letzte Grund ist sehr einleuchtend und beweist, wie die falschen Assignationen überhand genommen hatten. Infolge dessen wurde mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, die echten von den falschen Assignationen zu unterscheiden, die vorgeschriebene Einwechslung von zwei Commissären der russischen Reichsbank vorgenommen, welche für die Echtheit der angenommenen

---

[1]) Bei der Revision des Jahres 1818 waren an solchen falschen Noten in den Kassen der Bank vorhanden:

46 Stück à 75 Kop.
4 „ „ 50 „
1 „ „ 20 „

Noten verantwortlich waren. Diese Commissäre sollten, jeder für sich, das Land so durchreisen, dass sie in jeder grösseren Stadt einige Wochen blieben, um schliesslich beide in Helsingfors einzutreffen, wo sie sich längere Zeit aufzuhalten hatten, um die in den Kassen der Bank eingegangenen Noten auszuwechseln. Da bei dieser Einwechslung nur die auf grössere Beträge lautenden Assignationen — 100, 50 und 25 Rubel — in Frage kamen, hatten die Commissäre bei ihrer Abreise von St. Petersburg nur $1^1/_2$ Million Rubel mitgenommen.

Berechnung des im Umlauf befindlichen repräsentativen Geldes.

Auf Grund dieser Summe kann man, da es nicht bekannt ist, dass neue Requisitionen gemacht worden wären, den ungefähren Betrag der in Finland kursierenden russischen Assignaten berechnen. Wie aber bereits oben gesagt wurde, sind die 10- und 5-Rubelnoten vorläufig nicht eingezogen worden, und bei der Kenntnis der grossen Vorliebe für kleine Noten, welche zu Anfang unseres Jahrhunderts in Finland herrschte, muss man den Betrag der letztgenannten Noten auf 500 bis 750 Tausend R. im Minimum veranschlagen. Die Gesammtsumme des im Lande befindlichen russischen Geldes wäre somit auf ungefähr 2—$2^1/_4$ Millionen Rubel gestiegen. Dazu kam noch die Circulationssumme der finnischen Bank, 2,160,000 R., und schliesslich die schwedischen Noten, über deren Vorkommen keine Berechnungsgründe vorliegen. Jedoch werden wir uns kaum eines grossen Irrtums schuldig machen, wenn wir die Summe dieser Noten auf $2^1/_2$ bis 3 Millionen veranschlagen. Somit hätten wir zwischen 1820 und 21 eine Circulation von $6^1/_2$—7 Millionen Rubel an repräsentativem Gelde gehabt.

Kehren wir aber zu der Einwechslung der russischen Assignationen zurück. Diese, die am 13. Juli 1819 anfangen und bis zum 13. Januar 1820 zu Ende geführt sein sollte, wurde von den genannten Commissären in Anwesenheit von 2 Beamten der Finanzexpedition ausgeführt. Die Prüfung der eingelieferten Assignaten lag doch den Commissären allein ob, und sie waren daher auch allein verantwortlich. Im Allgemeinen muss man sagen, dass diese Einwechslung in einer sehr liberalen Weise durchgeführt wurde,

den Bedürfnissen entsprechen würde, und wies das Gesuch von Åbo zurück [1]).

Die Errichtung des Ackerbau- und Manufactur- fonds.

Um eine bedeutende Industrie oder eine fruchtbringende Landwirtschaft in einem Lande hervorzurufen, ist die Möglichkeit, ohne Schwierigkeit einen genügenden Credit erhalten zu können, ein unerlässliches „conditio qua sine non". In dieser Hinsicht liess aber Finland noch viel zu wünschen übrig. Wohl existierten in der Bank zwei Fonds, aus welchen Darlehen zu den genannten Zwecken ausgegeben wurden, der „Primitiva-Fond" und der Hypothekarfond für emittirte Noten, aber erstens waren diese Mittel nicht ausreichend und zweitens der Zinsfuss so hoch, dass sie sich nicht mit Vorteil in einer Unternehmung verwenden liessen. Um dieses Bedürfniss nach billigem Credit für landwirthschaftliche und industrielle Unternehmungen einigermassen zu befriedigen, wurde am 9. Mai 1822 aus dem Gewinn des Notengeschäfts eine Summe von 150,000 R. zur Gründung zweier neuen Fonds verwendet. Von diesen beiden Fonds „Ackerbau- und Manufacturfonds" genannt, wurde ersterer mit 50,000 R., letzterer mit 100,000 R. ausgerüstet [2]). Im Jahre 1836 wurde der Ackerbaufond mit jährlich 25,000 R. aus den Zinsen des Grundfonds 10 Jahre lang vermehrt, und 3 Jahre darauf wurde der Manufacturfond der gleichen Begünstigung teilhaftig, aber nur für 3 Jahre. Das Reglement für diese Fonds wurde jedoch erst durch die Verordnung vom 10. September 1823 festgestellt. Hiedurch wurde bestimmt, dass die Darlehen aus dem Ackerbaufond von der Bankverwaltung zu bewilligen seien und zwar nicht zu höheren Beträgen als 3,000 R., oder zu einem niederigen Zins als 2 %. In

[1]) Aus dieser Zeit ist noch ein neuer Vorschlag der Direktion für ein eigenes Bankhaus vom 29. Mai 1820 zu erwähnen. Nach dem Projecte der Bankverwaltung sollte aus dem jährlichen Gewinn eine Summe von 50,000 R. zu diesem Zwecke verwendet werden, so dass das Gebäude in 10 Jahren fertig sein könnte. Aus diesem Plan wurde jedoch nichts, weil in dem neuen Senatsgebäude, das bereits im Bau begriffen, für die Bank gesorgt war.

[2]) Heikel hat diese Zahlen verwechselt, pag. 9 a. a. O.

Uebereinstimmung mit dem Charakter dieser Darlehen waren aber die Darlehensnehmer verpflichtet, die richtige Verwendung der erhaltenen Kapitalien zu constatieren. Zeigte es sich aber, dass das angegebene Ziel nicht verfolgt wurde, wurde das Darlehen sofort gekündigt und ein Zins von 6 % vom Tage der Bewilligung an berechnet.

Die Darlehen aus dem Manufacturfond wurden von dem Chef des Finanzdepartements auf 10 Jahre und gegen einen Zins von 2 % und bis zu einem Betrage von 15,000 R. bewilligt. Auch bei diesen musste die richtige Verwendung der erhaltenen Mittel nachgewiesen werden. Die Sicherheit war für beide Fonds die gleiche, nämlich erste Hypothek oder Bürgschaft. Wurde die Zinszahlung am Zinstermin versäumt, so musste das Darlehen nach Ablauf einer 14tägigen Frist gekündigt werden [1]). Ausser diesen, für die Landwirthschaft und die Industrie durch ihre günstigen Bedingungen ungemein fördernden Darlehen wurde in der genannten Verordnung vom 16. September 1823 die etwas eigentümliche, nicht gerade bankmässige Bestimmung getroffen, dass ein Fabrikant, der infolge mangelhaften Absatzes in Geldverlegenheit geriet, das Recht haben sollte, aus den Mitteln des Manufacturfonds ein Darlehen zu erhalten, um den ungestörten Fortgang seines Geschäftes zu ermöglichen. Diese Darlehen waren zinsfrei und wurden bis zu einem Betrage von 2,000 R. auf höchstens 6 Monate gegen Sicherheit in den fertig hergestellten Waaren bewilligt. Damit aber kein Missbrauch mit diesen Darlehen entstehe, traf man die Vorsichtsmassregel, dass die verschriebene Waare bei dem Magistrat in der Stadt zu hinterlegen sei, wo der Supplicant seinen Wohnsitz habe. Hier sollte die Waare geprüft und taxiert, und dem Deponenten eine Urkunde eingehändigt werden, gegen welche ihm das Darlehen — bis zu $^3/_4$ des declarirten Wertes — sodann von der Bank ausbezahlt wurde.

Erleichterung der Darlehensbedingungen.

Im Verhältnis zu diesen erleichterten Bedingungen bei Eingehung neuer Darlehen mussten auch die alten Darlehensbedingungen

[1]) Ueber die Höhe der jährlich ausgeliehenen Summen vgl. Tabelle 3.

einer Revision unterzogen werden. Zufolge dessen wurde im Jahr 1823 der Hypothekarzinsfuss auf 4 % und die jährliche Amortisationsquote auf 2 % heruntergesetzt. Hingegen wurde die Belehnungsgrenze auf ein Minimum reduziert, nämlich bei „Frälsehemman“ auf $^1/_2$, und bei „Skattehemman“ auf $^1/_5$ mit einer Maximalsumme von 30,000 R.

Ausser einer finanzpolitischen Massregel vom 21. Feb. 1831, wodurch das Ausfuhrverbot von Gold- und Silbermünzen vom 14. Mai 1810 aufgehoben wurde, ereignete sich in der Zeitperiode von 1823 bis 1839 nichts Neues oder Bemerkenswertes. Auf dem Gebiete des Münzwesens währte dieselbe Concurrenz zwischen den schwedischen und den einheimischen Noten fort, und die Bankentledigte sich der ihr aufgetragenen Aufgaben, so gut es die schlechten Zeiten und die gedrückten politischen Verhältnisse gestatteten.

Die Bank als Kasse des Staates.

Eine Seite der Wirksamkeit der Bank, nämlich die als Kasse des Staates, verdient vielleicht noch etwas näher erläutert zu werden. Nach den Bestimmungen des Reglements vom 12. Dez. 1811 sollten bekanntlich alle Ueberschussmittel der Krone bei der Bank auf Depositionsrechnung eingelegt werden. Diese in den ersten Jahren sehr bescheidenen Depositionen waren nach und nach zu ganz bedeutenden Summen angewachsen, und wurden teils gegen, teils ohne Zins auf kürzere Zeit an Privatleute, sowie an industrielle Associationen ausgeliehen. Immerhin war die Bank, die diese Verwaltung ohne Entschädigung zu verrichten hatte, stets verpflichtet, einen genügenden Baarvorrath bereit zu halten, um die von den verschiedenen Verwaltungsämtern gezogenen Anweisungen sofort einlösen zu können. Die eingehenden Staatsmittel wurden nämlich je nach der Art ihres Ursprungs, auf verschiedenen Conti eingetragen. Von diesen sind vor allem das „Statsmedel“- und das „Militiaemedelconto“ zu nennen [1]).

[1]) Gewöhnlich aber figurieren in den Depositionskasserechnungen der Bank 7—8 verschiedene Rubriken, darunter auch eine für private Depositionen. Es ist also durchaus nicht mit dem wirklichen Sachverhalt übereinstimmend, wenn Heikel (Pag. 17, a. a. O.) sagt, dass die Bank-

Im ganzen zeichnet sich die Periode bis 1839 durch eine ruhige, regelmässige Entwicklung aus. Bedeutungsvollere Krisen wirtschaftlicher oder finanzieller Art waren während der ganzen Zeit nicht vorgekommen. Wohl waren durch verhängnisvolle Missernten die Getreidepreise hie und da in die Höhe getrieben worden, wie z. B. im Jahr 1819. Auch die Waarenpreise überhaupt waren zufolge des schwankenden Geldwertes grossen Unregelmässigkeiten unterworfen. Hiebei spielte allerdings auch der auswärtige Handel eine gewisse Rolle, gehindert wie er war, durch schutzzöllnerische Bestimmungen. — Nur Schweden und Russland nahmen eine bevorzugte Stellung ein. — Als eine direkte Folge dieses Prohibitivsystems muss die bis 1839 allgemein herrschende Corruption im Zollwesen angesehen werden, welche sogar mit Wissen der Regierung immer mehr und mehr um sich griff.

Auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung übte doch wie gesagt, die innere Beschaffenheit des representativen Geldes im allgemeinen und der Bankassignaten insbesondere, in erster Linie einen hemmenden Einfluss aus. Es hatten sich somit die Befürchtungen des Borgaer Landtages — besonders des Bürgerstandes — in vollem Masse bestätigt. Die Silbermünzen waren nicht in Wirklichkeit, sondern nur nominell, die eigentliche Hauptmünze des Landes, indem sie in ihrer Eigenschaft als Curantgeld von den Assignaten aus dem Verkehr gänzlich verdrängt waren. Hätte aber Finland nach seiner Lostrennung von Schweden ein eigenes Curantgeld, eine eigene Währung bekommen, so hätten nie die Münzwirren und Geldentwertungen eintreten können, die bis zur Realisation von 1840 herrschten.

Die russische Finanzpolitik 1810—1840.

Um in diese Verhältnisse einen rechten Einblick zu gewinnen, müssen wir zuerst auf eine kurze Schilderung der russischen Finanzpolitik eingehen und zeigen, wie diese zu Anfang unseres Jahrhunderts gehandhabt wurde.

Wie bereits erwähnt, war die russische Regierung zufolge

depositen zu jener Zeit unbekannt gewesen seien. — Ueber die Höhe der deponirten Mittel vgl. Tab. 4.

der Napoleonischen Kriege gezwungen von Jahr zu Jahr die Emissionssumme der Assignaten dermassen zu vermehren, dass sie im Jahr 1810 bereits die Höhe von 577 Millionen erreicht hatte. Aber wie in allen andern Ländern, so ging es auch in Russland; wer einmal diesen Weg eingeschlagen hat, muss ihn auch bis zu Ende durchwandern, ein Umkehren oder Stehenbleiben gibt es nicht, und so finden wir im Jahre 1817 eine Summe von 836 Millionen Rubel Assignaten im Verkehr. Wohl hatte Kaiser Alexander, welcher der Schwierigkeit der Lage vollkommen bewusst war, durch ein Manifest vom 2. Februar 1810 die Assignaten als Staatsschuldscheine erklärt, die durch das Gesammtvermögen des russischen Staates garantiert seien. Es zeigte sich aber bald, dass dieser Schritt, von dem man so viel erwartet hatte, gänzlich ohne Erfolg blieb, und so griff man zu dem allein übrig gebliebenen Mittel, sich aus der Not zu helfen — neue Assignaten herauszugeben. Die Folgen traten aber augenblicklich zu Tage, und die Lage wurde immer verwickelter. Der Wert des Assignaten, der im Jahr 1809 noch 44 $^2/_3$ Kopeken Silber betragen hatte, sank im Jahr 1810 auf 33 $^2/_3$, und betrug das darauf folgende Jahr nur 25 $^2/_5$ Kopeken. Unzertrennlich von dem Sinken des Geldwertes, trat auch das Steigen der Waarenpreise und das Fallen der Kurse ein. Der Wechselkurs auf London war von 25 $^2/_5$ im Jahr 1808 auf 2 $^1/_2$ im Jahr 1814 gesunken. Was das Steigen der Waarenpreise anbelangt, so zeigte dasselbe eine etwas abweichende Entwicklung, indem es nicht mit dem Steigen des Agios gleichen Schritt hielt, und sich ausserdem in verschiedenen Gegenden des Reichs verschiedenartig gestaltete. — Erst im Jahre 1817 konnte durch Verkauf von Domänen, Forsten etc. der übermässigen Notenemission ein Damm gesetzt werden, und die Circulationssumme der Assignaten auf ca. 600 Millionen R. reduciert werden. Bald kamen aber wieder schwerere Zeiten und die im Jahr 1817 angefangene Einlösung der Assignaten musste im Jahr 1822 wieder sistiert werden. Immerhin wurden keine neuen Assignaten ausgegeben — ein Verdienst des Grafen Cancrin, der zu dieser Zeit die russischen

Finanzen leitete — so dass die Circulationssumme sich in der Zeit von 1823 bis 1839 auf der constanten Höhe von 595,776,000 Rubel hielt.

Einfluss der russischen Finanzpolitik auf die wirthschaftliche Entwickelung Finlands.

Dass diese Entwicklung des russischen Creditwesens und insbesondere die Entwertung der Assignaten für Finland die verhängnissvollsten Folgen haben musste, liegt auf der Hand. War doch der russische Papierrubel, das Hauptgeld des Landes, und die Noten der finnischen Bank gegen solche ausgegeben. Diese finnischen Noten zeigten also nicht die Kraft und die Stärke des Landes und der Bank, sondern waren ein Reflex der russischen Assignaten, und mussten diese, die in wirbelndem Tanze dem unabwendbaren Ruin zurasten, als willenloser Schatten begleiten.

IV. Kapitel.

Die Entwicklung des Bank- und Münzwesens 1839—1859.

Uebersicht über die wirtschaftliche Lage des Landes um das Jahr 1840.

Mit dem Jahre 1839 geht eine neue Zeit für das Grossfürstentum Finland an. Es war, als raffte sich das Land von langer Krankheit betäubt, wieder auf, als durchströme frisches Blut die vertrockneten Adern der Nation, den ganzen Organismus belebend und erneuernd. Alles zweifelsohne eine Folge des völligen Umschwungs der Weltwirtschaft, der sich soeben auf allen Gebieten in Europa vollzogen hatte. Doch war es nur das Echo dieser Ereignisse, das bis an die Küsten Finlands hinauf drang, und dieses Echo vermochte dasselbe nicht aus dem Stadium der Geldwirtschaft herauszuziehen, in dem das Land zum grössten Teil noch heute steckt.

Zu dieser Zeit entstand in Finland der erste regelmässige

Verkehr mit Dampfern, die teils dem auswärtigen, teils dem Küstenhandel dienten; und im Innern des Landes wurden zur Förderung des Handels an geeigneten Punkten neue Städte gegründet. — Jyväskylä (1837), St. Michel (1838), Heinola (1839), und Joensuu (1848). Einige alte Städte, die mehr oder weniger durch Feuersbrünste zerstört waren, wie Åbo und Wasa, wurden mit Hülfe der Regierung neu aufgebaut. Auch der Ackerbau war im Entwicklungsstadium, dank den günstigen „Ackerbaudarlehen", welche Bodenmeliorationen aller Art, Trockenlegung der Sümpfe u. s. w. ermöglichten. Die von der schwedischen Zeit übernommene Erhebungsart der Steuern wurde vereinfacht, indem alle kleinen Arten von Naturalabgaben in grössere Klassen zusammengeschlagen wurden. — Kurz, auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Thuns und Treibens war ein Aufschwung zu konstatieren, und überall griff die leitende und stützende Hand der Regierung ein, wo jetzt der Finanzchef L. G. von Haartman das einflussreichste und leitende Mitglied war. Er war es, der bei dem Einbruch dieser Zeit als Geburtshelfer dem Lande die unvergesslichsten Dienste leistete, er hat das finnische Staatsschiff aus dem stürmischen Fahrwasser des Prohibitivsystems in ruhigere Bahnen gelenkt und die herrschende Corruption mit Gewalt ausgerottet. Durch alle diese Massnahmen wurde natürlich ein stärkeres Pulsieren des ökonomischen Lebens zu wege gebracht. Es war aber noch ein wichtiges Hindernis aus dem Wege zu räumen, um dem Handel und der Industrie eine freie Entwicklung zu ermöglichen. Dieser Hemmschuh lag in dem verworrenen Zustande, in dem sich das Münzwesen befand. Es ist diese Verwirrung schon oft angedeutet worden, allein wir müssen dieselbe noch einmal und gerade zu dieser Zeit betrachten, um zu verstehen, was die Realisation vom Jahr 1840 für das Land bedeutete.

Der Zustand des Münzwesens vor der Realisation.

In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts kursierten in Finland bekanntlich sowohl schwedische, wie russische und finnische Münzen und Noten, zwar nicht juristisch, aber thatsächlich als gleichberechtigt nebeneinander. Am reichsten waren die Noten vertreten und davon gab es folgende Arten: Zunächst die russi-

schen Assignaten, à 5, 10, 25, 50, 100 und 200 R.; sodann die Depositionszettel der finnischen Bank à 1 und 2 Rubel und à 20, 50 und 75 Kop. Dazu kamen aber noch die schwedischen Noten und sie waren, wie wir wissen, im Verkehr die gewöhnlichsten. Von diesen schwedischen Noten, die teils Banknoten, teils Reichsschuldscheine waren, gab es eine grosse Zahl verschiedener Appoints: 8, 12, 16, 32 Schillinge und 1, 2 und 3 Riksdaler Banco, und ungefähr auf gleiche Beträge lautende Reichsschuldscheine. Ausser diesen „kleinen Noten" gab es aber noch grössere, die sog. Transportzettel, deren Stückelung nicht an bestimmte Summen gebunden war, da sie mehr den Charakter von Wechseln und Checken hatten, als eigentliche Banknoten [1]). Speciemünzen hatte Finland bekanntlich keine eigenen aufzuweisen, hingegen waren die russischen Silberrubel fast sämmtlicher Regenten — von Peter dem Grossen an bis auf Nicolai I — wenn auch nicht häufig, gleichwohl im Verkehr vorhanden. Von den russischen Scheidemünzen hatte man kupferne 2, 5 und 10 Kop. Stücke, alle verschiedener Grösse und verschiedenen Gepräges. Von den schwedischen Silbercourantmünzen dagegen sah man sehr selten welche in Cirkulation, denn sie wurden hauptsächlich zu dem üblichen Zwecke des Thesaurierens verwendet. Aber waren die schwedischen Silbermünzen selten, so waren die Kupfermünzen um so häufiger, und zwar gab es solche, sowohl aus der Zeit Friedrichs I, wie aus späteren Zeiten. Die berühmten Kupferplatten werden glücklicherweise kaum mehr vorgekommen sein, hingegen konnten — mirabile dictu — die Gœrtz'schen Münzzeichen noch hie und da gesehen werden.

Welche Unsicherheit und Unordnung durch das gleichzeitige Circulieren all dieser Creditmittel und Münzen entstehen musste, lässt sich leichter vorstellen als beschreiben, um so mehr, wenn

[1]) Äusserlich waren diese schwedischen Noten insgesammt hässlich schmuzig und zerissen, einige mit Stecknadeln notdürftig geflickt; andere auf Papier oder Tuch aufgezogen, ein Teil sogar nur mit einem losen Umschlag von Papier versehen.

man bedenkt, dass die schwedischen Noten unter sich keineswegs gleichwertig waren, sondern dass der Kurs zwischen den Noten der Bank und denen des Reichsschuldencomptoirs immer hin und her schwankte. Zu jener Zeit war das genannte Verhältnis wie 1 1/2 zu 1, d. h. die Banknoten wurden mit 50 % Agio gegenüber den Reichsschuldscheinen notiert. Infolge dessen wurde z. B. eine 8-Schillingsnote oft 12 Schillinge genannt [1]). Dass bei solchen Zuständen eine Unsicherheit des Verkehrs entstehen musste, wobei der Unerfahrene oft an der Nase gezogen wurde, ist leicht einzusehen.

Die Realisation in Russland.

Gehen wir nun zur Schilderung der Umstände über, wodurch es der Regierung ermöglicht wurde, dies verworrene Garn einigermassen zu ordnen, nämlich zu den Realisationen in Schweden und Russland. In dem letztgenannten Lande hatte der Kaiser Nikolai im Jahr 1839 ein Manifest erlassen, wodurch das Kursverhältnis zwischen dem Silberrubel und dem Assignatenrubel ein für allemal auf 3 1/2 zu 1 festgestellt wurde. Es war in der That die höchste Zeit, dass die Münzverhältnisse in Russland geregelt wurden; denn so verwickelt waren diese bereits geworden, dass ausser dem gewöhnlichen Agio zwischen Silber- und Papiergeld noch ein Rechnungsagio daneben aufgekommen war. Die Waarenpreise wurden wohl in Rubel und Kopeken angegeben, darunter verstand man aber weder Silberrubel, noch Assignaten, sondern ein fingiertes Verhältnis zwischen beiden, das ausserdem noch an den einzelnen Orten höchst verschieden sein konnte. So wurde der Silberrubel in gewissen Gegenden des Reichs zu

[1]) Ausserdem waren aber noch verschiedene alte Benennungen, besonders auf dem platten Lande im Gebrauch, wie z. B. Daler, Platten u. s. w. (eine Platte war 16 Schillinge). Die unglaublichsten Resultate erhielt man jedoch durch die Combination des schwedischen mit dem russischen Gelde. Auf diese Art entstanden Ausdrücke, wie 32-Schillingsrubel, 40-Schillingsrubel u. s. w. Die Verwirrung ging aber so weit, dass auch die Waarenpreise nach diesem gemischten System bestimmt wurden. So kostete Beispielsweise eine Waare 2 Rubel 24 Schillinge oder 2 Riksdaler 24 Kopeken u. s. w.

380 Kopeken in Assignaten, in anderen wieder zu 425 und sogar darüber berechnet. Dies bedeutete nun aber keineswegs, dass man bei einer Umwechslung so viel in Assignaten bekommen hätte, im Gegenteil, je höher dieser imaginäre Kurs berechnet wurde, desto weniger bekam man. Dass eine solche Rechnungsart viel Verwirrung verursachen musste, ist selbsverständlich. Diese tief eingewurzelten Uebelstände konnten aber nicht nur durch eine einfache legislative Kursregelung aus der Welt geschafft werden, sondern es musste auch den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, die Assignaten zu dem festgestellten Kurse einzuwechslen. So geschah es auch und zwar, ohne dass die öffentlichen Creditanstalten durch Darlehen in Anspruch genommen wurden. Die günstigen Wirkungen dieser Massnahmen zeigten sich augenblicklich, die Preise wurden stabiler und die Kursschwankungen im Auslande ganz minimal.

Die Realisation in Schweden.

In dem Königreich Schweden war die Realisation durch ein Gesetz vom 1. März 1830 beschlossen worden, und zwar zu einem Kurse von 128 Schilling oder 2 $^2/_3$ Riksdaler Reichsschuld für einen Riksdaler Silber. Diese Realisation konnte jedoch erst am 1 Oktober 1834 beginnen, weil die Stände an dem Reichstage des Jahres 1830 ein Valutaverhältnis von 5 zu 8 vorgeschrieben hatten; zu diesem Verhältnis konnte man jedoch trotz der grössten Anstrengungen nicht gelangen und am 1. Oktober 1834, als die Realisation schliesslich anfing, betrug die Valuta 6 $^1/_2$ Millionen Riksdaler gegen eine Notencirculation von 34,7 Millionen Rdl. Sie wurde aber dadurch in ihrem regelmässigen Gang nicht gestört und dauerte bis zum Jahr 1845, wo die letzten Reichsschuldscheine eingewechselt waren.

Die Verordnung vom 9. April 1840.

Das oben genannte Manifest des Kaisers Nikolai vom 1. Juli 1839 wurde sodann durch eine Spezialverordnung vom 9. April 1840 mit einigen Modifikationen auf das Grossfürstentum Finland ausgedehnt. Hiernach sollten vom 1 Januar 1840 an sämmtliche Verbindlichkeiten des öffentlichen, sowohl wie des privaten Verkehrs, einzig und allein auf Silber geschlossen werden. Ferner

wurde die Bestimmung getroffen, dass die Assignaten und die Noten der finnischen Bank, so lange sie noch im Verkehr seien, zu dem fest bestimmten Kurse von 3 1/2 R. berechnet werden müssen. Durch diese Massregel wurde sowohl Agiotage wie Arbitrage mit einem mal aus der Welt geschafft.

Reorganisation der Bank von Finland.

Wie man sich in Russland zur Durchführung dieser Reformen der Reichsbank und der anderen Creditinstitute bediente, nahm man in Finland die finnische Bank in Anspruch. Zu diesem Zwecke musste sie aber erst gänzlich reorganisiert werden, was durch eine Verordnung vom 21. April 1840 geschah. In dieser Verordnung wurden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Notenausgabe der Bank hört auf, jedoch müssen die alten Noten, so lang sie noch im Verkehr sind, zu dem bestimmten Kurse, sowohl an den Staatskassen, wie von Privatpersonen angenommen werden.

2. Es dürfen keine neuen Darlehen aus dem Hypothekarfond gegen Bürgschaft gewährt werden, wohl aber gegen Sicherheit in Wechseln oder anderen Schuldverschreibungen, Actien u. s. w. Der Zins für diese Darlehen, die nur auf 1/2 bis 2 Jahre bewilligt werden, beträgt 4 % p. a. Ausserdem können aber Associationen und Vereine, welche allgemeine Bauten aufführen oder nützliche Unternehmungen betreiben, mit Darlehen gegen 5 % auf 10 Jahre versehen werden.

3. Sämmtliche Kosten der Realisation werden von der Krone getragen. Die Bank ist daher berechtigt, sich für ihre Auslagen aus den zu ihrer Disposition gestellten Staatsmitteln zu entschädigen. Die Hauptaufgabe der Bank bei der Realisation ist, dafür Sorge zu tragen, dass immer ein genügender Baarvorrat an Silber vorhanden ist. Um dieses Resultat zu erreichen, müssen die augenblicklich vorhandenen oder künftigen Assignatenvorräte des Hypothekarfonds in Silber (Barren oder Münzen) verwandelt werden.

4. Zur Erleichterung des Verkehrs werden unter der Garantie der Krone gegen Deposition von Silber Depositionszettel zu denselben Appoints, wie die russischen Creditbillets, nämlich à 3, 5,

10 und 25 Rubel emittirt. Diese Depositionszettel müssen bei Präsentation sofort von der Bank zum vollen Betrage mit Silber eingelöst werden, ohne irgend welchen Abzug für Deposition oder Umwechslung.

5. Unter der Oberaufsicht und der Controlle der Bank werden Wechselcomptoirs in Åbo, Wasa und Kuopio errichtet. Diese Comptoirs sollen mit dem Beginn der Realisation in Wirksamkeit treten und haben die Bedürfnisse des Verkehrs nach den verschiedenen Münzarten zu befriedigen und somit das Aufkommen eines Agios zwischen diesen zu vermeiden. Um die Cirkulation des Geldes ausserdem noch zu befördern, haben die Comptoirs, an deren Spitze ein Direktor steht, Darlehensgesuche in Empfang zu nehmen und diese an die Direktion gelangen zu lassen.

6. Die Bank hat das Recht, von Privatpersonen Gelder bis zu einem Gesammtbetrage von 700,000 R. zu einem Zins von 4 % zu engagieren. Für diese Kapitalien werden Schuldverschreibungen à 3 und 9 Hundert Rubel [1]) ausgegeben. Diese Obligationen wurden auf den Darlehensgeber ausgestellt, konnten aber von jedermann rechtsgültig erworben werden. Die Bank ist verpflichtet, sie binnen 3 Tagen nach Präsentation einzulösen, sofern das Darlehen wenigstens 3 Monate bestanden hat.

7. Die Verwaltung der Bank steht unter der Aufsicht der Finanzexpedition, ist aber einer Direktion von 3 Mitgliedern übertragen. Die jährlichen Revisionen werden unter der Leitung eines Senators von einem Senatskämmerer vorgenommen, und zwar in der Anwesenheit von 4 Deputierten, welche aus den 4 Ständen des Landes vom Senat ernannt werden.

Dies sind in aller Kürze die allgemeinen Gesichtspunkte, nach denen die Bank in Zukunft geleitet werden sollte, und sie wurden durch eine Instruction vom 18. Nov. 1840 noch ergänzt. Diese Instruction, sowie die genannte Verordnung, war hauptsächlich ein Werk v. Haartmann's; war aber in einem von 3 Senatoren bestehenden Ausschusse genau ausgearbeitet worden.

[1]) Später wurden auch Obligationen à 100 R. verausgabt.

Dieser Ausschuss hatte nämlich im Namen des Senats über alle mit der Realisation zusammenhängenden Fragen zu entscheiden.

Die Realisation.

Mit dem 1. Januar 1841 nahm die Realisation ihren Anfang. Die alten Noten sammelten sich nach und nach in den Kassen der Wechselcomptoire und der Landrenteien und wurden daselbst gegen die neuen Depositionszettel umgetauscht. Was die Einwechslung des schwedischen Geldes betrifft, so wurde sie teils von der Bank und ihren Filialen, teils von den Landeskassen vorgenommen, aber auch die privaten Inhaber selbst haben diese Umwechslung in Schweden besorgen lassen, eine Ursache, warum die Summe des in Finland kursierenden schwedischen Geldes nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann. Nach Heikel wurden im Ganzen folgende Summen eingewechselt:

Åbo	Rbl. 1,117,000 —
Helsingfors	335,000 —
Wasa	690,000 —
Uleåborg	170,000 —
Kuopio	107,000 —
Tavastehus Tammerfors	100,000 —
Summa	Rbl. 2,419,000 —

Interessant ist es, aus diesen Zahlen zu ersehen, welche Verbreitung die schwedischen Noten gefunden, und wie sie sich im Lande verteilt hatten. Es erhellt hieraus, dass sie sich vorzugsweise bei dem schwedisch sprechenden Teil der Landesbevölkerung eingebürgert hatten, wogegen z. B. in Wiborg keine einzige Note eingelöst werden musste. — Jetzt hatten sie ihre Rolle ausgespielt und wurden, nachdem die Einwechslung bis Ende 1842 fortgesetzt worden, — den hiefür bestimmten Termin hatte man mehrmals aufschieben müssen — durch ein Manifest vom 2. Juni 1842 auf den 1. Januar des folgenden Jahres verboten.

Die Folgen der Realisation.

Die Folgen all' dieser tief eingreifenden Reformen konnten natürlich erst mit der Zeit wahrgenommen werden. Nur das Verbot der schwedischen Noten machte auf einmal allen Geldver-

wirrungen ein Ende und Finland hatte von 1840 bis 1860 keine anderen Münzen, als die russischen Silberrubel und keine anderen Noten als die genannten „Depositionszettel“ der finnischen, sowie der russischen Bank zu 3, 5, 10, 25 Rubel. Hiedurch war aber auch das letzte concrete Band zwischen Finland und dem alten Mutterlande gelöst und die letzten Spuren einer gemeinsamen Vorzeit verschwunden. Nicht lange darnach machten sich die Wirkungen der Realisation auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens bemerkbar, Industrie, Ackerbau, Bergbau und Forstwirtschaft; alles wurde durch die Fürsorge der Regierung auf neue Grundlagen gestellt, und der Handel war schon im Jahr 1841 lebhafter als je, so dass die Zolleinnahmen, die 1840 409,800 R. S. betrugen, im Jahr 1841 auf 519,618 R. stiegen, eine Vermehrung von mehr als 25 %. Zu diesem Resultat hat natürlich in erster Linie die Reorganisation des Zollwesens und die Reduction des Zolltarifs beigetragen; aber auch die Unternehmungslust war in raschem Steigen begriffen. So z. B. betrieben finnische Schiffe nunmehr einen regelmässigen Frachthandel, nicht nur mit England und Spanien u. s. w., sondern auch mit Brasilien, Chile und andern exotischen Ländern [1]).

Wie auf den anderen Gebieten der Volkswirthschaft, war auch im Bankwesen ein grosser Aufschwung, eine lebhaftere Entwicklung zu constatieren. Um dieser Entwicklung genau folgen zu können, empfiehlt es sich die verschiedenen Geschäftszweige der Bank einzeln, jeden für sich, zu betrachten.

Einziehung der sog. kleinen Noten.

Von den Passivgeschäften haben wir denn zunächst die Herausgabe von Banknoten zu beachten. — Werfen wir aber zuerst einen Blick auf das Schicksal der s. g. kleinen Zettel. Nach dem Reglement von 1840 nicht mehr ausgegeben, blieben sie noch im Verkehr, bis sie 1850 ihren Zwangskurs im öffentlichen, wie im Privatverkehr verloren. Indessen wurden sie erst nach und

[1]) Die gewöhnlichen Exportartikel waren dieselben wie immer: Holz, Theer, Pech, Potasche, Brennholz und Butter; die Importartikel: Salz, Zucker, Kaffee, Wein, Tabak Getreide u. Textilwaaren.

nach eingezogen, bis schliesslich der ganze Fonds im Jahr 1859 dem damals gebildeten Amortisationsfond einverleibt wurde. Was die Ausleihung aus dem Hypothekarfond dieser „kleinen Noten" betrifft, wurde sie nach wie vor fortgesetzt, nur mit dem Unterschied, dass Darlehen gegen Bürgschaft nicht mehr gewährt wurden [1]).

Die Passivgeschäfte.

Das wichtigste von allen Passivgeschäften der Bank war die Herausgabe der neuen Noten, der s. g. Depositionszettel, welche nach § 2 der Statuten vom 21 April 1849 gegen Deposition von Silber ausgegeben wurden. Diese Bestimmung war dann in der Instruction vom 18. November 1840 (Art. I § 3) dahin ergänzt worden, dass die Deposition in russischen Silbermünzen geschehen musste. Diese Noten waren also zu eigentlichen Depositionsscheinen bestimmt, es dauerte aber nicht lange bevor die Bank anfing, allerhand Schuldverschreibungen, Wechsel, Actien u. s. w. als Valuta anzunehmen, damit war der erste Schritt gethan, um die Noten ihres bisherigen Charakters zu berauben und sie zu Banknoten, in dem heutigen Sinne des Wortes zu machen, d. h. bei Sicht zahlbare, auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen [2]).

Andere Passivgeschäfte als diese, betrieb die Bank eigentlich nicht; weder das Depositengeschäft — Depositum irrulare — noch die Kassenführung oder den Giroverkehr. Diese Geschäftszweige wurden erst im Jahr 1859 eingeführt. Allerdings hatte die Bank bereits seit ihrer Gründung Wertgegenstände zur Aufbewahrung angenommen; diese Depositionen hatten aber den Charakter eines Depositum regulare. Hingegen betrieb die Bank ein passives Geschäft, das in Wahrheit kein eigentliches Bankgeschäft ist, nämlich die Herausgabe langfristiger Obligationen. Dies war aber eine Folge ihrer doppelten Natur als Hypothekar- und als Handelsbank.

---

[1]) Vgl. Tabelle 12.

[2]) Ueber die Höhe der ausgeliehenen Kapitalien und circulierenden Noten vgl. Tabelle 16 und 18.

Wir gehen nun zu den Activgeschäften über, unter welchen wir vor allem den Hypothekarfond für die emittierten Depositionszettel und die von ihm abhängigen Geschäftszweige zu beachten haben. Je weiter die Auswechslung der schwedischen Noten und der russischen Assignaten fortgeschritten war, desto mehr vermehrten sich die Silbervorräte dieses Fonds, der bald durch die Macht seiner „harten" Valuta alle andern dominierte. Damit diese sich nach und nach aufhäufenden Kapitalien nicht brach lägen, war die alte Geschäftspraxis des Wechsel- Leih- und Depositionscomptoirs wieder aufgenommen worden, dieselben durch Ausleihung zinsbar zu machen. Jedoch wurden hinsichtlich der Sicherheit solidere Geschäftsgrundsätze eingeführt, indem Darlehen gegen persönliche Sicherheit d. h. gegen Bürgschaft auf's strengste verboten waren. Hingegen waren als Hypothek zugelassen: Alle Obligationen finländischer, sowie russischer Creditanstalten, in Finland ausgestellte und fällige Wechsel, sowie andere auf den Inhaber lautende Anweisungen, Schuldscheine etc. Die Laufzeit dieser Darlehen betrug 6 Monate bis 2 Jahre und die Grenzen, binnen welchen sie gewährt wurden, waren auf 100 R. bis 6,000 R. normiert. Wie aus dieser Schilderung hervorgeht, nahm die Bank zinstragende Schuldverschreibungen aller Art in Empfang und gab als Aequivalent dafür dem Creditbedürftigen ihre unverzinslichen Noten aus; sie nahm aber auch zinslose Reverse mit Abzug gewisser Procente an, — m. a. W. die Bank betrieb mit den Mitteln ihres Hypothekarfonds sowohl das Darlehens-, wie das Noten- und eigentliche Wechseldiskontgeschäft. **Die Activgeschäfte.**

Was das Verhältnis der emittirten Noten zu den Vorräten des genannten Fonds anbetrifft, waren in dem grundlegenden Manifest von 1840 keine Bestimmungen getroffen, und zwar weil für jede ausgegebene Note, so lange sie ihren Namen „Depositionsschein" noch mit Recht führte, immer die entsprechende Valuta von selbst in die Bank einfloss. Durch eine spätere Verfügung wurde es aber der Bankverwaltung gestattet „nach Maassgabe des allgemeinen Vertrauens" solche Depositionszettel auch ohne **Regelung der Valuta.**

entsprechende Valuta auszugeben. Zugleich war aber die Beschränkung beigefügt worden, dass der Betrag dieser Ueberemission nicht den fünften Teil des Reinsilbervorrats übersteigen dürfe, sowie dass die gesammte Ausleihung des Grundfonds im Notfalle als Sicherheit dienen müsse. Bald wurde jedoch diese Valutafrage so geregelt, dass die metallische Sicherheit — und zu der Valuta wurde bis 1859 nur der Vorrat an edlen Metallen gerechnet — für die ausgegebenen Noten nicht unter $^7/_{15}$ der auslaufenden Cirkulationssumme sein dürfe. Diese $^7/_{15}$-Politik musste aber im Jahre 1854 wieder aufgegeben werden. (Vgl. Tabelle 17).

Das Wechselgeschäft

Eine ganz neue Seite der Thätigkeit der Bank war seit 1840 das Wechselgeschäft. Bis zu diesem Jahre hatte sie sich lediglich auf das Hypotheken- und das Notengeschäft, sowie die damit verbundene Ausleihung der eingegangenen Kapitalien verlegt. — Nicht als wären die Wechsel erst mit diesem Jahre im Lande eingeführt worden — schon der Diskont in Åbo hat das Wechseldiskontgeschäft betrieben — es wurde nur von einem Geschäft der sog. „Privatdiskonteure“ zu einem Bankgeschäft gemacht. Die Bank hatte sich aber schon deshalb nicht mit dem seinem Wesen nach interurbanen Wechselverkehr widmen können, weil sie seit ihrer Gründung keine einzige Zweigniederlassung gehabt hatte.

Errichtung von Filialen.

Um diesem Mangel abzuhelfen wurden deshalb im Jahre 1840 die drei Filialen — in Åbo, Wasa und Kuopio errichtet. Diesen folgten einige Jahre später, am 22. Juni 1842, zwei neue Commanditen, in Wiborg und Uleåborg. Zum Zwecke des internationalen Wechselverkehrs wurden Commissionäre in den wichtigeren Städten Europas ernannt, zuerst in St. Petersburg und Stockholm, sodann 1843 in Hamburg und 1844 in Riga, welche vier bis 1860 die einzigen auswärtigen Repräsentanten der Bank waren. Unter diesen ausländischen Correspondenten nahm der Commissar in Petersburg eine besonders wichtige Stellung ein. Einmal sollte diese Agentur eine Einlösestelle für die Depositionszettel sein, sodann aber sollte sie, um den Handel mit Russland zu erleichtern, verpflichtet sein die finnischen Depositionszettel gegen russische

Die Funktionen der Agentur in St. Petersburg.

Noten umzutauschen und vice versa. — Durch diese Operation musste natürlich eine gewisse Compensation zwischen den finnischen und den russischen Noten eintreten, jedoch können wir nicht — wie Heikel, a. a. O., S. 26 — behaupten, dass die Menge, der in Finland cirkulierenden russischen Creditrubel hiedurch innerhalb gewissen Schranken gehalten worden sei. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte ja die Bank im Jahr 1854 nicht die Einlösung ihrer Noten sistieren müssen. Es ist allerdings wahr, dass die finnischen und russischen Noten durch diese Einwechslung in ihre resp. Länder zurückgestossen wurden, aber ein solches Zurückstossen der russischen Creditbillets konnte nur eine secundäre Aufgabe der Petersburger Agentur sein; denn es ist vollständig ausgeschlossen, dass sie mit den Mitteln die ihr zur Verfügung standen, der enormen Masse der russischen Creditbillets erfolgreich hätte entgegenarbeiten können. — Was die anderen Commissionäre betrifft, so dienten sie, wenigstens in der ersten Zeit, ausschliesslich dazu den internationalen Wechselverkehr Finlands zu besorgen [1]).

Die Darlehensfonds der Bank von Finland.

Noch eine Seite der Bankthätigkeit will besprochen sein; nämlich die Ausleihung des Grundfonds, sowie der anderen, der Bankverwaltung anheimgestellten Mittel. Als solche Darlehensfonds haben wir seit 1840 folgende zu verzeichnen:

1. Der Primitivafond;
2. Der Ackerbaufond;
3. Der Manufacturfond;
4. Der Hypothekarfond für ausgegebene Noten.

Von diesen wurden die drei erstgenannten mit unverändertem Programm beibehalten, nur dass die Belehnungsgrenzen für Darlehen auf Grund und Boden beträchtlich hinausgeschoben wurden, sowie dass alle Verwaltungskosten aus dem Ueberschuss des Grundfonds zu bestreiten seien. Die Ausleihung aus diesem Fond, die im Jahr 1841 691,914 R. betragen hatte, stieg von Jahr zu Jahr sehr langsam und erreichte im Jahr 1858 die Höhe von 1,154,993 R.

[1]) Vgl. hiezu Tabelle 18.

In diesem Jahre hat sie aber eine Minderung erfahren und zwar dadurch, dass ein Teil dem neugegründeten Amortisationsfond zugefügt wurde [1]). Auch die Ackerbau- und Manufacturfonds bekunden eine langsame, aber sichere Entwicklung. Von 60,077 resp. 58,711 R. S. im Jahre 1841 war die Ausleihung aus diesen Fonds auf 129,775 bezw. 152,503 R. gestiegen. Hiebei ist allerdings zu bemerken, dass sie durch jährliche Uebertragungen von dem Grundfond eine beträchtliche Zunahme erfahren hatten [2]).

Stillstand in der ökonomischen Entwicklung.

Im allgemeinen kann die Entwicklung der Bank als eine rasche und sichere charakterisiert werden. Hingegen ist zu Ende der vierziger Jahre und besonders zu Anfang der fünfziger Jahre ein Rückgang, oder wenigstens ein Stillstand in dieser Entwicklung zu constatieren. — Wo die eigentlichen Ursachen zu dieser Stagnation zu suchen sind, ist nicht so gar leicht ausfindig zu machen. In erster Linie werden es aber Rückwirkungen der englischen Krisis vom Jahr 1847 sein, die auf dem Continent so stark empfunden wurde. Zwar hatte Finland keinen, oder wenigstens einen sehr geringen direkten Verkehr mit England, um so mehr wurde es aber indirekt dadurch in Mitleidenschaft gezogen, dass alle diejenigen Orte, wie Hamburg, Petersburg u. a., welche mit Finland in engerer Verbindung standen sehr unter den Folgen dieser Krisis zu leiden hatten [3]). Als zweiter Grund zu dem allgemeinen Stillstand in der Entwicklung der finnischen Volkswirthschaft muss wohl die Revolution des Jahres 1848 angesehen werden, indem sie, wenn auch nicht direkt eine wirtschaftliche Krisis herbeiführend, doch durch den unruhigen Zeitgeist auf die private Unternehmungslust einen hemmenden Einfluss ausübte. Schliesslich machte sich noch eine gewisse Reaktion gegen die zu rasche Entwicklung in den ersten Jahren nach der Realisation geltend.

Bald besserte sich jedoch die Lage wieder, wobei die Bank

---

[1]) Vgl. hierzu Tabelle 11.

[2]) Vgl. Tabelle 14.

[3]) Bekanntlich wurden nur in Hamburg durch diese Krisis 128 Fallimente verursacht.

von Finland durch ihre Stabilität und ihre Sicherheit eine grosse Rolle spielte. Die Bank war nämlich von der ganzen Krisis sehr wenig berührt worden und hatte infolge dessen fast gar keine Verluste erlitten. Im grossen Ganzen kann man sagen, dass die Bank noch keine eigentliche Krisis durchgemacht, denn alle europäischen Krisen hatten bis jetzt das Land ziemlich unberührt gelassen. Nun kam aber im Jahr 1854 auch für die Bank von Finland eine schwere Zeit, während welcher sie gezwungen war die Einlösung ihrer Noten zu sistieren.

Ueberblick über die russische Finanzpolitik.

Bevor wir aber zu der Schilderung dieser ersten einheimischen Krise übergehen, müssen wir zuerst einen kleinen Rückblick auf die ökonomische Entwicklung in Russland werfen. Die durch das Manifest von 1839 (vgl. Seite 66) anbefohlene Realisation konnte erst am 1. Juni 1843 durchgeführt werden und wurden hiebei an Stelle der einzuziehenden 595,7 Millionen Rubel Assignaten, 170,2 Millionen Rubel Silber in Noten gesetzt [1]). Zur Sicherung dieser neu ausgegebenen Creditbillets wurde eine Summe von 70,4 Millionen Rubel in Silber und Gold in der Petersburger Citadelle niedergelegt. (Diese Summe wurde im Jahr 1845 nochmals mit 12 Millionen Rubel verstärkt). Die Regierung glaubte nun das richtige Verhältnis wieder hergestellt zu haben, allein diese Hoffnung hat sich nicht bestätigt, denn durch die Umstände gezwungen, sah sie sich bald wieder veranlasst, zu dem alten Mittel zurückzugreifen, die Notenemission zu vergrössern [2]). Welche Erscheinungen die notwendige Folge einer solchen Politik sein müssen, ist uns

[1]) Bei dieser Einziehung kamen nicht weniger als 6,857,000 R. falsche Assignaten an den Tag, und 12,287,000 R. wurden überhaupt nicht präsentirt.

[2]) In welchem Masse dies geschehen, geht aus folgenden Zahlen hervor:

1839	Notencirkulation	170,221,714	R.
1849	„ „	300,317,000	„
1854	„ „	356,000,000	„
1855	„ „	509,000,000	„
1856	„ „	689,000,000	„
1857	„ „	735,000,000	„

nur allzubekannt. Das Fallen der Wechselkurse, das Hinausströmen der klingenden Münzen, das Auftreten des Agio's und das Steigen der Waarenpreise.

Die Bankkrisis des Jahres 1854.

Wir gehen jetzt zu der Betrachtung über, welchen Einfluss die geschilderten Verhältnisse auf die Entwicklung in Finland hatten. Nach der Verordnung des Jahres 1840 waren den Creditbillets der russischen Reichsbank dieselbe juristische Stellung eingeräumt, wie den eigenen Noten des Landes d. h. sie sollten bis zu jedem Betrage und ohne Agio oder Disagio an Zahlungsstatt angenommen werden, und zwar sowohl im öffentlichen, wie im Privatverkehr. Die Bank von Finland war daher gezwungen, ausser ihren eigenen Noten noch die der russischen Reichsbank als vollwertige anzunehmen, oder m. a. W. mit Silber einzulösen. Von Rechtswegen erstreckte sich aber diese Einlösungspflicht unserer Ansicht nach nur auf ihre eigenen Noten, denn in dem betreffenden Manifest, wo das Verhältnis der Bank zu den russischen Noten geregelt wurde, steht kein Wort von einer Einlösungspflicht, wohl aber von einer Annahmepflicht. Thatsächlich kam es aber innerhalb gewisser Grenzen auf's selbe hinaus, da man sich für die russischen Noten leicht Noten der Bank von Finland verschaffen und zur Einlösung präsentieren konnte. Da nun, zufolge der übermässigen Notenemission von Seiten der russischen Regierung die russische Reichsbank gezwungen war die Einlösung zu sistieren, so musste die Bank von Finland, laut einem Regierungsbeschlusse vom 8. April 1854, dem Beispiel folgen und ebenfalls die Einlösbarkeit ihrer Noten aufheben. Ob sie wirklich von der Macht der wirtschaftlichen Verhältnisse zu diesem Schritte gezwungen war, oder ob sie Widerstandsfähigkeit genug gehabt hätte die Krisis zu überstehen, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Aber nach den aus den Büchern der Bank zu entnehmenden Aufklärungen zu urteilen, hatte sie alle Aussicht die heranbrechende Krisis mit Ehren bestehen zu können, denn wie aus der Tabelle 16 ersichtlich ist war die Notencirkulation ultimo 1853 und 1854 3,333,808 R. resp. 3,944,957 R. gegen eine

metallische Valuta von 2,213,292 R. resp. 2,351,649 R.. Zieht man dazu noch in Betracht, dass die Bank bereits einen Reservefond von 493,617 R. resp. 485,107 R. angesammelt hatte [1]), so wäre man eher geneigt ihre Lage als eine glänzende zu bezeichnen. Es ist aber nicht zu vergessen, dass sie nach den zu jener Zeit herrschenden Ansichten verpflichtet war auch die russischen Noten einzulösen, und im Vergleich zu dieser Masse wären natürlich die Mittel der Bank wie ein Tröpfchen im Ocean gewesen. Hätte aber die Bank einfach die Einlösung der russischen Creditbillets verweigert, so wäre auch kaum eine einzige von ihren eigenen Noten präsentiert worden. Die damalige Regierung war aber anderer Ansicht, und es muss zugegeben werden, dass sie durch ihre Maassregeln die Bank gegen alle Eventualitäten geschützt hat.

Der orientalische Krieg und seine Folgen.

Ausser dieser finanziellen Krisis gab es aber zu jener Zeit ein anderes Moment, das auf die wirtschaftliche Entwicklung einen in hohem Grade hemmenden Einfluss ausübte, nämlich der orientalische Krieg. Dieser Krieg wurde bekanntlich auch auf finländischem Boden geführt, indem die vereinigten Flotten von England und Frankreich die Küsten blockierten, die Handelsschiffe aufbrachten und die Werften vernichteten. In erster Linie litten natürlich die Kaufleute und die Rheder unter diesen Verwüstungen, sodann aber auch die Einwohnerschaft überhaupt, da die Waarenpreise naturgemäss immer mehr in die Höhe gingen je länger der Krieg dauerte. Kaum war aber der Friede im Jahr 1856 geschlossen, als auch schon auf allen Gebieten die grössten Anstrengungen gemacht wurden den erlittenen Schaden zu reparieren. Die abgebrochenen Handelsbeziehungen mit dem Auslande wurden wieder angeknüpft und die zerstörte Flotte neu organisirt. Bei all diesen Bestrebungen stand die Bank den Betreffenden helfend und stützend zur Seite, ja es wurde sogar am 27. Mai 1856 ein neuer Fond mit einem Kapital von 400,000 R. gegründet, um mit sogenannten „Schiffsbaudarlehen“ — skeppsbygnadslån — den Rhedern beizuspringen. Die daraus zu beziehenden Darlehen sollten in erster

Errichtung eines Fonds für Schiffsbaudarlehen.

[1]) Vgl. Tabelle 21.

Linie den direkt Beschädigten zugänglich sein, und wurden auf 10 Jahre gegen die für die Hypothekardarlehen vorgeschriebene Sicherheit gewährt. Die Bedingungen für diese Darlehen waren sehr liberal, indem sie in den ersten 3 Jahren vollständig zinsfrei waren und erst nachher mit einem Zins von 2 % vergütet werden mussten. Auch der Tilgungsplan war ein sehr günstiger, denn sie mussten erst in den letzten 5 Jahren mit einer jährlichen Amortisatisationsquote von 20 % zurückbezahlt werden [1] [2].

Die Weltkrisis 1857.

Kaum hatte sich aber das Land von den Folgen des Krieges einigermassen erholt, so brach die Weltkrisis des Jahres 1857 aus. Diese Krisis hatte im Gegensatz zu allen vorhergehenden europäischen Krisen auch für Finland die verhängnisvollsten Folgen. Der ausländische Credit wurde eingeschränkt und die abgeschlossenen Verbindlichkeiten gekündigt. Ja, es ging sogar soweit, dass manches Falliment auf dem Continent den Untergang verschiedener finländischer Häuser nach sich zog. Je mehr aber der ausländische Credit sank, und je länger die Krisis dauerte, um so grösser wurde das Creditbedürfnis, um so mehr wurden die Kapitalien angestrengt. Jetzt war man aber lediglich auf den einheimischen Credit angewiesen und dieser war schon bis auf's äusserste in Anspruch genommen. Creditvermittler gab es zu dieser Zeit auch sehr wenige, einige private Bankiers und als einziges Creditinstitut die Bank von Finland. Diese, die eigentlich mehr als eine philantropische Anstalt, denn als eine rein geschäftliche Unternehmung angesehen wurde, musste auch so stark herhalten wie es ihre bescheidenen Mittel nur immer gestatteten, ohne ihren Fortbestand zu riskieren.

---

[1]) Ausser diesen Darlehen wurden noch sogenannte „Associationslån" und „Odlingslån" von der Bank bewilligt. (Vergl. Tabelle 15).

[2]) Am Ende des Jahres 1856 waren von den veranschlagten Mitteln 144,940 R. ausgeliehen, und im Laufe des folgenden Jahres die ganze hiefür bestimmte Summe.

Die folgenden Zahlen zeigen uns wie sich die Ausleihung der Bank in dieser Zeit entwickelte:

	Grundfond	Ackerbaufond	Manufacturfond
1856	985,915.—	101,971.—	85,825.—
1857	1,107,807.—	110,774.—	146,570.—
1858	1,154,993.—	129,775.—	152,503.—

Die Zahlen reden für sich selbst; wir sehen aber daraus, dass sogar die Landwirtschaft unter dieser Krisis gelitten hat, wenn auch nicht in demselben Masse wie der Handel und die Industrie.

Noch deutlicher als die oben stehenden Zahlen sprechen wohl die Ziffern des Hypothekarfonds, da dieser als der beweglichste von den sämmtlichen Fonds anzusehen ist [1]).

	Ausleihung.	Diskontierte Wechsel.	Guthaben b. ausländ. Correspondenten.
1855	748,445.—	558,897.—	1,008,651.—
1856	995,018.—	1,091,720.—	552,007.—
1857	1,433,205.—	1,414,476.—	217,269.—
1858	1,663,964.—	1,687,235.—	159,184.—
1859	1,660,935.—	2,183,762.—	754,632.—

Vergleichen wir die Zahlen der gewährten Darlehen mit denjenigen der in Cirkulation befindlichen Noten, so sehen wir, dass die Bank trotz einer fortdauernden Einziehung der Noten doch die Ausleihung vergrössern konnte. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich aber dadurch, dass man andere, vorzugsweise ausländische Forderungen eingezogen hat. — Im allgemeinen hat die Bank bei dieser Krisis folgende Politik verfolgt: möglichst grosse Einziehung der Noten, ohne die metallische Valuta in allzu starkem Masse anzugreifen, Verstärkung der Giroguthaben in den Filialen, und Realisation der ausländischen Forderungen. Ausserdem hat sie aber ihre eigenen Fonds durch eine russische Anleihe von 2 $^1/_2$ Millionen R. verstärkt und die langfristigen,

[1]) Vgl. Tabelle 19 u. 20.

für ihren Geschäftsbetrieb schwerfälligen sogenannten „Odlingslån“ dem Armenfond gegen Baar überlassen.

Die Bank als Kassen- und Schulden-verwalterin des Staates.

Nachdem wir nunmehr die Entwicklung des Bank- und Münzwesens bis zum Jahre 1859 verfolgt haben, erübrigt uns nur noch einen Blick auf die Wirksamkeit der Bank als Kassen- und Schuldenverwalterin des Staates zu werfen, um ein vollständiges Bild der ökonomischen Zustände während der vergangenen Zeitperiode zu gewinnen. Was zunächst die Kassenverwaltung anbetrifft, so wurden die Staatseinnahmen nicht direkt von den Erhebungsämtern der Bank überwiesen, sondern erst in den Landeskassen gesammelt und dann nach Bestreitung localer Ausgaben der Staatskasse übermacht. Hier wurden die Mittel sodann, je nach ihrer Natur auf die verschiedenen Fonds verteilt [1]). Die Verwaltung dieser Mittel musste von der Bank ohne Entschädigung besorgt werden.

Abgesehen von dem Banknotengeschäft, welches bekanntlich mit der Gründung der Bank seinen Anfang genommen hatte — die Notenschuld der Bank von Finland kann und muss als Staatsschuld angesehen werden, von dem Moment an, wo die Noten ohne Valuta emittirt wurden — wurde die Bank von Finland erst mit dem Jahre 1840 in das staatliche Schuldenwesen hineingezogen. In diesem Jahre erhielt sie nämlich die Aufgabe in Form von verzinslichen Obligationen die angehäufte Staatsschuld zu übernehmen. Es waren dies die bereits erwähnten Obligationen zu 100, 300 und 900 R. die ersten zinstragenden Obligationen, welche überhaupt in Finland ausgegeben wurden. Die durch diese schwebende Anleihe disponibel gewordenen Mittel wurden aber zur Tilgung einer vom Jahr 1830 datierenden Staatsschuld verwendet, so dass die Bank selbst absolut keinen Nutzen aus dem ganzen Geschäft ziehen konnte. Im Gegenteil war sie verpflichtet diese Obligationen mit 4 % zu verzinsen und sie event. gegen Baar einzulösen. Sie fühlte jetzt zum erstenmal, dass sie eine Staatsbank war. — Als die Regierung den guten

[1]) Vgl. Tabelle 21.

Erfolg dieser Obligationen gewahrte, wurde eine neue Anleihe in Form von Staatskassenobligationen à 50 R. mit einem jährlichen Zins von 3,6 % gemacht. Durch diese Massregel erreichte die Haftsumme der Bank im Jahr 1855 eine Höhe von 2 ½ Millionen Rubel [1]).

Ausser diesen Schuldscheinen des finnischen Staates hatte die Bank schon im Jahr 1845 die sogenannten „Saima-Canal-Obligationen" oder „Saima-Noten" übernommen, Obligationen, welche mit 3 3/5 % Zins liefen und in 15 Jahren zur Rückzahlung gelangen sollten [2]). Zur Förderung des Landverkehrs machte der Staat einige Jahre später eine neue Anleihe von 4 Millionen R. zu 4 % und 2procentiger Amortisierung. Ein Theil dieser 4 Millionen wurde zum Bau der ersten Eisenbahn von Finland — Strecke Helsingfors – Tavastehus — verwendet.

Durch diese, für die damaligen Verhältnisse Finlands gewaltigen Transactionen wurde natürlich die Existenz der Bank von Finland auf's höchste gefährdet. Wir werden nun in dem folgenden Kapitel die Sicherheitsmassregeln kennen lernen, welche zur Stärkung der Bank getroffen wurden.

Kapitel V.

Die Entwicklung des Bank- und Münzwesens 1859–1870.

Je mehr sich der Verkehr im Laufe der vergangenen Epoche entwickelt hatte, desto deutlicher hatte es sich gezeigt, dass die Bank von Finland mit ihren geringfügigen Kapitalien und ihrer schwerfälligen Organisation nicht mehr allein den gesteigerten An-

[1]) Vgl. Tabelle 16.

[2]) Durch diese Mittel kam der seit dem Mittelalter projektierte Saima-Canal, der den Saima-See mit dem Meere verbindet, zur Ausführung. Diese Riesenarbeit wurde im Jahre 1845 angefangen und am 7. September 1856 der Canal feierlich eröffnet.

forderungen des aufblühenden Verkehrs genügen konnte. Wir sehen deshalb, wie sie jetzt umorganisiert wird, teils auch mit Rücksicht auf ihre neue Aufgabe als Staatsschuldenverwalterin; wir sehen ferner, wie in dieser Periode die verschiedenen Projecte durch private Creditanstalten den Geldverkehr zu erleichtern, ihre Verwirklichung finden. Diesen beiden Reformen zur Seite steht noch eine andere, die von der weittragendsten Bedeutung für das spätere wirtschaftliche Leben Finlands geworden ist, die eigentliche Basis, worauf die Entwicklung der folgenden Decennien beruhte — die Emancipation Finlands von der russischen Papierwirthschaft und die Einführung einer eigenen auf Silber beruhenden Landeswährung.

I.

Die Entwicklung des Münzwesens.

Seit dem Jahre 1854, als die Bank genötigt war die Einlösung ihrer Noten zu sistieren, waren die finländischen und die russischen Noten, sowie die unterwertigen silbernen Scheidemünzen die einzigen Zahlungsmittel in Finland gewesen. Wir wissen ferner, dass der Wert dieser Noten kein fester war, sondern dass er sich immer nach den herrschenden Conjuncturen richtete und dass der Kurs der russischen Noten auch für diejenigen der Bank von Finland massgebend war. Je tiefer aber diese heruntergezogen wurden, desto lauter wurden die Stimmen, welche die eigentliche Ursache dieser Uebelstände aus dem Wege schaffen wollten, welche Ursache sonst nirgends zu suchen war, als in der Stellung des russischen Papiergeldes als gesetzliches Zahlungsmittel in Finland. Am eifrigsten beschäftigte sich mit diesen Fragen natürlich die finländische Regierung, wo der Freiherr Fabian Langenskjöld im Jahr 1858 Herrn von Haartmann als Finanzchef gefolgt war. Die ersten Früchte dieser Bestrebungen Langenskjöld's zeigten sich in einer Petitition des finländischen

Die Petition des Senats vom Jahr 1859.

Senats, welche im Jahre 1859 S. K. M. eingereicht wurde und worin der Vorschlag gemacht war, dass das russische Papiergeld fernerhin nur zu dessen wahrem Werte als Zahlungsmittel gelten solle. Wäre dieser Vorschlag angenommen worden, so wären die russischen Noten hierdurch eine Waare geworden, deren Preis sich nach dem jeweiligen Kurse gerichtet hätte. Die Petition wurde aber mit Rücksicht auf die schiefe Stellung, welche dadurch dem russischen Gelde im Lande eingeräumt worden wäre vom Kaiser zurückgewiesen, und man muss gestehen mit Recht. Die unumgängliche Folge eines solchen Schrittes wäre nämlich die Wiederherstellung des vor der Realisation vom Jahr 1840 herrschenden Zustandes gewesen. Andererseits hätte allerdings der Vorschlag auch grosse Vorteile gehabt, indem die Bank sodann in der Lage gewesen wäre, sofort den Kurs ihrer Noten zum Pari zu erheben.

Das Manifest vom 15. Febr. 1860.

Die eigentliche Ursache aber, warum diese Petition zurückgewiesen worden, war die, dass Kaiser Alexander schon damals den Plan gefasst hatte, die Hoffnungen des Borgaer Landtages, betreff. einer eigenen Landeswährung, zu verwirklichen. In Uebereinstimmung hiemit wurde der Senat durch ein Manifest vom 15. Februar 1860 beauftragt, die Möglichkeit der Einführung einer kleineren Münzeinheit und die Ausprägung von finnischen Kupfermünzen zum besonderen Gegenstand seiner Beratungen zu machen. Mit einer lobenswerten Schnelligkeit behandelte die Ratskammer diese Fragen, und schon am 4. April 1860 wurde durch eine Verordnung die Münzeinheit in Finland verändert. Diese neue Münzeinheit erhielt die Benennung „Mark“ und wurde in hundert Einheiten „Penni“ zerlegt. Jede Mark entsprach $^1/_4$ Rubel nach den in Russland herrschenden Bestimmungen über Schrot und Korn [1]) enthielt also 1 Solotnik 5 $^1/_4$ Doli feinen Silbers. Aber nicht nur die Münzhoheit, sondern auch das Münzregal wurde jetzt dem Lande abgetreten, und die Bank von Finland ermächtigt die Ausprägung zu besorgen. Zunächst sollten nur kupferne Scheidemünzen in Beträgen von 1, 5, 10 und 20

Die Einführung einer eigenen Münzeinheit.

[1]) 1 Rubel = 4 Solotnik 21 Doli (1 Solot. = 4,26 gr.; 1 Doli = 44,4 mg.).

Penni geschlagen werden. Auch für diese sollten die in Russland geltenden Bestimmungen über Feingehalt massgebend sein. (Somit wäre ein Zwanzigpennistück gleich 5 Kopeken.) Ausserdem erhielt aber die Bank das Recht Noten à 1 und 3 Mark, zu denselben Bedingungen wie für die Depositionszettel, zu emittiren [1]). Jetzt war der erste entscheidende Schritt gethan und bald folgten andere in derselben Richtung. Am 19. März wurde der Senat beauftragt einen Vorschlag auszuarbeiten, nach welchen Prinzipien ein eigenes Silbercurantgeld geschaffen werden könne, sowie über eine eventuelle Emittirung von neuen Banknoten zu höheren Appoints als die bereits eingeführten zu 1 und 3 Mark. Auch dieser Vorschlag wurde mit der für jene Zeit so charakteristischen Schnelligkeit ausgearbeitet, und am 12. Juni wurde das Gesetz erlassen, wodurch die jetzt noch geltenden Silbermünzen geschaffen wurden. Die Stückelung dieser Münzen war folgende: 25, 50 und 75 Penni und 1 u. 2 Mark. Der Geldwert dieser Curantmünzen à 1 und 2 Mark sollte dem wirklichen, d. h. dem Stoffwert entsprechen, sie wurden daher aus 83 $^1/_3$ Teilen Feinsilber und 12 $^2/_3$ Kupfer ausgeprägt. Die silbernen Scheidemünzen dagegen sollten um 15 % unter dem nominellen Wert stehen [2]). Bei der Ausprägung dieser Münzen war folgendes Remedium bestimmt worden: für die 2 Mark-Stücke 3 Doli, für die 1 Mark und 75 Penni 2 und für die anderen 1 $^1/_2$ Doli. Für die Feinheit der Legierung hingegen war kein Remedium normirt worden, und ebensowenig ein Passiergewicht für die abgenutzten Münzen. Ein Schlagschatz wurde bei der Ausprägung nicht erhoben, sondern sollten alle Kosten von der Krone getragen werden. Mit Rücksicht auf die Unterwertigkeit der Scheidemünzen wurde die gesetzliche Annahmepflicht derselben im Privatverkehr auf 10 M. beschränkt. Durch dieselbe Verordnung vom 12. Juni wurde die Bank ferner

[1]) Am 4. April war die Bank, wie gesagt beauftragt worden, diese neuen Noten auszugeben, und schon am 1. Juni konnten die ersten 3 Mark- und einige Wochen später die 1-Mark-Noten in Cirkulation gesetzt werden.

[2]) Legierung: 72 Teile Silber auf 24 Teile Kupfer.

ermächtigt, neue Noten à 12, 20, 40 und 100 M. auszugeben und zwar zu denselben Bedingungen wie für die Depositionszettel, d. h. die Bank sollte verpflichtet sein immer eine Valuta bereit zu halten, welche einschliesslich der C$^{to.}_{=}$ C$^{t.}_{=}$ Forderungen im Auslande nicht niedriger sein dürfe, als $^{7}/_{15}$ der cirkulierenden Notensumme.

Durch diese Reformen war der Grund zu einer fortschreitenden Entwicklung gelegt, aber die eigentliche Ursache aller Uebelstände war noch nicht aus der Welt geschafft, indem in der Stellung des russischen Notengeldes durch all die getroffenen Bestimmungen keine Aenderung eingetreten war. Es blieb wie bisher neben den neu eingeführten Geldsorten gesetzliches Zahlungsmittel. Inzwischen wurde im Frühjahr 1861 ein Comité nach Helsingfors einberufen, um über die Sachlage Rat zu pflegen und ein Gutachten abzugeben über eine Vorlage der Regierung, wonach diese „zur Sicherstellung der Geldverhältnisse" verzinsliche, nach Kurs rückzahlbare Schuldverschreibungen in Mark auszugeben beabsichtigte. Dieser Vorschlag wurde aber von den Comittirten einstimmig verworfen, da der einzige Ausweg, der zu einer Verbesserung der Sachlage führen könne, in der Möglichkeit bestehe, dass der Bank von Finland Gelegenheit gegeben werde ihre Noten zum Nominalwerte mit Silber einzulösen, sowie dass das metallische Geld nach gesetzlich festgestelltem Schrot und Korn, als einzig gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt werde. Dieser Ansicht war der Senat in einem, an den Kaiser gerichtetes Schreiben vom 13. Mai 1861 beigetreten, nichts desto weniger zögerte der Monarch sich für eine entscheidende Maassregel zu entschliessen. Da beschloss der neugebildete Hypothekarverein an der, am 1. Juli stattzufindenden Generalversammlung an S. M. eine von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnete Adresse zu richten und um schleunige Abhilfe zu petitionieren. Diese Bittschrift wurde von Petersburg dem Senat übersandt, der seinerseits von der Bankverwaltung ein Gutachten einforderte. Hierauf antwortete wieder die Direktion, dass die Bank mit einer, teils

Unterhandlungen zwischen dem Senat und der Regierung in St. Petersburg.

aus Metall, teils aus rasch realisierbaren Werten bestehenden Valuta, welche $^3/_4$ der auslaufenden Noten entspreche, mit grösster Leichtigkeit ihre Noten einlösen könnte, wenn nur der Staat selbst die einlösbaren Obligationen entweder durch Einlösung oder durch Convertierung in eine stehende Anleihe übernehmen würde. Als Hauptbedingung wurde aber hingestellt, „dass die russischen Noten, sowie das unterwertige Scheidegeld sofort ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren sollten". Gestützt auf dieses Gutachten, machte der Senat eine neue Vorstellung, worin die kritische Lage in hellen Farben ausgemalt wurde, ja er erdreistete sich sogar auf das Münzmanifest des Jahres 1809 hinzuweisen, wo der Silberrubel ausdrücklich als die einzige Hauptmünze Finlands genannt wird, wogegen die Noten nur nach dem in Petersburg notirten Kurse anzunehmen seien.

Die rechtliche Stellung des russ. Geldes.

Versuchen wir die rechtliche Stellung des russischen Geldes zu jener Zeit in Finland klarzustellen, so sind dafür in erster Linie folgende Gesetze massgebend: 1). Das oben erwähnte Münzmanifest vom 29. XII. 1809, und 2). die Verordnung vom 21. IV. 1840. Ausser diesen sind noch, besonders zu Anfang des Jahrhunderts, verschiedene Mandate erlassen worden, diese haben jedoch nur die Stellung des russischen Geldes gegenüber den schwedischen Noten reguliert, und können somit hier ausser Acht gelassen werden. Durch die erstgenannte Verordnung von 1809 war der Specierubel als einziges gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt, und die Noten, wie schon erwähnt, eine von den Kursschwankungen abhängige Waare. Durch die Verordnung vom Jahr 1840 hingegen wurden die russischen Noten ohne irgend welche Beschränkungen neben den Silberrubeln zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhoben. Zu bemerken ist hiebei, dass die Noten zu jener Zeit al pari standen. Ferner enthielt diese letzte Verordnung die Bestimmung, dass die Noten der Bank von Finland denjenigen der russischen Bank gleichgestellt sein sollten. Daraus folgt aber keineswegs, dass auch das umgekehrte Verhältnis, d. h. dass die russischen Noten den finländischen gleichstünden. Infolge dessen hatte die Bank

von Finland, meiner Ansicht nach, juristisch gar keine Pflicht die russischen Noten mit Silber einzulösen, obschon man sich bis jetzt und besonders zu jener Zeit die Sache allgemein so vorgestellt hat. Dass die Bank im Anfang der vierziger Jahre thatsächlich die russischen Noten mit Silber einlöste, steht zwar fest, — und sie konnte dies ohne Gefahr so lange thun, wie die Einlösung in Petersburg noch aufrecht erhalten wurde — sie that es aber nicht, weil sie gesetzlich dazu gezwungen gewesen wäre, sondern einfach im Interesse ihrer Kunden.

Neue Unterhandlungen.

Doch kehren wir zu den Verhandlungen der einheimischen und der russischen Regierung zurück! Die von dem Senat eingeschickte Petition wurde einer, vom russischen Finanzministerium eingesetzten Kommission (wobei der Finanzchef Fabian Langenskjöld und der Adjoint des Ministerstaatssekretärs, der Baron E. Stjernwall-Walléen, als Repräsentanten Finlands fungierten), zur Begutachtung zugewiesen. Dieser Comité-Beschluss, der in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen Langenskjöld's gefasst wurde, veranlasste nun den Kaiser, am 20. August 1862, an den finländischen Senat ein Schreiben zu richten, worin dieser beauftragt wurde dafür zu sorgen, dass man die, bei Sicht fälligen Staatsobligationen noch im Verkehr erhalte und dass eine, den Bedürfnissen entsprechende Menge von metallischem Gelde so bald als möglich in Cirkulation gesetzt werde. Nachdem sodann diese vorbereitenden Massregeln getroffen waren, sollte das Metallgeld als das einzige gesetzliche Zahlungsmittel erklärt werden. Jedoch müsse sich der Senat zuerst mit dem kaiserlichen Finanzministerium über den Zeitpunkt vereinbaren, wann diese Erklärung stattzufinden habe.

Die Missernte des Jahres 1862.

Nun waren endlich, wie man glaubte alle Hindernisse aus dem Wege geräumt, welche die Einführung einer eigenen Landeswährung unmöglich gemacht hatten. Indes sollte es sich bald zeigen, dass diese Hoffnungen etwas übereilt waren. Wohl war der Senat zu der Ausführung der vorgeschriebenen „vorbereitenden Massregeln“ geschritten und hatte zu diesem Zwecke eine

ausländische Anleihe von 4,400,000 Thalern durch M. A. Rotschild in Frankfurt aufnehmen lassen. Auch erschien im Dezember 1862 eine Verordnung, wodurch die Markrechnung vom 1. Juli 1863 an allgemein einzuführen sei. — Da trat aber ein Ereignis ein, das allen Reformplänen ein Ende machte, die Missernte des Jahres 1862. Alle Reformen wurden jetzt auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben, und die von der Regierung zum Zwecke der Realisation aufgetriebenen Mittel mussten zur Deckung des Getreideimports verwendet werden. Das vom Auslande soeben hergebrachte Geld strömte wieder ins Ausland zurück; ja sogar die Bank musste statt eine Unterstützung zu erhalten, im Gegenteil der Regierung eine halbe Million Rubel vorschiessen, welche erst 2 Jahre später zurückbezahlt wurde.

Der Landtag in Helsingfors 1863.

Unter solchen Verhältnissen traten im Herbst 1863 die Stände wieder — zum ersten Mal seit dem Borgaer Landtag — in Helsingfors zusammen. Die erste Proposition, die diesem Landtage vorgelegt wurde, schlug die Aufnahme einer neuen Anleihe von 30 Millionen Mark vor, für welche die Stände die Garantie übernehmen sollten. Diese Anleihe wurde aber nicht von den Ständen, sondern von dem neuen Hypothekarverein aufgenommen, so dass am Ende des Jahres 1864 der für die Bank bestimmte Anteil, 8 Millionen, vorhanden war. — Nun glaubte man von neuem, dass der Tag endlich angebrochen sei, an welchem man die Papierwirtschaft für immer begraben könne. Die Bank erhöhte den Kurs ihrer Noten zum Pari, und die privaten Kaufleute richteten sich nach der neuen Ordnung der Dinge ein. Bald zeigte es sich aber, dass man die Rechnung ohne den Wirt gemacht, und die Bank musste wieder ihre Kurse heruntersetzen. Dass sich zufolge dieser Unsicherheit eine Stagnation auf allen Gebieten einstellen musste ist unschwer einzusehen. Auch machten sich jetzt da und dort Stimmen geltend, welche die Realisation bekämpften, ja es wurden sogar in diesem Sinne zwei Petitionen an den Kaiser gerichtet, er möge die Realisation, wenn nicht verbieten, so doch auf unbestimmte Zeit hinausschieben. Diese Petitionen haben

Stimmen gegen die Realisation.

jedoch zu keiner Massregel Veranlassung gegeben. Die Regierung hatte aber anderweitige Schwierigkeiten zu bekämpfen. Am 1. Februar wurde nämlich auf Veranlassung des russischen Finanzministeriums ein Dekret erlassen [1]), wodurch den russischen Münzen ihre alte Stellung in Finland als gesetzliches Zahlungsmittel wieder zugesichert wurde. Hiebei war doch die Annahmepflicht des unterwertigen Scheidegeldes auf 10 R. beschränkt.

Das Dekret vom 1. Febr. 1865.

Um diese Politik der russischen Regierung zu verstehen, müssen wir einen Blick auf die Entwicklung des russischen Geldwesens werfen, seitdem die Realisationspläne in Russland zuerst auftauchten. Wir müssen deswegen zu dem Jahr 1858 zurückgehen, weil damals das russische Reich eine wirtschaftliche Blüthe erlangt hatte, die seit Menschengedenken nicht dagewesen. Sowohl der öffentliche, wie der private Credit schien auf seiner Höhe zu stehen; industrielle Associationen bildeten sich jeden Tag, ihre Actien wurden mit Agio verkauft und neue Unternehmungen wurden gegründet. Nur der Wechselkurs wies auf einen Fehler in dem ökonomischen Organismus hin, und im Laufe des Jahres 1859 hatte sich die Lage vollständig verändert. Die Kapitalien wurden vom Markte zurückgezogen, die Actiengesellschaften verloren ihren Credit und ihre Actien sanken auf ein Minimum herab. Kurz, Russland fühlte wieder einmal die ganze Wucht einer gewaltigen Krisis über sich ergehen, so dass man hätte glauben können, es sei durch Krieg oder Hungersnot schwer heimgesucht worden.

Die wirtschaftl. Lage Russlands 1858—1862.

Diese Krisis war eine solche dreifachen Charakters, eine Geld-, Finanz- und Handelskrisis. — Durch die Ueberemission von Creditbillets während des orientalischen Krieges war der Wert der russischen Münzeinheit dermassen heruntergedrückt worden [2]), dass das Metallgeld in grossen Massen ins Ausland hinausströmte. Zu diesem Resultate hatte allerdings auch die ungünstige Handelsbilanz des Landes nicht wenig beigetragen. Das merkwürdigste bei dieser Krisis war aber, dass nicht nur die Gold-

[1]) Diese Verordnung wurde jedoch erst später verkündigt.

[2]) Ein Silberrubel wurde zu 6 $^1/_2$ Rubel in Noten berechnet.

und Silbermünzen dem Verkehr entzogen wurden, sondern auch die Kupfermünzen und schliesslich erleben wir das Phänomen, dass die, ihrer Natur nach unterwertigen, kupfernen Scheidemünzen mit Agio notirt werden.

Nach und nach erholte sich aber das Land wieder von den Folgen dieser schweren Krisis und im Sommer 1862 sah sich die russische Regierung endlich im Stande die Realisation vorzunehmen und die Sicherheit in den Geldverhältnissen wieder herzustellen. Allerdings war der Silberrrubel, der im Jahre 1839 nominell als Münzeinheit eingeführt worden, wieder in dieser Eigenschaft von dem Papierrubel verdrängt.

Jetzt können wir verstehen, warum die russische Regierung im Jahr 1860 Finland so grosse Zugeständnisse machte und warum sie, nachdem in Russland bessere Zustände eingetreten waren, wieder mit der linken Hand zurücknahm, was sie mit der rechten gegeben hatte. Allein, so dunkel sich der Horizont nach dem Erlass vom 1. Februar 1865 noch zeigte, verlor der Senat doch keineswegs den Mut, sondern fasste am 26. April den Beschluss die sofortige Durchführung der Realisation vom Kaiser zu verlangen.

Vielleicht wäre es auch dies Mal dem Senat, wo jetzt der frühere Publizist J. V. Snellman das Finanzportefeuille übernommen hatte, gelungen die Reformen durchzuführen, wenn nicht der Generalgouverneur, Graf Rokassowsky, sich in die Angelegenheiten gemischt und der russischen Regierung berichtet hätte, dass Finland, zufolge einer ungünstigen Witterung von einer schweren Missernte getroffen werden könne. Erschreckt durch diese Nachricht befahl Kaiser Alexander, der schwere Verwicklungen und grosse Verluste befürchtete, dem Senat die Durchführung der Realisation so lange aufzuschieben, bis man das Resultat der Ernte mit Sicherheit bestimmen könne. So standen die Sachen, bis der Senat am 30. Aug. in der Lage war, dem Kaiser einen günstigen Bericht über den Ausfall der Ernte zuzuschicken. In diesem Bericht betont die Regierung zugleich, dass es von grösster Wichtig-

keit sei die Reformen durchzuführen, bevor die Schifffart und damit der Import aufhöre, weil sonst die Stagnation aller Geschäfte zu den schwersten Uebelständen führen könne. —

Auch die Stellung der Bank sprach für eine unmittelbare Durchführung der Realisation, indem sie mit jedem Tage unvorteilhafter wurde. Der Hyhothekarverein fuhr nämlich fort neue Noten herauszugeben und diese Noten mussten nach der Realisation von der Bank mit Silber eingelöst werden.

Durchführung der Realisation durch das Gesetz vom 8. Nov. 1865.

Als der am besten geeignete Tag zur Durchführung der Reform war der erste November vom Senat vorgeschlagen worden. Es dauerte aber geraume Zeit, bevor die Antwort auf diese Vorstellungen von Petersburg ankam und während dieser Zeit verschlimmerte sich die Lage von Tag zu Tag. Endlich am 4. Nov. gab der Kaiser nach, und beauftragte den Senat die Realisation sofort vernehmen zu lassen. Dieser Befehl wurde am 8. Nov. dem Senat vorgetragen und wurde, durch ein Gesetz vom 8. November, am 13. Nov. 1865 vollzogen.

Somit war das grosse Werk beendigt, und das Ziel des Borgäer Landtages erreicht. Das Grossfürstentum Finland hatte eine eigene Münzeinheit, eine eigene Landeswährung erlangt, und konnte von nun an, unabhängig von der russischen Papierwirtschaft, unabhängig von der Entwertung der russischen Münzeinheit, ungestört für seine eigene zukünftige Entwicklung arbeiten. — Durch dieses Gesetz wurde aber die obengenannte Verordnung vom 1. Febr. 1865, die bis jetzt nicht veröffentlicht war, mit gesetzlicher Kraft versehen, wodurch der russische Silberrubel, nebst allen seinen Unterabteilungen — die neue finnische Mark betrachtete man nur als eine Unterabteilung des Rubels — als gesetzliches Zahlungsmittel in Finland erklärt wurde.

Das nachfolgende Schema zeigt uns die Einteilung der Münzen nach Nationalität und Feingehalt, die nach diesem Gesetze als „legal tender“ eingeführt wurden.

Russische Münzen.					Finnische Münzen.				
Feingehalt 83 1/3 %.									
1 Rubel	mit 4 solot.	21	doli	f. S.	2 Mark	mit 2 solot	10,5	doli	f. S.
50 Kop.	„ 2 „	10,5	„	„ „	1 „	„ 1 „	5,25	„	„ „
25 „	„ 1 „	5,25	„	„ „					

Feingehalt 72 %.

20 Kopek.	mit	68,85	doli	f. S.	75 Penni
15 „	„	51,637	„	„ „	50 „
10 „	„	34,425	„	„ „	25 „
5 „	„	17,212	„	„ „	

Kupfermünzen.

5 Kop.			20 Penni		
3 „			10 „		
1 „	32 Rubel		5 „	128 Mark	
1 „	aus einem		1 „	aus 1 Pud	
1/2 „	Pud. Kupfer			Kupfer.	
1/4 „	(16,38 kg.)				

Die Wirkungen der Realisation.

Betrachten wir noch kurz die Wirkungen, welche die Realisation zur Folge hatte, so können wir diese füglich in 2 Kategorien einteilen: in eine günstige und eine ungünstige. Denn dass die Realisation kein teilweise ungünstiges Resultat aufzuweisen gehabt hätte, kann vor einem objectiven Beobachter nicht bestritten werden. Als nämlich während des orientalischen Krieges, wie bereits geschildert, die russischen Noten im Werte sanken, mussten auch die finländischen Noten, als von diesen unzertrenn-

lich, in demselben Masse devalviert werden, und so standen sie schon im Jahr 1863 20 % unter Pari. Nachdem aber der Krieg beendigt und der Frieden geschlossen, erwachte Finland zu einer Regsamkeit, wie sie bis dahin nie erlebt worden war. Die zerstörte Handelsflotte wurde von neuem aufgebaut und übertraf bald an Grösse und Leistungsfähigkeit die zerstörte [1]). Neue industrielle Unternehmungen wurden gegründet, und die Landwirtschaft nahm einen grossen Aufschwung. — Dass alle diese wirtschaftlichen Fortschritte nicht ohne grosse Verschuldung gemacht werden konnten ist klar. Diese Verschuldung geschah aber zu einer Zeit, wo die Noten bedeutend unter Pari standen. Durch die Realisation wurden aber nun kraft Gesetzes die Papierrubel und die Silberrubel mit einem Schlage als aequivalent erklärt, was für die Schuldner eine Schuldvermehrung von 20 % bedeutete. In erster Linie wurden also die Industrie und die Landwirthschaft von diesen Folgen der Realisation getroffen, sodann aber auch alle Verschuldeten überhaupt; während die Bank, die öffentlichen Kassen und die Kapitalisten mit einem Gewinn von 20 % bereichert wurden. Diesen traurigen Schattenseiten gegenüber stehen aber die grossen Vorteile, die das Land aus der Reform gezogen hatte, Vorteile, die von der durchgreifendsten Bedeutung für alle Zeiten geworden sind, und ohne welche niemals der im Jahr 1878 erfolgte Uebergang zur Goldwährung möglich gewesen wäre. Diese eminenten Vorteile — wir müssen es wiederholt betonen — bestanden in der Verzichtleistung auf die Papierwirtschaft und in der Einführung der Silberwährung, und für dieses grosse Ziel, das für die Gesammtheit die segensreichsten Wirkungen versprach, musste der Einzelne sich fügen und seine persönlichen Interessen denen des Ganzen aufopfern. Und zur Ehre der damaligen Schuldner sei es gesagt, dass sie, trotzdem die Realisation mit einer rücksichtslosen Strenge durchgeführt wurde, alle die ihnen daraus erwachsenen Lasten würdig und ohne ein Wort des Widerspruchs getragen haben.

[1]) Die Handelsflotte Finlands bestand im Jahr 1857 aus 11 Dampfern und 319 Segelschiffen und 1865 aus 48 resp. 546; also in 8 Jahren eine Vermehrung von Dampfern von mehr als 400 %.

II.

Die Entwicklung der Bank von Finland 1859—1867.

Wie auf dem Gebiet des Münzwesens, beginnt auch für das finländische Bankwesen mit dem Jahre 1859 eine neue Aera. — Während der vergangenen Epoche hatte es sich nur allzu oft gezeigt, dass die Bank von Finland mit ihrer veralteten Organisation nicht mit der rasch fortschreitenden Entwicklung Schritt halten konnte und dass sie gerade in Momenten, wo sie hätte Hülfe leisten sollen, ihre Dienste versagen musste. Zum Teil wurde aber die Umorganisation der Bank schon durch die neu eingeführten Münzbestimmungen bedingt. Die Gesetze, welche der Bank diese morderne Gestalt verliehen, sind die Verordnungen vom 13. April und 9. November 1859, welche von solcher Bedeutung für die künftige Entwicklung waren, dass wir gezwungen sind auf sie etwas näher einzugehen.

Reorganisation der Bank von Finland.

Was zunächst die Verwaltung und die oberste Leitung betrifft, so wurde daran nichts geändert. Die Leitung blieb in den Händen des Senats und die Verwaltung wurde von der, seit 1854 aus 4 Mitgliedern bestehenden Direktion gehandhabt. Jedoch wurde in einem sehr wichtigen Punkte die Competenz des Senats ausgedehnt, indem er, nach § 2 des Gesetzes vom 13. April 1859, über die Neuerrichtung von Wechselanstalten und Agenturen, sowie über Einziehung bereits bestehender, allein zuständig war.

Als sog. allgemeine Darlehensfonds haben wir nach dem Gesetz vom 13. April 1859 folgende zu verzeichnen.

1. Der Amortisationsfond,
2. „ Primitivafond,
3. „ „Krigsmanshusfond“,
4. „ „Militiae-Boställsfond“,
5. „ Armen- und Arbeitshausfond,
6. „ Hypothekarfond für emittirte Depositionszettel.

1. Der Amortisationsfond, zur Amortisation und Liquidation sämmtlicher Creditobligationen des finnischen Staates gebildet, wurde durch Zusammenlegung folgender Summen zu Stande gebracht:

a) Das Saldo des bisherigen Amortisationsfonds für die alten Staatskasse-Obligationen	Rub.	373,875.90
b) Die von den Einnahmen des Saima-Kanals aufgespeicherten Mittel . . .	„	147,433.82
c) Der Bestand des im Jahr 1840 eingezogenen „Smäsedelfonds“	„	52,577.65
d) Der Ueberschuss des Ackerbau- und Manufacturfonds	„	131,091.71
	„	160,238.36
e) Der Cassabestand des „Bergwerksfonds“.	„	3,733.70
f) Bei der Gründung der Bank vom Staat vorgeschossene Million (in Assig.) [1]) .	„	285,714.29
Summa . .	Rub.	1,154,665.43

Diese Mittel sollten unter der Verwaltung der Bank stehen und wurden an Städte oder Vereine, sowie an einzelne Personen ausgeliehen, um die Errichtung von allgemeinen Bauten, grösseren Kommunicationsarbeiten, Brücken und Hafenarbeiten, sowie die Ausrüstung von Dampfern und grösseren Segelschiffen etc. zu ermöglichen. Diese Darlehen wurden im allgemeinen auf 15 Jahre gegen einen Zins von 4 % gewährt und mussten nach den ersten 5 Jahren mit 10 % jährlich amortisirt werden. In Fällen, wo die Darlehenssumme mehr als 10,000 R. betrug, hatte die Direktion keine Zuständigkeit, sondern musste die Angelegenheit der Entscheidung des Senats unterstellt werden [2]).

2. Der „Primitivafond“ blieb seiner Grundbestimmung nach unverändert, nur wurde für die aus diesem Fond gewährten

---

[1]) Sowie alle Nettoeinnahmen von 1859—1869.

[2]) Vgl. Tabelle 22.

Darlehen eine Annuität von 5 1/2 % eingeführt (4 % Zins und 1 1/2 % Amortisation). — Es wurde aber ausserdem noch eine sehr eigentümliche, nicht gerade bankmässige Bestimmung hinzugefügt, dass bei Darlehensgewährungen diejenigen Personen bevorzugt werden sollten, welche Bodenameliorationen vorgenommen, oder Wechselwirthschaft eingeführt hatten. Was aber diese Würdigkeitsprüfung der Darlehensnehmer zu besorgen und festzustellen hatte, davon sagt das Gesetz vorsichtiger Weise nichts.

3. und 4. Die Krigsmanshus- und Militiae-Boställs-fonds [1]). Die Mittel aus diesen Fonds wurden bis zu einem Betrage von 500 bis 10,000 R. unter den gleichen Bedingungen wie für die „primitiven" Darlehen an Landwirte ausgeliehen. Ein Teil dieser Mittel musste aber in kurzfristigen Geschäften angelegt werden, um für die laufenden Ausgaben leichter zugänglich zu sein. Sie wurden daher zu denselben Bedingungen wie die Darlehen aus dem Hypothekarfond ausgeliehen, jedoch nicht auf längere Zeit als 2 Jahre, oder zu kleineren Beträgen als 4,000 R.

5. Der Armen- und Arbeitshausfond war hauptsächlich für die Industrie berechnet und wurde auf höchstens 8 Jahre gegen einen jährlichen Zins von 5 % ausgeliehen. — Die aus diesem Fond durch die Verordnung vom 13. Mai 1852 eingeführten Kassacreditivdarlehen wurden auf ultimo Dezember 1863 gekündigt und der Zinsfuss für die übrigen Jahre auf 5 % erhöht.

6. Der Hypothekarfond für ausgebene Depositionszettel.

Die Darlehen aus diesem Fond wurden auf höchstens 12 Monate ausschliesslich an Privatpersonen gegeben, und zwar:

1. gegen hypothekarische Sicherheit;
2. gegen Faustpfand. Als solche waren zugelassen:
   a) private Schuldverschreibungen im allgemeinen;
   b) finnische und russische Staatsobligationen;
   c) Obligationen der concessionierten Hypothekarvereine, sowie Actien bis zu 3/4 des „allgemeinen Werts";

[1]) Staatsmittelfonds, die ursprünglich zur Unterstützung von Soldaten-Offizierswohnstätten bestimmt waren.

d) einheimische und ausländische Produkte, wie z. B. Getreide, Talg, Wolle, Eisen, Kupfer, Zucker, Tabak, Spielkarten u. s. w. [1]).

In Bezug auf die Zinsberechnung für diese Darlehen wurde die Bestimmung getroffen, dass im allgemeinen ein Zins von 4 % zu erheben sei, und zwar immer für 2 Monate, wenn auch das Darlehen vor dieser Zeit zur Rückzahlung gelangte. Verlangten aber die Umstände eine Veränderung des Zinsfusses, so hatte der Senat auf Antrag der Bankverwaltung diesen zu bestimmen. Die Belehnungsgrenzen für die Darlehen aus dem Hypothekarfond waren 100 resp. 6,000 R. für ein und dasselbe Pfandobject.

Regelung der Valuta.

Von anderen Neuerungen verdienen besonders die Veränderungen bezüglich des Notenemissionsrechts hervorgehoben zu werden. Durch das obengenannte Gesetz wurde nämlich die Bank berechtigt, zu der festen Valuta, die im Minimum $^7/_{15}$ der cirkulierenden Noten betragen müsse, nicht nur den Metallbestand ihrer Kassa zu rechnen, sondern auch alle unstreisigen Forderungen, wie remmittirte Wechsel etc. bei den ausländischen Correspondenten. Ob diese Verordnung für die Wirksamkeit der Bank ein Fortschritt war, ist sehr zweifelhaft, denn hiedurch wurde das Recht Noten zu emittiren in sehr bedeutendem Masse ausgedehnt, ohne dass man irgend welche Sicherungsmassregel durch Bestimmungen über Contingentierung oder Minimalbetrag der Metallvaluta getroffen hätte. Infolge dessen veränderte sich auch nach und nach der Charakter dieser Valuta, wie dies aus den folgenden Zahlen zu ersehen ist.

	1866	Metall.-Kassa.	Ausl. C^to C^t	Summa
Jan.	—	12,160,385.—	3,600,082.—	15,760,468.—
Juni	—	10,216,891.—	3,671,360.—	13,888,201.—
Dez.	—	8,959,407.—	6,026,767.—	14,986,174.—
Dez.	1867	7,807,666.—	8,348,333.—	16,155,999.—
Dez.	1868	9,599,331.—	13,984,126.—	23,583,456.—

[1]) Ausdrücklich ausgeschlossen waren alle alkoholischen Getränke, namentlich Branntwein.

Der Wechselverkehr. In nahem Zusammenhang mit den neueingeführten Valutasatzungen stand der bis zu diesem Zeitpunkte so vernachlässigte Wechselverkehr. Von nun an lag es aber im eigenen Interesse der Bank Wechsel, und hauptsächlich ausländische, in die Hände zu bekommen. Es wurden daher eine Reihe von neuen Bestimmungen über Wechseldiskontierung, An- und Verkauf von Wechseln, Anweisungen, Obligationen u. s. w. getroffen, welche alle einen vergrösserten Wechselverkehr zum Zwecke hatten. Und zwar verkaufte die Bank nicht nur auf die Wechselcomptoire gezogene Tratten und Anweisungen, sondern auch auf die im Auslande angenommenen Vertreter, welche ihrerseits berechtigt waren auf die Bank zu trassieren.

Einführung neuer Geschäftszweige. Zur Erleichterung des Geld- und des Kreditverkehrs wurden ferner zwei neue Geschäftszweige eingeführt, das Kassacreditiv — und das C^{to} C^{t}-Geschäft. Unter einem Kassakreditiv verstand man damals die Berechtigung, innerhalb festbestimmter Grenzen Darlehen von der Bank zu erhalten, so dass der Darlehensnehmer, je nach der Zeit der einzelnen Zahlungen oder Einlagen, mit Zins belastet oder entlastet wurde. Diese sog. Kassakreditive wurden bis zu einem Betrage von 30,000 R. gegen eine von der Bankverwaltung genehmigte Sicherheit auf je ein Jahr bewilligt. Bei der Gewährung der Darlehen war aber eine „Eintrittsabgabe“ von $^1/_2$ % der Darlehenssumme zu entrichten, gleichviel ob die ganze Summe in Anspruch genommen wurde oder nicht. Der Zins betrug sowohl für die Activa wie für die Passiva 5 % p. a. Bezüglich der Auszahlung bestehender Guthaben war die Bestimmung getroffen, dass eine solche nur auf Grund schriftlicher Anmeldung mittelst Formulare geschehen durfte, und zwar mussten die Anweisungen — Checks — spätestens 15 Tage nach ihrer Ausstellung bei der Bank präsentiert werden. Ausnahmsweise wurden auch auf Datum lautende Checks zugelassen, welche aber erst bei der Bank zum Accept vorgelegt werden mussten. Ebenso vorsichtig war man in Bezug auf die Einlagen, indem sie, wenn sie von fremden Personen gemacht wurden, durch doppelte Reversalien geschehen

UNIV. OF CALIFORNIA

mussten, wovon das eine Exemplar sofort dem Creditivinhaber übermittelt wurde.

Wir sehen hier die ersten Anfänge eines Checkverkehrs entstehen, der bis dahin (1860) vollkommen unbekannt gewesen war. Es ist aber sehr fraglich, ob die Regierung durch die getroffenen Massregeln einen solchen Checkverkehr erziehen wollte, denn in dem genannten Gesetz steht kein Wort davon, dass auch Nichtcontoinhaber durch Vorweisung des „mandat de payemant" das Recht hätten, aus dem Guthaben eines Contoinhabers Auszahlungen zu verlangen. Es mag sich hiemit verhalten haben wie es wolle, sicher ist, dass ein Checkverkehr — die Vermittlung von Zahlungen mittelst Anweisung auf ein bestehendes Guthaben — wenn auch vorhanden, nie die Ausdehnung oder annähernd die Bedeutung für das wirthschaftliche Leben des Landes gewonnen hat wie z. B. in England. Es war dies schon deshalb nicht möglich, weil in Finland zu Anfang der 60iger Jahre die für einen ausgedehnten, hochentwickelten Creditverkehr, so wie dieser sich in den meisten modernen Culturstaaten gestaltet hat, die notwendigsten Hauptbedingungen fehlten; und so ist es noch heute.

Von dem anderen neu eingeführten Geschäftszweig, dem Conto-Corrent-Geschäft — „Upp-och Afskrifningsräkning" genannt, ist wenig zu sagen. Im grossen Ganzen galten dafür dieselben Bestimmungen, wie für das oben erörterte Kassakreditivgeschäft. Eine Ausnahme machten jedoch die Zinsberechnungen, wo etwas abweichende Grundsätze massgebend waren. Es wurde nämlich ausser einem Zins von 3 %, der im Soll und Haben gleich war, noch eine Folioabgabe von 3 R. für jede Debetseite (die Seite à 40 Zeilen gerechnet) und zwar in minimum 15 R. erhoben. Ausserdem war noch der Maximalbetrag der zinstragenden Einlagen auf 20,000 R. beschränkt.

Eine neue wichtigere Reform als die bis jetzt genannten, war die Einführung des Depositum irregulare — die Hingabe von Geldkapitalien zur Verzinsung — ein Geschäftszweig, der bis dahin mit Recht nicht von der Bank betrieben worden. Nachdem

ARKISTO

aber durch die Verordnungen des Jahres 1859 die Organisation in mehreren Beziehungen vereinfacht und beweglicher gemacht war, konnte auch diese Operationsart mit Vorteil betrieben werden — Durch die Concurrenz der neuaufgekommenen Privatbanken war aber die Bank nach einiger Zeit gezwungen dieses Geschäft aufzugeben; aber dass es zur Zeit seiner Einführung einem wirklichen Bedürfnisse entsprach, davon zeugen die Worte womit die Regierung dasselbe begründet hat. Es heisst nämlich in dem Gesetz vom 9. XI. 1859, § 33: „Damit grössere und kleinere Kapitalien, die jetzt brach liegen, fruchtbar gemacht werden können, hat die Bank von Finland das Recht, für Rechnung des Hypothekarfonds von Gemeinden, Korporationen und anderen Verbänden, sowie von den Einwohnern des Landes Depositionen in Baar gegen eine Zinsvergütung in Empfang zu nehmen".

Im übrigen waren für dieses Geschäft folgende Bestimmungen massgebend:

1. Als Sicherheit für die Depositen dienen sämmtliche Mittel des Hypothekar-, sowie die ausstehenden Forderungen des Grundfonds.

2. Für jede Einlage wird von der Bank eine Depositionsurkunde ausgestellt, die entweder auf den Inhaber lautet, in welchem Falle sie von jedermann zur Einlösung präsentiert werden kann, oder auf eine gewisse Person, Corporation, oder andere juristische Personen des Privatrechts.

3. Die Depositionsbeweise dürfen, wenn sie auf den Inhaber gestellt sind, nicht auf grössere Summen lauten als 5,000 R.; im anderen Falle auf 15,000 R.

4. Für die ersten 10 Tage findet keine Zinsvergütung statt, nach dieser Zeit wird aber dem Deponenten einen Zins von $3\,^1/_2\,\%$ p. a. gewährt. Werden die deponierten Mittel vor Ablauf der ersten drei Monate wieder herausgenommen, tritt überhaupt keine Zinsberechnung ein.

5. Die deponierten Mittel werden nur gegen Rückgabe der ausgegebenen Depositionsurkunde ausgeliefert. Ist diese auf einen

bestimmten Namen gestellt, muss sie von dem betreffenden Besitzer quittirt werden. — Depositionen, welche den Betrag von 3,000 R. nicht übersteigen, werden sofort ausbezahlt, für grössere Summen hingegen tritt eine Kündigungsfrist ein, und zwar bei Summen

von 3,000 bis 5,000 R. 3 Tage,
„ 5,000 „ 10,000 „ 8 „
„ 10,000 „ 15,000 „ 14 „

Ausser diesen zinstragenden Depositen empfing die Bank noch finnisches, sowie russisches Papiergeld, fremde Gold- und Silbermünzen, sowie zinstragende Obligationen aller Art als eigentliches Depositum — depositum regulare. Für diese Mittel fand natürlich keine Zinsvergütung statt, ebenso wenig wie sie, im Gegensatz zu den vorher genannten, in dem Geschäftsbetrieb der Bank verwendet werden durften. Im Gegenteil wurde eine pränumerando zu entrichtende Provision von $^1/_5$ %, und zwar ohne Rücksicht auf die Depositionsdauer, erhoben. Die von der Bank als Empfangsscheine ausgestellten Depositionsbeweise lauteten auf Namen und konnten von dem Deponenten nicht auf andere Personen übertragen werden.

Werfen wir noch einen kurzen Ueberblick auf die ganze Neuorganisation der Bank von Finland, so bemerken wir auf allen Gebieten eine grosse Veränderung, die so durchgreifend war, dass man sagen kann, von der alten Bank sei nichts mehr übrig geblieben als der Name und das Grundkapital. Neue Operationsarten waren eingeführt und neue Operationsgebiete gewonnen, die Darlehensfonds verstärkt, die Bedingungen heruntergesetzt und die Umlaufsgeschwindigkeit der Kapitalien vergrössert. Ebenso hatte die Herausgabe von Banknoten eine durchgreifende Veränderung erfahren, auch hier waren neue Ideen, neue Prinzipien durchgedrungen. Bis zu dieser Zeit hatte man nämlich an dem von der schwedischen Zeit übernommenen System streng festgehalten nur das Baargeld als Valuta anzusehen. Jetzt aber wurde die Veränderung eingeführt, dass auch die sicheren Cto. Cto.-Forderungen im Auslande zu derselben gerechnet wurden. Kurze Zeit

Neue Valutasatzungen.

darauf erfuhr dieses Prinzip noch eine Erweiterung. Als nämlich die Bank im Jahr 1862 eine Summe von 310,000 Thalern der Rothschild'schen Anleihe übernahm, wurde sie berechtigt auch diese Obligationen zu ihrer festen Valuta zu rechnen.

Errichtung neuer Filialen.

Aber nicht nur die Operationsarten, sondern auch die Operationsgebiete wurden ausgedehnt. So wurden, um den Bedürfnissen der Provinz einigermassen nachzukommen, neue Filialen gegründet, — am 17. Okt. 1860 in Björneborg und am 13. Nov. 1861 eine Agentur in Tammerfors — die bereits bestehenden mit grösserer Competenz ausgerüstet, und der Verkehr mit der Mutterbank erleichtert. Die Bank selbst fing nämlich an Anweisungen, sogenannte „Postremisswechsel", auf ihre Filialen auszustellen, und die Comptoire ihrerseits solche auf die Bank, sowie in- und ausländische Wechsel zu kaufen und zu verkaufen. Nach einiger Zeit versuchte sogar die Bank mit ausländischen Obligationen Handel zu treiben, zu welchem Zwecke neue Vertreter in den grösseren Metropolen Europas ernannt wurden [1]). — Eine besonders wichtige Stellung nahm das bereits am 30. IV. 1859 errichtete Comptoir in Petersburg ein, das an die Stelle des bisherigen Vertreters, G. Sterky, getreten war. Die Hauptaufgabe dieser Filiale war natürlich die Einlösung der Depositionszettel der Bank von Finland. Um aber einem allzu starken Ausströmen dieser finnischen Noten vorzubeugen, wurde bei der Einwechslung in St. Petersburg eine geringe vom Senat festgestellte Provision erhoben. Ueber die Berechtigung dieser Massregel kann es nur eine Meinung geben, nämlich die, dass sie wirthschaftlich vielleicht am Platze, juristisch nicht begründet war.

Die Bank bei der Realisation.

Wir gehen jetzt zu der Rolle über, welche die Bank bei der 1859 anbefohlenen Realisation gespielt hat. — In dem vorhergehenden sind bereits die vorbereitenden Massregeln ertörtert

[1]) Vor anderen sind hier folgende Häuser anzuführen: N. M. Rothschild u. Sohn, London; de Rothschild frères, Paris; M. A. v. Rothschild, Frankfurt; Haller, Söhle u. Comp., Hamburg; Mendelsohn & Comp., Berlin; u. s. w.

worden, welche die Verwaltung getroffen hat, um eine genügende metallische Valuta zu beschaffen, ohne dadurch in all zu starkem Masse die ausstehenden Forderungen einzutreiben, oder das Darlehensgeschäft zu beschränken. Dass diese neuen Bestrebungen auch geglückt sind, geht am besten daraus hervor, dass die Notencirkulation, die im Jahr 1860 22,3 Millionen betrug, in den beiden folgenden Jahren eine Höhe von 29,3 resp. 30,3 Millionen erreichte und erst 1863 wieder auf 26,7 herabsank. Diese Zahlen beweisen uns zugleich, dass die Bank oft auch mit anderen als rein geschäftlichen Rücksichten zu rechnen hatte, denn die grosse Notencirkulation rührte von Unterstützungen an Importeure her, die in den schlechten Jahren 1861 und 1862 genötigt waren Massen von Getreide vom Auslande einzuführen.

So kam der kritische Tag, der 13. Nov., an welchem die Bank die Einlösung ihrer Noten mit Silber wieder aufnehmen sollte. Aber wie es sich in anderen Ländern in ähnlichen Fällen gezeigt hat, ging es auch hier. Die blosse Einlösungspflicht genügte vollkommen, um die Gemüter zu beruhigen und den Noten einen stabilen Wert zu verschaffen, ohne dass die Bank genötigt war grössere Mengen von Silber auszugeben. Da aber im Verkehr noch kein Curantgeld zu haben war, verordnete das Gesetz vom 8. Nov. 1865, dass die in Cirkulation befindlichen Noten der Bank bis zum 13. März 1866 mit Zwangskurs belegt sein sollten, so dass jedermann verpflichtet war sie bis zu diesem Zeitpunkte in unbeschränktem Masse und ohne Disagio an Zahlungsstatt anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist beruhte also der Wert der Noten lediglich auf der Fähigkeit der Bank, dieselben mit Silber einzulösen. Es gab allerdings noch einen Factor, der im hohen Grade geeignet war ihnen Credit zu verschaffen. Die Staats- und Landeskassen waren nämlich auch fernerhin verpflichtet die Noten bis zu jedem Betrage zum Nominalwerte anzunehmen. — Untersuchen wir die Stellung der Bank zur Zeit der Realisation etwas näher, so sehen wir welche Aussichten sie hatte, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. — Nach der Monatsbilanz vom September 1865

waren für 26,695,000 M. Noten in Umlauf. Hiefür hatte aber die Bank ausser der vorgeschriebenen Deckung von $^7/_{15}$ noch eine Ueberschussvaluta von $3^1/_2$ Millionen Mark. Dazu kamen noch für 2,680,000 M. russische Obligationen à 4 % und für 1,210,000 M. russische Creditzettel, welche letztere à 82 % gegen Silber eingelöst werden konnten. Der Gesammtbetrag der Uebersicherheit belief sich also auf Fmk. 6,689,000 [1]). Ausserdem lagen in den Kassen der Bank, sowie in den Staatskassen noch ca. $4^1/_2$ Millionen in Noten, so dass die wirkliche Cirkulationssumme sich auf ca. 22 Millionen belief. Stellen wir diese Zahlen einander gegenüber, so zeigt es sich, dass die Bank $^1/_4$ aller in Umlauf befindlichen Noten hätte einlösen können, ohne die Grenzen der gesetzlich festgestellten Sicherheit von $^7/_{15}$ zu überschreiten. Ihre Lage war also, wenn auch keine glänzende immerhin noch sicher, und sie hat alle Erwartungen, welche man berechtigterweise auf sie stellen konnte, in vollem Masse erfüllt.

Folgen der Realisation für die Bank.

Dass aber ein so grosses Erreignis auf dem wirtschaftlichen Gebiet, wie eine Münzrealisation, nicht ohne Störungen für die Bank vorübergehen konnte, liegt auf der Hand, um so mehr da sie als einziges Creditinstitut diesen Schlag allein zu ertragen hatte. In der That veränderte sich die Lage der Bank auch nach und nach. Die Valuta wurde durch Remittirungen ins Ausland stark vermindert und die ausländischen Forderungen waren schon in dem ersten Halbjahr um $3^1/_2$ Millionen M. reduciert worden. Trotzdem sank aber die Ausleihung der Bank nur um 1 Million. Diese starke Valutaverminderung war jedoch keine primäre Folge der Realisation, sondern ist vielmehr eine periodische, jedes Jahr wiederkehrende Erscheinung, indem während des Winters der Import des vergangenen Jahres durch Remittirungen gedeckt wird. Dass diese Operationen besonders in dem Realisationsjahr grösser waren als gewöhnlich, beruht wieder auf dem Umstande, dass die Importeure mit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gewartet hatten,

[1]) Von dieser Summe muss allerdings noch die Depositionsschuld der Bank mit cira 1,400,000 M. abgezogen werden.

bis durch die Realisation die Sicherheit in den Geldverhältnissen wieder hergestellt sei. Es ist nämlich kein Geheimnis, dass die Realisation zu spät vorgenommen wurde, um auf den Import des Realisationsjahres irgend einen massgebenden Einfluss ausüben zu können. Ferner ist zu beachten, dass die Bank um das nötige Silbergeld in Cirkulation setzen zu können, eine verstärkte Valuta haben musste, welche sie sich durch die Deposition des Hypothekarvereins verschaffte. Dieser Verein hatte, wie erwähnt, im Ganzen 8 Millionen bei der Bank deponiert, wovon allerdings bis März 1866 wieder 5 Millionen zurückgefordert waren, um welche Summe sich die Notencirkulation vermehrt hatte. Als dann wieder Metallgeld in den Verkehr gelassen wurde, mussten sie wieder eingezogen werden. Aus diesen Operationen erklären sich die Schwankungen, welchen der Betrieb der Bank unterworfen war.

Veränderungen in der grundrechtlichen Stellung der Bank.

Inzwischen hatte sich aber die grundrechtliche Stellung der Bank im Staate gänzlich verändert. — Wie Anfangs bereits geschildert, hat der Borgaer Landtag in seiner Antwort auf die Kaiserliche Proposition „Ueber das Bankwesen“ sich für die Errichtung einer ständischen Bank nach dem Vorbilde Schwedens geäussert. Diese Projecte wurden bekanntlich nicht verwirklicht und das im Jahr 1811 gegründete Wechsel-, Leih- und Depositionscomptoir, woraus dann Finlands Bank entstanden war, bekam den Charakter einer Staatsbank in dem Sinne einer Regierungsbank, die unmittelbar vom Kaiser, bezw. von Seinem Hohen Senat, geleitet wurde [1]). — Waren aber die Hoffnungen des Borgaer

[1]) Durch die kaiserliche Instruktion vom 18. November 1840, war allerdings die Neuerung eingeführt worden, dass die Revision, welche bis dahin nur von einem Senatsmitglied ausgeführt war, in der Gegenwart von Representanten der vier Landesstände vorgenommen wurde. Diese Vertreter wurden aber nicht von den Ständen, sondern vom Senat

Landtages nicht verwirklicht, so waren sie auch nicht vergessen worden. Die einheimische Regierung wollte nur einen politisch günstigeren Moment abwarten. Denn solange die thatsächliche Ausübung der constitutionellen Staatsverfassung suspendirt war und die Stände infolge dessen nicht einberufen wurden, konnte man auch nicht an eine Uebernahme der Bank von Seite der Stände denken. Als sich aber der politische Horizont des Landes unter dem freisinnigen Alexander II. wieder aufklärte, als der despotische, alle Freiheitsbewegungen niederdrückende Geist des gestrengen Nikolaus nach und nach von einer liberalen Strömung abgelöst, und als die Stände Finlands nach 50jährigem Urlaub wieder zusammen berufen wurden, da war der richtige Moment gekommen, um die lange schlummernden Gedanken zu verwirklichen. — In der That wurde auch dem Landtag, als er am 18. September 1863 zusammentrat, eine Proposition über die zukünftige Stellung der Bank von Finland vorgelegt, wonach die Stände sowohl die Verantwortung, wie die Verwaltung für dieselbe zu übernehmen hatten. Nach dieser Proposition sollten sie ferner das Recht haben, die Direktion, sowie allfällige Veränderungen in den Statuten etc. vorzuschlagen. Der Vorsitzende der Direktion dagegen sollte direkt vom Kaiser ernannt werden. — Für die Uebergabe der Bank war aber die Bedingung aufgestellt worden, dass jährlich aus dem Geschäftsgewinn eine Summe von 176,000 M. zur Bestreitung der Kosten für Irrenanstalten, Realschulen u. s. w., sowie eine 10jährige Unterstützung von 60,000 M. an den Hypothekarverein bewilligt werde. — Im Prinzip hat der Landtag natürlich diese Vorschläge angenommen, aber man würde es nicht für möglich halten, die verlangten 236,000 M. wollten sie

Der Landtag 1863.

ernannt. Eine juristische Bedeutung hatte diese Reform jedoch nicht, und noch viel weniger eine wirtschaftliche; denn, wenn auch diese Repräsentanten ein Revisionsprotokoll unterzeichnen mussten, so war dieser Akt thatsächlich doch ohne Belang, da sie dadurch keine Verantwortung übernahmen. Wirtschaftlich bedeutungslos war die Revision dadurch, dass kein Bericht über die Stellung der Bank von den Revisoren veröffentlicht wurde.

nicht bewilligen, und daran scheiterte das ganze Projekt. Der Landtag, der alles für sich haben wollte, verlangte, dass die Bankbevollmächtigten bei der Ernennung sämmtlicher Direktionsmitglieder ein Präsentationsrecht haben sollten, sowie dass die Gesetzgebung in allen Bankangelegenheiten in Uebereinstimmung mit der Regierungsform von 1772 von Monarch und Ständen gemeinschaftlich ausgeübt werde. Auch in einigen rein banktechnischen Fragen hat sich dieser wohlweise Landtag geäussert, so z. B. verlangte er, dass die Mittel des Prim. Fonds, je nachdem sie in die Bank eingehen, in Zins tragende, leicht gegen Silber realisierbare Obligationen anzulegen seien, sowie dass die Notenemission der Bank nicht den einfachen Beitrag der ausländischen C^{to} C^{ti} Forderungen übersteigen dürfe. — Wie oben bereits gesagt, konnte an diesem Landtage keine Uebereinstimmung zu stande gebracht werden, weil die Stände die Vorschläge der Regierung nicht annehmen wollten. — An dem folgenden Landtag, der am 22. Januar 1867 zusammentrat, wurde von Seiten der Regierung wieder eine Proposition vorgelegt, die, soweit es möglich gewesen, in Uebereinstimmung mit den Wünschen der vorhergehenden Ständesitzung ausgearbeitet war. Jedoch hat die Regierung auch dies Mal an den aufgestellten Bedingungen bezüglich der Unterstützung für Irrenanstalten etc. festgehalten, sowie an dem Recht des Kaisers den Vorsitzenden der Direktion unmittelbar zu ernennen. — Wie vorauszusehen war, sind die Stände an diesem Landtage auf alles eingegangen, was die Regierung vorgeschlagen hat. Sie hatten sich das letzte Mal eine Schlappe geholt und waren nun vorsichtiger geworden. In einem Punkte stimmten jedoch die Ansichten der Regierung und des Landtages nicht überein, indem der letztere — wahrscheinlich nach dem Vorbilde der Bank von England — eine indirekte Contingentierung für die Notenemission einführen wollte, wodurch die Bank nur bis zu einem gesetzlich festgestellten Betrage Noten mit der gewöhnlichen Deckung hätte ausgeben dürfen, und über diese Grenze hinaus nur gegen volle Sicherheit in Metall oder in kurzfristigen ausländischen Wechseln.

Der Landtag 1867.

Die Stände übernehmen die Bank durch das Gesetz vom 9/XII. 1867.

Dieser Vorschlag wurde aber von der Regierung energisch zurückgewiesen und am 9. Dezember 1867 lag das neue Gesetz über die Uebernahme der Bank von Seiten der Stände vor [1]). Da dies Gesetz noch für die heutige Organisation von grundlegender Bedeutung ist, soll hier zum Schluss etwas näher darauf eingegangen werden.

Es enthält folgende Bestimmungen:

1. Die Stände übernehmen die Verwaltung und Verantwortlichkeit für die in der Bank bestehenden Primitiva- und Hypothekarfonds, welche sodann zusammen und ausschliesslich den Namen „Finlands bank" tragen werden. Die nähere Einsicht in den Betrieb der Bank üben die Stände durch Bevollmächtigte aus. Die Staats- und Militiaefonds bleiben wie bisher unter der Oberleitung des Senats (§ 1), müssen aber von der Bank kostenfrei verwaltet werden (§ 3).

2. An jedem Landtage werden vier Bevollmächtigte, einer für jeden Stand, inner- oder ausserhalb desselben gewählt. Diese Bevollmächtigten haben unter sich einen Vorsitzenden auszuwählen, der bis zu dem nächstfolgenden Landtage diese Funktion ausübt (§ 4).

3. Der Vorsitzende des Bankdirektoriums wird vom Kaiser ernannt. Bei der Ernennung der Mitglieder hingegen haben die Bevollmächtigten drei Personen vorzuschlagen, von welchen sodann, nachdem der Senat sein Votum abgegeben hat, einer von S. K. M. zum Direktor ernannt wird (§ 6).

4. Ueber die Ernennung der Beamten sollen die bestehenden Regeln in Kraft bleiben; nur müssen die Vorschläge der Direktion von den Bevollmächtigten begutachtet dem Senat eingeschickt werden (§ 8).

5. An jedem Landtage werden für die folgende Legislaturperiode vier Revisoren gewählt, welche im Namen sämtlicher

[1]) Leider war aber die Lage der Bank zu dieser Uebergangszeit keine glänzende. Wohl überstiegen die Activa die Passiva mit 11,669,703 M., aber zugleich stand auf dem Conto der unsicheren Forderungen 6,099,268 M., von welchen ein grosser Teil nicht einbezahlt wurde.

Stände die Bank alljährlich zu revidieren haben (§ 9). Ist ein Bankbevollmächtigter oder Revisor zeitweise in der Ausübung seines Amtes verhindert, tritt ein Suppleant an seine Stelle. Die Suppleanten werden ebenfalls vom Landtage gewählt und zwar zwei für jeden Stand (§ 10).

6. Die Verwaltung der in der Bank stehenden Staatsmittel bleibt unverändert, bis S. K. M. darüber anders verfügen wird [1]). Was hingegen die Verwaltung des Primitiven- und Hypothekarfonds betrifft, so sollen nach den §§ 40 bis 44 der Regierungsform von 1772 alle diese Fonds betreffenden Vorschriften, gleichviel wer dazu die Initiative ergriffen hat, nach den übereinstimmenden Beschlüssen des Kaisers und des Landtages verkündigt werden (§ 11).

7. In der Organisation des Prim. Fonds wird die Veränderung getroffen, dass die Mittel, welche nach und nach in die Bank zurückfliessen, in zinstragende, leicht in Silber austauschbare Obligationen verwandelt werden; sowie dass die Bank, ausserdem dass das Verhältnis von $^7/_{15}$ zwischen der Valuta und der Notencirkulation beibehalten wird, nicht über den einfachen Betrag der ausländischen Forderungen Noten ausgeben darf (§ 12).

8. Damit die ununterbrochene Einlösung der Noten gegen Silber nach Massgabe der Verordnung vom 8. Nov. 1865 aufrecht erhalten werde, haben die Bevollmächtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Direktion in Zeiten wo durch Kursfall oder andere ungünstige, wirtschaftliche Zustände eine grosse Reducierung der metallischen Valuta zu befürchten ist, die nötigen Massregeln treffe, um das Sinken dieser Valuta unter 8 Millionen zu verhindern (§ 13).

9. Die Pflichten und Obliegenheiten der Bevollmächtigten sind:

a. Den Betrag der zu gewährenden Kassacreditive festzustellen.

[1]) Für die Verwaltung dieser Staatsmittel wurde am 26. Juli 1875 „Finlands Statskontor“ errichtet.

b. Eventuell notwendige Einschränkungen und Veränderungen in dem Depositionsgeschäft vorzunehmen.

c. Auf Antrag des Bankdirektoriums den Zins für die von der Bank gewährten Darlehen, sowie den Diskontzins und die Maximallaufzeit der diskontierten Wechsel festzustellen. Diese letzteren dürfen in keinem Falle bei Wechseln die Zeit von 7 Monate, bei Anweisungen 5 Monate übersteigen.

d. Die in dem Geschäftsbetrieb zu erhebenden Provisionen zu normieren.

10. Zu den Obliegenheiten der Direktion gehört: den Wert der zinstragenden Obligationen festzustellen, welche als Hypothek für bewilligte Darlehen angeboten werden, und den Betrag der Darlehen, der gegen dieselbe hypothekarische Sicherheit zu gewähren ist.

11. Die grösste Summe für welche eine Person bei der Bank als Trassant, Indossant oder Acceptant auf einmal haften kann, darf den Betrag von 200,000 Mark nicht übersteigen.

Durch dieses Gesetz, das erste das von Monarch und Volk zusammen ausging und das am 1. Januar 1868 in Kraft treten sollte, wurde somit eine grosse Veränderung getroffen, eine Verschiebung der höchsten Gewalt in allen Bankangelegenheiten und Verlegung des Schwergewichts der Verwaltung in die Hände der Stände. Somit waren die Träume, welche das Land bei der Gründung der Bank gehabt, in Verwirklichung gegangen. Das Volk hatte sein Eigentum zurückbekommen.

TABELLE 1.

Der primitive Fond

(in Rubel Bco. Assig.)

Jahr	Ausgeliehene Kapitalien	Zins	Kassabestand	Summa
Ultimo März				
1813	286,500.	8,185.	14,244.	308,829.
14	443,175.	12,744.	82.	456,001.
15	491,700.	15,635.	781.	508,116.
16	799,800.	20,924.	1,390.	822,114.
17	1,023,915.	26,730.	754.	1,051,400.
18	1,069,185.	30,059.	10,583.	1,109,778.
19	1,120,755.	28,628.	18,975.	1,168,359.
1820	1,181,290.	49,522.	2,648.	1,233,460.
21	1,182,190.	42,803.	74,515.	1,299,508.
Ultimo December				
1821	1,246,160.	48,289.	54,800.	1,349,249.
22	1,361,207.	61,980.	1,739.	1,424,927.
23	1,404,120.	45,521.	48,940.	1,498,582.
24	1,487,443.	51,183.	29,162.	1,567,788.
25	1,548,278.	52,882.	35,519.	1,636,678.
26	1,566,400.	47,742.	90,798.	1,704,941.
27	1,596,874.	50,424.	126,140.	1,773,438.
28	1,680,483.	48,714.	115,532.	1,844,730.
29	1,670,461.	46,704.	199,268.	1,916,435.
1830	1,711,219.	49,982.	224,129.	1,985,331.
31	1,735,942.	53,511.	147,333.	2,056,788.
32	1,725,741.	54,154.	223,803.	2,123,699.
33	1,776,909.	55,327.	247,654.	2,195,891.
34	1,795,855.	56,946.	290,757.	2,263,558.
35	1,826,459.	65,769.	324,913.	2,337,142.
36	2,007,699.	71,223.	177,381.	2,376,303.
37	2,113,915.	77,450.	243,028.	2,434,394.
38	2,152,208.	84,136.	257,763.	2,494,108.
39	2,294,841.	95,175.	126,605.	2,537,722.
1840	2,312,178.	96,767.	172,528.	2,581,475.

TABELLE 2.

Der Hypothekarfond für ausgegebene kleine Noten.

(in Rubel Bco. Assig.)

Jahr	Ausgeliehene Kapitalien.	Zins	Noten-cirkulation	Valuta
Ultimo März				
1813	103,948.	1,148.	162,270.	38,603.
14	195,973.	4,321.	423,340.	204,154.
15	505,253.	13,144.	1,071,345.	533,312.
16	994,273.	25,808.	1,558,000.	538,157.
17	1,053,678.	33,697.	1,558,005.	518,687.
18	956,066.	31,684.	1,390,731.	481,078.
19	1,034,376.	35,004.	1,498,710.	534,107.
1820	898,235.	37,475.	1,680,590.	875,774.
21	930,861.	36,381.	2,160,707.	1,341,867.
Ultimo Dezember				
1821	1,833,146.	90,614.	2,138,792.	448,843.
22	1,279,431.	51,891.	1,675,432.	576,433.
23	1,301,397.	59,695.	1,510,832.	372,782.
24	1,146,544.	60,378.	1,504,492.	375,322.
25	1,135,838.	68,199.	1,418,557.	315,153.
26	1,127,111.	70,603.	1,396,462.	422,042.
27	972,280.	83,310.	1,250,690.	342,425.
28	886,596.	94,608.	1,117,098.	382,007.
29	858,689,	107,409.	1,082,313.	373,861.
1830	734,786.	115,235.	978,813.	393,100.
31	625,976.	125,600.	894,178.	413,275.
32	619,665.	136,852.	845,023.	362,546.
33	578,055.	150,479.	828,053.	360,857.
34	604,932.	165,065.	997,673.	488,128.
35	618,537.	153,575.	1,088,338.	525,139.
36	611,513.	166,493.	1,227,763.	654,747.
37	635,326.	181,338.	1,271,178.	655,747.
38	749,841.	200,433.	1,209,608.	459,871.
39	886,051.	68,096.	1,313,618.	565,086.
1840	1,083,736.	91,525.	1,752,937.	631,798.

TABELLE 3.

Ausgeliehene Kapitalien.

(in Rubel Banco-Assignaten.)

Jahr	Armen- und Arbeitshausfond	Ackerbaufond	Manufacturfond
1819	13,300.	—	—
20	83,000.	—	—
21	141,310.	—	—
22	196,280.	—	—
23	289,140.	—	—
24	330,600.	50,000.	85,000.
25	462,380.	50,960.	93,000.
26	519,980.	51,900.	93,700.
27	643,529.	52,600.	105,700.
28	570,405.	52,600.	105,708.
29	539,996.	55,100.	100,700.
1830	602,220.	56,100.	107,200.
31	593,104.	56,600.	107,200.
32	551,300.	57,600.	96,200.
33	554,913.	59,100.	101,200.
34	604,694.	52,900.	87,000.
35	852,528.	61,600.	94,000.
36	851,569.	87,700.	112,500.
37	891,738.	112,600.	124,500.
38	913,651.	140,500.	124,500.
39	906,978.	166,000.	177,000.
1840	831,896.	194,409.	186,545.

TABELLE 4.

Depositionsfond und Staatsdarlehen.

(in Rubel Banco-Assignaten)

Jahr	Depositionsfond	Staatsdarlehen	Jahr	Depositionsfond	Staatsdarlehen
Ultimo März			1827	385,631.	688,734.
1817	892,227.	—	28	294,681.	674,752.
18	1,421,328.	—	29	619,847.	656,649.
19	815,763.	—	1830	203,901.	625,046.
20	1,300,949.	—	31	834,163.	827,179.
21	283,733.		32	571,168.	685,351.
Ultimo Dezember		—	33	544,423.	659,066.
			34	542,825.	617,022.
1821	546,342.	—	35	628,272.	632,511.
22	1,390,020.	—	36	725,713.	583,666.
23	1,118,793.	588,752.	37	—	571,385.
24	654,302.	611,715.	38	—	578,469.
25	776,872.	675,632.	39	—	595,786.
26	421,088.	727,034.	1840	1,815,240.	596,010.

TABELLE 5.

Ausgeliehene Kapitalien aus dem Ackerbaufond ultimo 1840.

Adelige	R.	62,390.—
Priester	„	1,000.—
Bürgerl. Landwirte	„	93,719.46
Bauern	„	32,300.—
„Mossodlingsbolaget“ [1])	„	5,000.—
	R.	194,409.46
Kassabestand	„	3,554,65
Summa	Rubel	197,964.11

[1]) Gesellschaft zur Trockenlegung von Sümpfen.

TABELLE 6.

Gerichtlich exequirte Darlehen bis ultimo 1840.

	Kapital	Zins	Summa
Prim. Fond	R. 41,216.33	R. 19,076.58	R. 64,292.91
Hypothek. Fond	„ 82,071.76	„ 55,087.90	„ 137,169.66
Ackerbau-Fond	„ 2,500.—	„ —	„ 2,500.—
Arbeitshaus-Fond	„ 66,631.02	„ 22,717,51	„ 89,348,53
		Summa	R. 293,301.10

Åbo	län	R. 72,366.12
Nylands	„	„ 65,358.64
Tavastehus	„	„ 22,224.30
St. Michels	„	„ 17,494.73
Kuopio	„	„ 14,089.68
Viborgs	„	„ 8,506.36
Vasa	„	„ 2,843.21
Uleåborgs	„	„ 1,213.37
Åbo		„ 16,637.55
Helsingfors		„ 25,115.66
Borgå		„ 18,959.46
Björneborg		„ 12,069.29
Tavastehus		„ 10,172.68
Fredrikshamn		„ 5,407.85
Kajana		„ 642.20
		R. 293,301.10

TABELLE 7.

Ausgeliehene Kapitalien aus dem Hypothekarfond ultimo 1840.

Adelige	R.	67,400.—	
Priester	„	14,350.—	
Bürgerl. Landwirte	„	115,656.56	
Kaufleute	„	85,260.—	
Handwerker	„	16,553.03	
Bürger	„	2,421.56	
Bauern	„	37,815.61	
Arbeiter	„	1,740.—	
			R. 341,236.76
In der Commerce-Bank, St. Petersburg			„ 690,000.—
Uleåborg (Stadt)	R.	27,500.—	
Private (zinsfrei)	„	25,000.—	
			„ 52,500.—
		Summa Rubel	1,083,736.76

TABELLE 8.

Die Stellung des Prim. Fonds ultimo 1840.

Ausgeliehene Kap.			R. 2,207,447.50
„ „ (zinsfrei)			„ 29,731.15
			R. 2,237,178.65
Adelige	R.	984,978.—	
Priester	„	25,350.—	
Bürgerl. Landwirte	„	880,756.50	
Städt. Bürger	„	214,650.—	
Bauern	„	101,713.—	
			R. 2,207,447.50
Adelige Zinsfrei			„ 29,731.15
			R. 2,237,178.65
Deposition in der Commercebank (St. Petersburg)			„ 75,000.—
Ausstehende Zinsen		R. 71,084.85	
„ „ f. obige Deposition		„ 25,682.61	
			R. 96,767.46
Kassabestand			„ 172,528.98
		Summa Rubel	2,581,475.09

TABELLE 9.

Unkosten der Bank.

(in Rubel Banco-Assignaten).

	Total bis 31. XII. 1840	Durchschnitt per Jahr
Gehälter	817,564.	28,191.
Contrasignation von Noten	12,028.	415.
Gratifikationen	10,296.	355.
Pensionen	35,769.	1,234.
Pensionskasse	22,562.	778.
Beerdigungen	2,250.	77.
Notenblankette (Rubel)	47,669.	1,644.
„ (Kopek)	74,235.	2,560.
Realisationskosten	32,931.	1,135.
Miethzins	18,800.	648.
Licht und Heizung	12,831.	442.
Reparationen	6,225.	214.
Material	68,187.	2,351.
Inventar	789.	27.
Kosten für Abschreibung von Protokolle	2,604.	90.
Verlust auf verkaufte Inventarien	587.	20.
Diverse	19,841.	684.
	1,185,173.	40,835.

TABELLE 10.

Darlehen aus dem Manufakturfond.

Papierfabriken	R.	32,000
Tuchfabriken	„	77,545
Zuckersiedereien	„	15,000
Rübenbau	„	30,000
Oelfabriken	„	2,000
Gerbereien	„	3,000
Farbenfabriken	„	5,000
Ziegeleien	„	17,000
Lithographie-Anstalten	„	5,000
Summa	R.	186,545

TABELLE 11.

Der Primitive Fond.

(in Rubel Silber).

Jahr	Ausgeliehene Kapitalien.	Kassabestand	Summa
1841	680,485.	4,736.	685,121.
42	762,262.	95.	716,058.
43	817,837.	3,076.	720,913.
44	826,021.	3,445.	729,467.
45	837,525.	4,556.	752,081.
46	865,369.	688.	786,057.
47	829,450.	18.	815,329.
48	842,233.	6,605.	848,839.
49	864,460.	17,379.	881,839.
1850	882,085.	34,249.	916,328.
51	950,449.	3,443.	953,898.
52	985,859.	5,214.	991,073.
53	970,031.	—	970,031.
54	978,669.	18,315.	996,984.
55	943,557.	1,834.	1,036,765.
56	985,915.	10.	1,075,325.
57	1,107,807.	7,143.	1,114,950.
58	1,154,993.	4,939.	1,159,932.
59	895,787.	4,438.	900,225.
1860	914,159.	3,294.	917,453.
61	926,784.	1,818.	933,738.
62	938,379.	6,796.	949,709.
63	939,485.	25,874.	965,360.
64	*950,207.	*31,473.	*981,680.
65	*958,298.	*10,125.	*997,126.

*) Finnische Mark in Rubel S.

TABELLE 12.

Der Hypothekarfond für ausgegebene „kleine Noten“

(in Rubel Silber).

Jahr	Ausgeliehene Kapitalien	Noten-cirkulation	Valuta	Summa Activa
1842	228,311.	779,855.	539,948.	792,637.
43	218,770.	636,239.	402,678.	654,686.
44	232,578.	453,563.	199,563.	474,595.
45	83,528.	287,910.	225,460.	310,281.
46	62,868.	167,042.	126,921.	189,790.
47	61,199.	90,282.	53,008.	114,207.
48	59,885.	56,017.	20,051.	79,936.
49	58,586.	47,367.	12,690.	71,271.
1850	57,266.	46,414.	13,056.	70,323.
51	54,952.	46,409.	15,367.	70,320.
52	49,352.	46,366.	20,912.	70,264.
53	45,752.	46,366.	24,608.	70,361.
54	44,152.	46,366.	26,225.	70,377.
55	40,421.	46,366.	29,982.	70,404.
56	36,733.	46,366.	33,694.	70,427.
57	34,222.	46,366.	24,960.	59,183.
58	32,622.	46,366.	20,129.	52,752.

TABELLE 13.

Der Armen- und Arbeitshausfond.

(in Rubel Silber.)

Jahr	In Obligat. der Commercebank	Ausgeliehene Kapitalien	Kassakreditive
1841	74,790.	248,215.	
42	74,790.	218,945.	
43	74,790.	246,995.	
44	74,790.	289,703.	
45	74,790.	288,152.	
46	81,815.	298,234.	
47	75,857.	293,767.	
48	274,909.	139,111.	
49	369,138.	60,748.	
1850	422,355.	17,861.	
51	454,055.	6,375.	
52	460,559.	10,196.	
53	439,379.	8,737.	21,350.
54	437,334.	8,237.	32,600.
55	453,477.	7,737.	23,200.
56	421,263.	6,737.	74,870.
57	19,817.	3,362.	137,859.
	Darlehen für Anbau-unternehmungen		
58	492,734.	2,797.	203,720.
59	473,080.	32,797.	205,360.
1860	450,698.	54,897.	213,940.
61	427,362.	67,197.	191,010.
62	405,091.	73,479.	187,290.
63	382,348.	119,979.	164,390.
64	* 359,285.	* 150,950.	* 132,630.
65	* 334,595.	* 186,250.	* 151,105.

*) Finnische Mark in Rubel S.

TABELLE 14.

Ackerbau- und Manufakturfond.

(in Rubel Silber).

Jahr	Ackerbaufond	Manufakturfond
1841	60,077.	58,711.
42	72,336.	59,216.
43	80,579.	60,997.
44	89,350.	59,587.
45	99,650.	65,351.
46	101,624.	65,271.
47	102,647.	66,892.
48	105,062.	61,519.
49	107,779.	68,133.
1850	110,198.	68,453.
51	112,594.	67,237.
52	115,250.	74,620.
53	117,527.	81,053.
54	116,017.	77,992.
55	107,102.	72,159.
56	101,971.	85,825.
57	110,774.	146,570.
58	129,775.	152,503.
59	—*	—*

*) Vgl. Pag. 97.

TABELLE 15.

Ausgeliehene Kapitalien.

(in Rubel Silber.)

Jahr	„Odlingslån“	„Associations-lån“	Kassakreditiv	„Skeppsbygg-nadslån“
1842				
43				
44	17,500.			
45	95,515.			
46	135,884.	15,500.		
47	169,714.	35,200.		
48	207,251.	53,500.		
49	220,378.	72,300.		
1850	230,755.	89,885.		
51	259,184.	145,271.		
52	295,033.	193,107.		
53	335,014.	228,682.		
54	430,537.	232,748.		
55	417,936.	233,501.		
56	423,287.	285,289.		144,950.
57		342,946.		400,000.
58		376,125.		400,000.
59		349,215.	7,700.	400,000.
1860		321,691.	225,612.	370,759.
61		285,300.	666,007.	351,249.
62		245,848.	1,052,121.	324,699.
63		203,498.	1,099,131.	249,397.
64		*171,723.	*1,048,127.	*170,486.
65		*152,225.	*1,148,656.	*98,079.

*) Finnische Mark in Rubel S.

TABELLE 16.

Der Depositionszettelfond.

(in Rubel Silber).

Jahr	Noten-emission	Eingezogene abgenutzte Noten	Ausgegebene Noten	Noten-cirkulation
1842	3,926,500.		3,675,316.	2,462,224.
43	4,521,500.	13,400.	3,935,548.	2,749,225.
44	4,990,500.	27,500.	4,060,432.	3,039,917.
45	5,050,500.	82,500.	4,204,659.	3,239,950.
46	5,430,000.	159,100.	4,433,621.	3,354,645.
47	5,945,500.	270,100.	5,013,489.	3,968,412.
48	6,137,000.	622,600.	4,152,994.	3,346,118.
49	6,242,000.	842,800.	3,773,403.	2,930,986.
1850	6,242,000.	1,043,400.	3,529,143.	2,757,270.
51	6,567,000.	1,312,100.	3,637,754.	2,975,494.
52	7,293,500.	1,801,100.	4,016,658.	3,101,841.
53	7,500,880.	2,042,000.	4,420,444.	3,333,808.
54	7,500,880.	2,148,800.	4,611,429.	3,944,957.
55	8,628,380.	2,575,465.	4,740,091.	4,700,202.
56	9,899,380.	3,292,615.	5,625,244.	
57	12,369,380.	3,815,420.	5,558,907.	
58	12,369,380.	4,171,720.	4,074,273.	
59	12,609,380.	4,499,950.	4,597,196.	
1860	13,188,380. *362,250.	4,723,905. *245.	5,581,009.	
61	13,751,880. *947,500.	5,060,470. *5,805.	7,327,283.	
62	14,033,880. *1,279,250.	5,527,570. *72,005.	7,590,512.	
63	14,033,880. *6,529,750.	12.049,700. *269,905.	6,683,595.	
64	14,033,880. *11,320,000.	13,278,139. *526,125.	*6,890,222.	
65	14,033,880. *11,696,922.	13,685,503. *854,429.	*6,519,139.	

*) Finnische Mark in Rubel S.

TABELLE 17.

Bestand der Valuta.

(in Rubel Silber.)

Jahr	Gold	Silber	Kupfer	Summa
1842	138,468.	1,519,182.	37,081.	1.694,731.
43	184,656.	1,843,604.	30,636.	2,058,896.
44	230,975.	1,954,114.	27,388.	2,212,477.
45	270,111.	1,938,171.	25,377.	2,233,659.
46	307,899.	1,932,051.	23,649.	2,263,599.
47	505,058.	1,888,116.	20,106.	2,413,280.
48	478,819.	1,703,946.	17,224.	2,199,989.
49	477,541.	1,695,066.	16,868.	2,189,475.
1850	302,781.	1,778,673.	16,447.	2,097,901.
51	116,727.	1,813,256.	17,652.	1,947,635.
52	104,012.	1,945,780.	18,429.	2,068,221.
53	148,577.	2,042,314.	22,400.	2,213,291.
54	128,775.	2,192,067.	30,806.	2,351,648.
55	135,513.	2,057,402.	19,126.	2,212,041.
56	140,807.	2,496,558.	20,903.	2,658,268.
57	168,422.	2,508,850.	22,280.	2,699,552.
58	37,870.	2,425,751.	24,266.	2,487,887.
59	37,870.	2,189,768.	12,602.	2,240,240.
1860	146,261.	2,140,895.	6,472.	2,293,628.
61	146,261.	2,103,670.	7,259.	2,257,190.
62	146,261.	2,115,980.	10,832.	2,273,073.
63	147,403.	2,091,194.	17,772.	2,256,369.
64	*151,554.	*2,106,411.	*23,159.	*2,281,124.
65	*212,481.	*2,691,074.	*39,547.	*2,943,103.

*) Finnische Mark in Rubel S.

TABELLE 18.

Ausländische Correspondenten, Darlehen gegen Hypothek. u. diskont. inländische Wechsel.

Jahr	Ausländ. Wechsel	Darlehen gegen Hypothek.	Diskontierte Wechsel
1842	1,269,123.	400,060.	59,480.
43	1,285,456.	537,650.	192,024.
44	1,148,040.	608,540.	225,718.
45	1,253,587.	620,025.	218,432.
46	1,448,591.	635,340.	242,034.
47	1,936,707.	534,353.	291,244.
48	1,465,594.	424,686.	215,541.
49	1,095,462.	335,670.	309,136.
1850	795,257.	369,752.	408,873.
51	840,776.	476,362.	446,471.
52	744,991.	637,572.	565,607.
53	776,203.	751,454.	614,283.
54	875,004.	800,782.	426,973.
55	1,050,874.	748,445.	558,897.
56	597,161.	995,018.	1,091,720.
57	269,438.	1,433,205.	1,414,476.
58	211,332.	1,663,964.	1,687,235.
59	974,640.	1,660,935.	2,183,762.
1860	1,511,050.	1,614,545.	2,513,526.
61	2,298,044.	1,704,228.	3,041,797.
62	1,582,219.	1,804,700.	3,315,281.
63	1,600,611.	2,009,218.	2,782,706.
64	*2,507,004.	*1,900,799.	*2,172,607.
65	*1,726,363.	*1,651,272.	*1,836,916.

*) Finnische Mark in Rubel S.

TABELLE 19.

Ausgestellte Wechsel und Anweisungen.

Jahr	Rubel	Riksdaler	Mark Hamburger Banco	Pfund Sterling
1843	266.954.	70.049.	76.746.	
44	129.118.	457.103.	719.503.	
45	129.269.	473.057.	407.587.	
46	88.812.	422.276.	452.184.	
47	99.140.	439.851.	274.079.	
48	124,172.	832.641.	653.133.	
49	173.569.	462.358.	948.367.	
1850	247,868.	422.245.	1.081.300.	
51	310,183.	433.572.	648.880.	
52	276.038.	497,539.	601.343.	
53	306,240.	562.032.	782.637.	
54	974,736.	397,228.	957,147.	
55	908,780.	473.468.	900.806.	
56	1,221,732.	927,199.	1.963.279.	
57	1,650,290.	1,076,585.	2,356,889.	
		Kronen		
58	1,334,518.	921,919.	2,407.350.	
59	2,919,461.	823,498.	2,161.201.	
1860	3,735,204.	1,309,542.	2,994.199.	
61	5,914,654.	1,454,818.	3,732,059.	202.461.
62	5,252,274.	1,675,764.	6.947.354.	417.657.
63	3,789,528.	1,924,228.	5,464,203.	275,335.
64	1,770,498. *27,729,129.	1,401,197.	3,481,129.	203,596.
65	1,916,797. *27,429,480.	1,421,241.	4,122,358.	292.861.

*) Finnische Mark in Rubel S.

Anv

ınd ·ling	
	400.
	771.
	362.
	481.
	605.
	973.
	891.
	682.
	459.
	909.
	270
	400
	883
	73
	250
	52
	80
	8
	60
	9
	3
	4

Anweisungen.

Jahrgang	Wechsel-Kurs	Francs	Wechsel-Kurs	Holl. Gulden
1840.	37 5/16.			3,000.
771.	37 5/8.			9,336.
362.	37 15/16.			535.
481.	37 27/32.			
605.	39 11/16.			
973.	37 5/8.			8,696.
891.	36 7/16.			500.
1682.	37 1/2.			23,404.
459.	38 1/16.			24,200.
909.	37 13/16.			768.
270.	39 1/2.			5,450.
400.	38 7/8.			
883.	36.			14,328.
732.	35 1/2.			
250.	38 1/4.			
522.	34 11/16.	44,700.	368.	
805.	36 3/4.	53,236.	382.	
887.	35 15/16.	96,317.	373.	150,195.
662.	35 15/16.	101,155.	369.	731,785.
987.	33 5/16.	57,920.	365.	131,173.
378.	35 7/8.	434,208.	353.	172,699.
452.	27,50.	352,082.		48,258.
091.	31,25.	797,236.		33,525.

TABELLE 21.

Depositionsfond, Staatsdarlehen und Reservefond.

(in Rubel Silber).

Jahr	Depositionsfond	Staatsdarlehen	Reservefond
1842	940,844.	332,207.	60,210.
43	1,197,575.	357,080.	139,927.
44	1,376,691.	373,939.	205,522.
45	1,720,472.	427,471.	267,720.
46	2,153,933.	453,803.	311,555.
47	2,381,379.	479,299.	364,752.
48	2,344,556.	484,982.	405,616.
49	2,502,493.	528,310.	445,750.
1850	2,472,395.	552,357.	460,028.
51	2,398,339.	550,464.	468,636.
52	2,746,060.	759,177.	486,841.
53	2,800,306.	685,127.	493,617.
54	1,858,534.	695,538.	485,107.
55	1,444,200.	694,517.	521,496.
56	1,769,949.	711,272.	570,450.
57	1,153,335.	687,104.	621,434.
58	1,151,038.	708,477.	702,272.
59	521,340.	693,577.	713,098.
1860	326,678.	796,787.	786,125.
61	458,857.	754,691.	869,553.
62	321,417.	771,558.	1,214,187.
63	1,283,003.	726,413.	1,468,010.
64	*1,333,172.	*737,584.	*1,647,796.
65	*1,016,708.	*715,061.	*1,508,120.

*) Finnische Mark in Rubel S.

TABELLE 22.

Der Amortisationsfond.

Jahr	Ausgeliehene Kapitalien	Kassabestand	Zinstragende Obligationen	Forderung bei d. Hyp.-Fond	Forderung b. d. Unterstützungsf.	Summa
1859	870,234.	166,144.	198,629.			1,235,008.
60	1,232,829.	6,496.	147,697.			1,387,024.
61	1,331,143.	35,617.	105,708.			1,472,469.
62	1,381,590.	203,261.	460,854.			2,045.706.
63	1,482,781.	131,555.	556,608.	295,000.		2,465,946.
64	*1,461,961.	64,480.	607,827.	195,000.	158,025.	2,487,295.
65	1,440,061.	189,612.	538,506.	100,000.	158,025.	2,426,212.

*) Finnische Mark in Rubel S.

TABELLE 23.

Wirksamkeit der Bank.
(1842—1863)

Jahr	Bewilligte Darlehen	Diskont. Anweisungen	Expedierte Briefe
1842			
43	863.	285.	1,386.
44	923.	309.	1,805.
45	1,019.	456.	2,094.
46	1,118.	440.	2,326.
47	1,059.	541.	2,435.
48	1,111.	367.	2,528.
49	341.	462.	2,027.
1850	418.	709.	2,167.
51	280.	791.	2,219.
52	327.	1,000.	2,209.
53	341.	1,263.	2,274.
54	388.	822.	2,298.
55	195.	862.	2,263.
56	575.	1,360.	2,536.
57	2,395.	1,868.	2,812.
58	441.	2,750.	3,193.
59	496.	3,510.	3,446.
1860	431.	3,900.	3,616.
61	450.	4,589.	4,231.
62	478.	5,291.	3,451.
63	568.	5,097.	2,655.
64	537.	4,110.	3,537.
65	377.	3,473.	3,402.

Quellenverzeichniss.

A.

Gedruckte Quellen.

v. Schwerin: „Författningar rörande Banco-Werket". Stockholm 1823.

Skogman: „Anteckningar om Rikets Ständers Bank". Stockholm 1845.

Schybergson: „Finlands historie". Helsingfors.

Heikel: „Finlands Bank och Penningeväsen". Helsingfors 1887.

Brückner: „Die Geschichte des russischen Papiergeldes". St. Petersburg 1860.

Schauman: „Från sex årtionden i Finland". Helsingfors 1894.

v. Bonsdorff: „Åbo Stads historia".

Finlands Författningssamling.

Samling Stadganden ang. Finlands Bank, omfattande åren 1840—1870.

Finlands Bank, årsberättelser 1865—70.

Åbo Tidning, 1805—1811.

B.

Ungedruckte Quellen.

Im schwedischen Reichsarchiv.

Conceilprotokoll uti inrikes Civilärender 1800—1806.

In der schwedischen Reichsbank.

Bancofullmäktiges Protokoll 1805—1812.

Inkommande Acter 1805—1812.

Register öfver Banco-Werket rörande handlingar 1800—1822.

Im finnischen Staatsarchiv.

Handlingar från Staatssekretariatet 1808—1812.

Brefdiarium vid kejserl. Regerings Conseillen resp. Senatens Oekonomie Departement.

Im Archiv der „Finlands Bank".

Sämtliche Haupt-, Kassa- C$\frac{to.}{t.}$C u. Bilanzbücher, sowie Protokolle der Direktion 1812—1865.

Eingegangene Briefe, kaiserl. Verordnungen etc.

GAYLORD BROS.
MAKERS
SYRACUSE, N.Y.
PAT. JAN. 21, 1908

Arch
256118
HG3129
.F5A8